

STATISTIK UND WISSENSCHAFT

Natalie Zifonun, Jürgen Schupp u. a.
Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002
– Möglichkeiten und Grenzen –



Band 3

Statistisches Bundesamt

STATISTIK UND WISSENSCHAFT

**Natalie Zifonun, Jürgen Schupp u. a.
Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002
– Möglichkeiten und Grenzen –**

Beiträge zum Workshop am 24. November 2004 in Wiesbaden

Band 3

Statistisches Bundesamt

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Fachliche Informationen

zu dieser Veröffentlichung:

Gruppe VI D

Tel.: +49 (0) 611 / 75 43 15

Fax: +49 (0) 611 / 75 39 78

steuern@destatis.de

Allgemeine Informationen

zum Datenangebot:

Informationsservice,

Tel.: +49 (0) 611 / 75 24 05

Fax: +49 (0) 611 / 75 33 30

info@destatis.de

www.destatis.de/kontakt

**Veröffentlichungskalender
der Pressestelle:**

www.destatis.de/presse/deutsch/cal.htm

Erschienen im November 2005

Preis: EUR 18,60 [D] für Downloadversion

Bestellnummer: 1030803029004

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Verlagsauslieferung: SFG – Servicecenter Fachverlage GmbH

Postfach 43 43

72774 Reutlingen

Telefon: +49 (0) 70 71 / 93 53 50

Telefax: +49 (0) 70 71 / 93 53 35

www.s-f-g.com

destatis@s-f-g.com

Vorwort

Das Statistische Bundesamt und das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin, haben am 24. November 2004 einen gemeinsamen Workshop zum Thema „Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 – Möglichkeiten und Grenzen –“ veranstaltet.

Der Workshop ermöglichte einen Erfahrungsaustausch der Statistikproduzenten untereinander sowie mit den Nutzern der Daten.

Ziel war es, Möglichkeiten und Grenzen im Hinblick auf die Aussagefähigkeit und Belastbarkeit der Daten darzustellen und Verbesserungsmöglichkeiten für die nächste Erhebung im Jahr 2007 zu identifizieren.

Im Rahmen der Veranstaltung wurde auch der Wunsch der Wissenschaft deutlich, Zugang zu den Einzeldaten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 zu erhalten. Diese Anregung haben wir gerne aufgegriffen und werden voraussichtlich Ende des Jahres 2005 ein Scientific-Use-File veröffentlichen, für das wir uns viele Nutzer und rege Verwendung wünschen.

Dieser Tagungsband enthält die zu Aufsätzen erweiterten Vorträge des Workshops. Im Einzelnen werden die Arbeiten im Erbschaftsteuerfinanzamt und in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder erläutert sowie Bundesergebnisse graphisch dargestellt. Außerdem wird das Sozio-oekonomische Panel des DIW als Datenquelle vorgestellt. Schließlich ist die Nutzung der Daten im Bundesministerium der Finanzen und im DIW das Thema von zwei Aufsätzen. Der letzte Beitrag betrachtet die deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer im internationalen Vergleich.

Zusätzlich enthält der Anhang des Bandes Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 in tabellarischer Form, ein Glossar zur Erläuterung steuerlicher Begriffe und weitere Informationen zu Statistik und Steuerrecht.

Wir wünschen uns, dass dieser Tagungsband ein nützlicher Begleiter bei der Betrachtung und Interpretation der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist und dem Leser darüber hinaus auch Hinweise bei steuerrechtlichen Fragen gibt.

Unser besonderer Dank geht an die Autoren für die Bereitschaft, Vorträge zu halten und Aufsätze zur Verfügung zu stellen.

Wiesbaden/Berlin, im Oktober 2005

Volker Kordsmeyer
Statistisches Bundesamt

Dr. Jürgen Schupp
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
<i>Hermann Glaab</i> Begrüßung	6
<i>Dieter Reis</i> Von der Sterbefallanzeige zur Steuerfestsetzung	8
<i>Jürgen Hauptmann/Günter Kirschey</i> Darstellung der Datenaufbereitung in den Statistischen Ämtern der Länder	25
<i>Natalie Zifonun</i> Die Bundesstatistik: Ablauf, Aussagekraft und Unschärfen	37
<i>Jürgen Schupp</i> Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) als Datenquelle zur Messung intergenerationaler Transfers	49
<i>Franziska Dehne</i> Bedeutung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik für die Ermittlung finanzieller Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen	64
<i>Stefan Bach</i> Die Forschung als Datennutzer	74
<i>Wolfram Scheffler/Christoph Spengel</i> Erbschaftsteuerbelastung im internationalen Vergleich	83
 Anhang	
Tabellen	101
Übersichten	112
Glossar	115
Qualitätsmerkmale der Statistik	118
Datenblätter	125
Teilnehmerverzeichnis	127
Nachwort	131

Hermann Glaab *)

Begrüßung

Sehr geehrte Damen und Herren,

es freut mich, Sie hier so zahlreich zu unserem Workshop „Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 – Möglichkeiten und Grenzen –“ begrüßen zu können.

Dieser Workshop ist eine gemeinsame Veranstaltung des Statistischen Bundesamtes mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin, mit dem Ziel eines Erfahrungs- und Wissensaustausches der Statistikproduzenten mit den Datennutzern.

Anlass für den Workshop sind die ersten Ergebnisse aus der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002. Die Statistik ist die einzige Datenquelle zur Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung. Sie wurde erstmals wieder seit 1978 durchgeführt, jedoch mit verändertem Inhalt, und war insbesondere von den Nutzern aus der Politik und der Wissenschaft lange erwartet worden.

Gewonnen werden die Daten für die Statistik aus den Steuerfestsetzungen der Finanzämter, von den Statistischen Ämtern der Länder werden sie dezentral aufbereitet und im Statistischen Bundesamt zum Bundesergebnis zusammengeführt.

Genutzt werden sie zur Kalkulation der Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen, zur Quantifizierung von Vermögensübergängen und zur Erforschung von Verteilungsfragen. Genau diese Themengebiete – Datengewinnung und -nutzung – wollen wir heute abdecken.

Die Ausgestaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer steht voraussichtlich vor größeren Veränderungen. Aktuell war in der vergangenen Woche ein Gesetzesentwurf Bayerns bekannt geworden, der auf die Freistellung von Betriebsvermögen abzielt und so zur Sicherung von Unternehmensnachfolgen dienen soll.

Außerdem hat der Bundesfinanzhof festgestellt, dass die bestehende Unterbewertung von Grundstücken und Betriebsvermögen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verletzt, da Geldvermögen im Vergleich höher bewertet und damit höher besteuert werden. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus. Entsprechende Gesetzesinitiativen wurden jedoch schon vorbereitet.

Damit ist auch schon eines der Grundprobleme der Erbschaft- und Schenkungsteuer angesprochen worden: Die Bewertung des Vermögens, je nach Vermögensart – z. B. Grundvermögen oder Betriebsvermögen – mit unterschiedlichen Ansätzen und Werten, die derzeit nicht den Marktpreisen entsprechen.

Ein weiterer Spezialfall der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist die Einteilung in Steuerklassen in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser oder Schenker und dem Erwerber. Je enger der Verwandtschaftsgrad, desto kleiner dann der Steuersatz und desto höher die Freibeträge.

In der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 sind – und das ist ganz besonders wichtig und soll deshalb hier am Anfang erwähnt werden – nur die Erbschaften, Ver-

*) Hermann Glaab, Direktor beim Statistischen Bundesamt, Wiesbaden.

mächtnisse und Schenkungen enthalten, für die im Jahr 2002 erstmals Steuern festgesetzt wurden. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der Vermögensübertragungen u. a. wegen der hohen Freibeträge steuerfrei bleibt und deshalb in der Statistik nicht enthalten ist. Eine Abschätzung über das Gesamtvolumen der Vermögensübergänge ist deshalb nicht über die Statistik, sondern näherungsweise über die Informationen des Sozio-oekonomischen Panels möglich, dessen Verwendung heute im Rahmen eines Vortrags von Herrn Dr. Schupp vorgestellt werden wird.

Nun zum gesamten heutigen Programm: Der Vormittag steht im Zeichen der Datenbereitstellung – aus der amtlichen Statistik aber auch aus nicht-amtlichen Quellen. Die drei ersten Vorträge befassen sich jeweils mit einem Produktionsabschnitt der amtlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik. Zunächst wird die Steuerfestsetzung im Finanzamt vorgestellt, anschließend werden die Arbeitsabläufe in den Statistischen Ämtern der Länder dargelegt und schließlich die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik aufgezeigt. Zum Abschluss des Vormittags steht dann das Sozio-oekonomische Panel des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung auf dem Programm.

Am Nachmittag wird die Nutzung der Daten im Mittelpunkt stehen. Auf der Grundlage von zwei Vorträgen wird die Nutzung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik in Politik und Forschung erläutert. Abschließend wird die deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer einem internationalen Vergleich unterzogen.

Die Moderation heute Nachmittag wird Herr Dr. Schupp übernehmen. Ich darf jetzt das Wort an Herrn Kordsmeyer übergeben, der heute Vormittag der Moderator sein wird.

Von der Sterbefallanzeige zur Steuerfestsetzung

Dieser Beitrag gibt einen kurzen Überblick über den Weg der Daten, die in die vorliegende Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 des Statistischen Bundesamtes eingeflossen sind, in das Erbschaftsteuerfinanzamt und skizziert die Arbeiten im Finanzamt.

Steuerstatistikgesetz

Nach § 2 Abs. 7 des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11.10.1995 (Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996 – BGBl. I S. 1250) war für die Erwerbe, für die im Jahr 2002 erstmalig Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist, eine Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik zu erstellen.

Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass folgende Merkmale erfasst werden:

1. Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben. Bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
2. Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.

Damit es überhaupt zu einer Erbschaft- oder Schenkungsteuerfestsetzung kommt, muss der Steuertatbestand verwirklicht sein.

Erbschaftsteuertatbestände

Welche Tatbestände der Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterliegen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG).

Danach unterliegen der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer):

- der Erwerb von Todes wegen,
- die Schenkungen unter Lebenden,
- die Zweckzuwendungen und
- das Vermögen einer Familienstiftung oder eines Familienvereins in Zeitabständen von je 30 Jahren.

*) Dieter Reis, Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

Erwerb von Todes wegen

Steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen (§ 3 ErbStG) sind hauptsächlich der Erwerb durch Erbanfall, also aufgrund gesetzlicher, testamentarischer oder erbvertraglicher Erbfolge (§ 1922 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB), der Erwerb durch Vermächtnis (§§ 2147 ff. BGB) und sonstige Erwerbe, auf welche die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften des BGB Anwendung finden, der Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs (§§ 2303 ff. BGB) sowie aufgrund Erbersatzanspruchs (§§ 1934a ff. BGB a.F.).

Als Erwerb von Todes wegen gelten auch die Schenkung auf den Todesfall (§ 2301 BGB) und jeder Vermögensvorteil, der aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tod von einem Dritten unmittelbar erworben wird (z. B. Erwerb aufgrund eines Bezugsrechts in Versicherungsverträgen sowie von Guthaben auf Grundlage entsprechender Verträge mit einer Bank). Abfindungen für die Ausschlagung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, eines Erbersatzanspruchs oder für den Verzicht auf einen Pflichtteilsanspruch werden als vom Erblasser stammend ebenfalls den Erwerben von Todes wegen zugerechnet.

Schenkung unter Lebenden

Eine Schenkung unter Lebenden (§ 7 ErbStG) ist jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Als Schenkung gilt auch, was jemand aufgrund einer vom Schenker angeordneten Auflage (z. B. zugunsten des Ehegatten oder Partners) oder einer einem Rechtsgeschäft unter Lebenden beigelegten Bedingung ohne entsprechende Gegenleistung erhält.

Zweckzuwendungen

Zweckzuwendungen sind Zuwendungen von Todes wegen oder freigebige Zuwendungen unter Lebenden, die mit der Auflage verbunden sind, zugunsten eines bestimmten Zwecks verwendet zu werden, oder die von der Verwendung zugunsten eines bestimmten Zwecks abhängig sind, soweit hierdurch die Bereicherung des Erwerbers gemindert wird (§ 8 ErbStG).

Wegen der geringen Zahl der Fälle wurden Zweckzuwendungen jedoch statistisch nicht aufbereitet. Stiftungen sind aus dem gleichen Grund ebenfalls nicht in der Statistik enthalten.

Erbfall

Wie erfährt das Finanzamt von einem Erwerb von Todes wegen?

Nach § 30 Abs. 1 ErbStG besteht eine generelle Anzeigepflicht des Erwerbs.

Jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb ist dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt vom **Erwerber** binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall schriftlich anzuzeigen. Bei einem Rechtsgeschäft unter Lebenden ist zur Anzeige auch derjenige verpflichtet, aus dessen Vermögen der Erwerb stammt.

Einer Anzeige des Erwerbers bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus dieser Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt (§ 30 Abs. 3 ErbStG). Das gleiche gilt auch, wenn eine Schenkung unter Lebenden gerichtlich oder notariell beurkundet worden ist.

Welche Angaben die Anzeige im Einzelnen enthalten soll, ist in § 30 Abs. 4 ErbStG aufgeführt.

Für **Gerichte, Behörden, Beamte** und **Notare** besteht nach § 34 ErbStG eine Anzeigepflicht. Diese haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt diejenigen Beurkundungen, Zeugnisse und Anordnungen anzuzeigen, die für die Festsetzung einer Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) von Bedeutung sein können.

Anzuzeigen sind insbesondere von den

- Standesämtern – Sterbefälle
- Gerichten und Notaren – Erteilung von Erbscheinen, Erbaueinandersetzungen, Anordnung von Nachlasspflegschaften und Nachlassverwaltungen, eröffnete Verfügungen von Todes wegen, abgewickelte Erbaueinandersetzungen, Vereinbarungen der Gütergemeinschaft, beurkundete Schenkungen.

Eine Anzeige von den Gerichten, Notaren und sonstigen Urkundspersonen kann unterbleiben, wenn der Wert des Vermögens nicht mehr als 5 200 Euro beträgt (§ 7 Abs. 4 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung – ErbStDV).

Für die **Vermögensverwahrer** (z. B. Banken und Kreditinstitute), **Vermögensverwalter** und **Versicherungsunternehmen** besteht nach § 33 ErbStG eine Anzeigepflicht. Diese haben innerhalb eines Monats, nachdem ihnen der Todesfall bekannt geworden ist, dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt die Vermögensgegenstände und Forderungen des Erblassers am Todestag mitzuteilen, wenn deren Wert mehr als 1 200 Euro beträgt. Auch ist mitzuteilen, ob z. B. ein Schließfach des Erblassers vorhanden ist.

Die Versicherungsunternehmen haben dem Finanzamt Mitteilung zu geben, wenn die Versicherungssumme einem anderen als dem Versicherungsnehmer ausbezahlt oder zur Verfügung zu stellen ist.

Anzeige des Standesamtes

Das Erbschaftsteuerfinanzamt erfährt grundsätzlich von einem Sterbefall zuerst durch eine entsprechende Anzeige des Standesamtes. Die Standesämter übersenden in der Regel eine Durchschrift der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Durchschrift der Sterbeurkunde. Erbschaftsteuerfinanzämter in Hamburg und Nordrhein-Westfalen erhalten von den Standesämtern diese Daten teilweise bereits per Disketten bzw. auch schon per Datenübermittlung.

Alle eingehenden Sterbefallanzeigen werden in Hessen mit den folgenden Merkmalen des Erblassers (Name, Anschrift, Geburts- u. Todesdatum) in einer Vorortdatenbank erfasst. Die Sterbefallanzeige wird nach Todestag sortiert aufbewahrt. Alle weiteren von Banken, Versicherungsunternehmen usw. eingehenden Anzeigen werden zusortiert.

Erstauswertung

Im Rahmen der Erstauswertung, die in Hessen ca. 5 bis 8 Monate nach dem Todestag erfolgt, prüft das Finanzamt anhand der eingegangenen Anzeigen, Belege und weiteren vorhandenen Informationen (z. B. Daten über Vorschenkungen), ob eventuell eine Erbschaftsteuerpflicht entstehen könnte.

Ergibt diese Erstauswertung, dass keine Steuerpflicht besteht, weil z. B. kein Vermögen vorhanden ist oder dieses erheblich unter den Freibeträgen liegt, wird der Fall in der Datenbank entsprechend gekennzeichnet und als Freibeleg abgelegt.

Ist dagegen zu vermuten, dass Erbschaftsteuer anfallen könnte, wird einer der am Erbfall Beteiligten (Erwerber/Erbe) zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung aufgefordert (vgl. § 31 Abs. 1 ErbStG). In der Erbschaftsteuererklärung¹⁾ sind Angaben zum Erblasser, zu den hinterlassenen Vermögenswerten und zu den Nachlassverbindlichkeiten zu machen. Neben der Erbschaftsteuererklärung erhält der Steuerpflichtige auch noch eine „Anlage Erwerber“²⁾, in der u. a. Angaben zum persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser und zu Vorschenkungen zu machen sind.

Je nach Vorhandensein von bestimmten Vermögensgegenständen werden weitere Anlagen zum Ausfüllen übersandt:

- Anlage Grundstückswert³⁾,
- Anlage Betriebsvermögen⁴⁾,
- Anlage Anteilsbewertung (für die Wertermittlung nichtnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften)⁵⁾,
- Anlage zur Aufteilung des Betriebsvermögens des Gewerbebetriebs⁶⁾,
- Anlage Steuerentlastungen §§ 13a, 19a ErbStG⁷⁾.

1) Siehe Anlage 1, S. 15.

2) Siehe Anlage 2, S. 16.

3) Siehe Anlage 3, S. 17.

4) Siehe Anlage 4, S. 18.

5) Siehe Anlage 5, S. 19.

6) Siehe Anlage 6, S. 20.

7) Siehe Anlage 7, S. 21.

Auswertung der Erbschaftsteuererklärung

Ergibt die Auswertung der eingereichten Erbschaftsteuererklärung mit den dem Finanzamt vorliegenden Unterlagen und bekannten Daten keine Erbschaftsteuerpflicht, wird der Fall in der Datenbank entsprechend gekennzeichnet und als Freibeleg abgelegt. Der Steuerpflichtige erhält eine Mitteilung, dass nach der eingereichten Steuererklärung mit einer Steuerfestsetzung nicht zu rechnen ist.

Liegen die angezeigten und erklärten Werte jedoch über dem Freibetrag wird geprüft, ob alle für eine Steuerfestsetzung erforderlichen Werte vorliegen; ggf. werden die entsprechenden Werte bei anderen Finanzämtern (z. B. Grundbesitzwert für Grundvermögen) angefordert. Für die erbschaft- und schenkungsteuerliche Bewertung des Vermögens und der abzugsfähigen Schulden und Lasten sind grundsätzlich die Vorschriften des Bewertungsgesetzes maßgebend (§ 12 Abs. 1 ErbStG). Oberster Wertmaßstab ist der gemeine Wert, also der erzielbare Verkaufspreis (§ 9 Bewertungsgesetz – BewG).

Vermögen und Schulden werden – vereinfacht dargestellt – wie folgt bewertet:

Bewertungsgegenstand	Bewertungsmaßstab	Rechtsgrundlage
Grundbesitz (einschl. Betriebsgrundstücke und land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	gesondert festgestellter Grundbesitzwert	§§ 12 Abs. 3 ErbStG, 138 Abs. 5, 138 ff. BewG
inländisches Betriebsvermögen (BV) abweichend – Betriebsgrundstücke – Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften des BV	Steuerbilanzwerte Bedarfwert Nennwert, Kurswert, gemeiner Wert	§§ 12 Abs. 5 ErbStG, 95 bis 99, 103, 109 Abs. 1 und 2 BewG § 12 Abs. 3 ErbStG §§ 12 Abs. 5 Satz 3 ErbStG, 11 und 12 BewG (R 122 ErbStR ¹⁾)
ausländischer Grundbesitz und ausländisches Betriebsvermögen	gemeiner Wert	§§ 12 Abs. 6 ErbStG, 31 und 9 BewG
übriges Vermögen einschl. der Anteile an Kapitalgesellschaften	Wert nach §§ 1 bis 16 BewG	§ 12 Abs. 1 ErbStG (R 92 bis 113 ErbStR ¹⁾)
Schulden	Wert nach § 12 Abs. 1 BewG	§ 12 Abs. 1 ErbStG (R 109 ErbStR ¹⁾)

1) Erbschaftsteuerrichtlinien.

Von den Vermögenswerten werden die steuerlich abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten wie

- Erblasserschulden,
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, Pflichtteilen und
- Erbfallkosten (ggf. Pauschale von 10 300 Euro)

abgezogen.

Nach Berücksichtigung eines evtl. steuerfreien Zugewinnausgleichs, von Vorerwerben, des persönlichen Freibetrags und ggf. eines besonderen Versorgungsfreibetrags ergibt sich der steuerpflichtige Erwerb, der auf volle Hundert Euro abgerundet wird.

Der Steuersatz richtet sich nach der Steuerklasse (§ 15 ErbStG) und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 19 Abs. 1 ErbStG):

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... €	Vomhundertersatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
52 000	7	12	17
256 000	11	17	23
512 000	15	22	29
5 113 000	19	27	35
12 783 000	23	32	41
25 565 000	27	37	47
über 25 565 000	30	40	50

Nach Eingabe der entsprechenden Werte im „ErbSchenk-Programm“ wird im Rechenzentrum (in Hessen: Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, Wiesbaden) der Erbschaftsteuerbescheid erstellt.

Aus den im Rechenzentrum für die Steuerfestsetzung gespeicherten Daten wird dann ein Statistikdatensatz⁸⁾ erstellt.

Anfang 2003 wurden die entsprechenden Statistikdatensätze für die Erwerbe, für die im Jahr 2002 erstmalig Erbschaftsteuer festgesetzt worden ist, an das Statistische Landesamt übermittelt.

8) Siehe Anlage 8, S. 22.

Schenkungsanzeige

Für Schenkungsvorgänge gelten die vorstehend aufgeführten Anzeigepflichten.

Schenkungen werden in mehr als 80% aller Fälle von Notaren angezeigt (§ 8 ErbStDV). Daneben gibt es noch Anzeigen von Versicherungsunternehmen bei Änderung der Versicherungsnehmereigenschaft (§ 3 ErbStDV). Anzeigen von Steuerpflichtigen gehen dagegen nur in geringer Zahl ein.

Die Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen übersenden Abschriften der Schenkungsurkunden mit einem Vordruck nach Muster 6⁹⁾ an das Finanzamt (§ 8 Abs. 1 ErbStDV).

Erstauswertung

Alle eingegangenen Schenkungsanzeigen werden in Hessen im „ErbSchenk-Programm“ erfasst. Damit ist gewährleistet, dass sämtliche Zuwendungen, die innerhalb von 10 Jahren von derselben Person empfangen wurden, zusammengerechnet werden (§ 14 ErbStG).

Ergibt die Erstauswertung der Schenkungsanzeige, dass keine Schenkungsteuerpflicht entsteht, wird der Vorgang als Freibeleg abgelegt. Im anderen Falle wird der Erwerber (Beschenkte) zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung¹⁰⁾ aufgefordert. Dabei werden auch die erforderlichen weiteren Anlagen (z. B. Anlage Grundstückswert, Anlage Betriebsvermögen usw.) zugesandt.

Führt die Auswertung der eingegangenen Schenkungsteuererklärung dazu, dass eine Steuerpflicht entsteht, werden die für die Steuerfestsetzung erforderlichen Daten in das „ErbSchenk-Programm“ eingegeben und vom Großrechner ein Schenkungsteuerbescheid erstellt.

Die entsprechenden Statistikdatensätze für die Erwerbe, für die im Jahr 2002 erstmalig Schenkungsteuer festgesetzt worden ist, wurden ebenfalls Anfang 2003 an das Statistische Landesamt übermittelt. Vom Statistischen Bundesamt wurde dann anhand der insgesamt vorliegenden Daten die vorliegende Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 erstellt.

9) Siehe Anlage 9, S. 23.

10) Siehe Anlage 10, S. 24.

Anlage 1

An das Finanzamt		Aktenzeichen		Eingangsstempel	
FA	Steuernummer	UFA	Zeitraum	Vorgang	
11		71		1	
Erbschaftsteuererklärung					
Todestag		Tag	Monat	Jahr	beurkundet vom Standesamt
1					
Tragen Sie bitte eine „1“ in das nebenstehende Feld ein, wenn die erklärten Beträge in Euro angegeben werden.					32 ja = 1
Erblasser		Name, Vorname			Staatsangehörigkeit
11					99 11
Letzter Wohnsitz: Straße, Hausnummer					32 ja = 1
4					
Postleitzahl Ort					
6					
Zuständiges Finanzamt, letzte Steuernummer					
7					
Familienstand am Todestag: ledig verheiratet seit: verwitwet seit: (Sterbeort des verstorbenen Ehegatten) geschieden					
8					
In welchem Güterstand lebte der Erblasser zuletzt mit seinem Ehegatten? (bei vertraglichem Güterstand: bitte Vertrag einreichen) Vertraglicher Güterstand					
9					
Gesetzlicher Güterstand (Zugewinnngemeinschaft) Gesetzlicher Güterstand nach § 13 FGB (DDF) Güterstand nach ausländischem Recht					
10					
Ist ein Testament / Erbvertrag vorhanden? Name, Aktenzeichen des Gerichts / Urkundenrollen-Nummer des Notars: nein ja					
11					
Ist ein Testamentsvollstrecker Nachlasspfleger Nachlassverwalter bestimmt? Name, Anschrift, Telefonnummer:					
12					
Ist ein Erbschein beantragt worden? Name, Aktenzeichen des Gerichts / Urkundenrollen-Nummer des Notars: nein ja					
13					
War der Erblasser bei seinem Tod beteiligt an Erbengemeinschaft fortgesetzter Gütergemeinschaft? Name, Sterbetag und letzter Wohnsitz des verstorbenen Erblassers; Erbschaftsteuer-Finanzamt und ggf. Steuernummer:					
14					
War der Erblasser bei seinem Tod Vorerbe Vorvermächtnisnehmer? Name, Sterbetag und letzter Wohnsitz des verstorbenen Erblassers; Erbschaftsteuer-Finanzamt und ggf. Steuernummer:					
15					
16					
Unterhielt der Erblasser ein Schließfach? Name und Anschrift des Geldinstituts: nein ja					
17					
18					
Welche Gegenstände / Werte befanden sich in dem Schließfach, wo sind diese in der Erklärung aufgeführt? (bitte ggf. gesondertes Blatt beifügen)					
19					
Beteiligte (falls die Zeilen der Erklärung nicht ausreichen, bitte gesondertes Blatt beifügen)					
20					
21					
22					
23					
24					
Unterschrift(en) Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff AO und des § 31 ErbStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig.					
25					
26					
27					
28					
29					

Erbschaftsteuererklärung (Mantelbogen) - Dez. 2000

Anlage 2

Finanzamt		Anlage Erwerber zur Erbschaftsteuererklärung				lfd. Nr. der Anlage
FA	Steuernummer	UFA	Zeitraum	Vorgang	Identifikationsmerkmal des Erbfalles	
11		71		1 99 36	10	
Zelle	Erwerber					99 11
1	23 Allgemeine Angaben zur Person					
2	Name, Vorname					Art der Steuerfestsetzung
3	Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	Bankverbindung	10
4	Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Postfach		Zahl zusätzl. Bescheide
5	Postleitzahl	Wohnort		Telefonisch erreichbar		Bescheid ohne Anschrift
6	Postleitzahl	Wohnsitzfinanzamt		Steuernummer		84 ja = 1
7	13 Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser					Bitte beachten Sie die Erläuterungen in der Anleitung.
8	Nur bei Ehegatten bzw. Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres: Ansprüche als Hinterbliebener des Erblassers auf gesetzliche / vertraglich vereinbarte Versorgungsbezüge? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					Verwandtschaftsverhältnis
9	ja Name des Zahlungsverpflichteten		Jahresbetrag	Einmalbetrag der Bruttobezüge		14
10						12 Erbanteil Zähler
11						13 Erbanteil Nenner
12	Nur bei Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft: Wurde die Zugewinnngemeinschaft vertraglich vereinbart? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 3
13	ja, bitte Vertrag beifügen.					16 ja = 1
14	Wert der Ausgleichsforderung nach § 5 Abs. 1 ErbStG (bitte Berechnung beifügen) Wert: 32					Kindesalter für § 17
15	Anrechenbare gezahlte ausländische Erbschaftsteuer (bitte Steuerbescheide und Zahlungsbelege beifügen) Wert: 32					17
16	Erwerb durch Erbanfall					Versorg./bez. Kap.Wert
17	Nur für Erben auszufüllen: Erbanteil 12 Zähler 13 Nenner					18
18	Gesondert zu tragende Schulden; ggf. Anteil daran Art Wert					Zugaw.ausgl.forderung
19						20
20						Pflege FB
21	Gesondert zu tragende Erbfallkosten; ggf. Anteil daran Art Wert					23 ja = 1
22						Pflege FB (pers.)
23	Gesondert zu tragende Vermächtnisse, Auflagen; ggf. Anteil daran Art Wert					24
24						27 Freibetr. § 13 Abs.1 Nr. 2
25						29 Rückfall § 13 Abs.1 Nr. 10
26	44 Sonstige Erwerbe					ausländ. ErbSt
27	Erwerb durch Vermächtnis Wert 10					32
28	Erwerb aufgrund eines Vertrags zugunsten Dritter Wert 11					Schulden
29	Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs Wann geltend gemacht? Wert 12					34
30	Anderer sonstiger Erwerb Wert 19					abweich. Erbfallkosten

Anlage Erwerber zur Erbschaftsteuererklärung - Dez. 2000

Anlage 3

		Finanzamt			Anlage Grundstückswert		
		Aktenzeichen					
		zur Feststellungserklärung zur Erbschaft- / Schenkungsteuererklärung					
99	13	Lage des Grundstücks			99	13	
2	40	Postleitzahl	Ort / Gemeinde		Flur	55	
3	24	Straße	Hausnummer		Flurstück	52	
4	50	Gemarkung			Flur	56	
5	54	Grundbuchblatt / Flur	Flurstück(e)		Flurstück	53	
6		Wird zusammen mit dem Grundstück ein anderer Grundstücksteil genutzt?		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja; wenn ja:			
7		Gemarkung					
8		Grundbuchblatt / Flur	Flurstück				
					99	14	
99	14	Angaben zum Grund und Boden			USB 0 0 0		
10		USB	Fläche des Grundstücks in m ²	Bodenrichtwert 1.1.1996 je m ² EUR Cent	Geschossflächenzahl für das Grundstück	10	
11		0001	10	12	20	11	
12		0002	10	12	20	12	
99	16	<input type="checkbox"/> Bauland <input type="checkbox"/> voll erschlossen <input type="checkbox"/> teilweise erschlossen			USB 0 0 0		
14		<input type="checkbox"/> Bauerwartungsland <input type="checkbox"/> Bruttorohbauland <input type="checkbox"/> Nettorohbauland			10		
15		<input type="checkbox"/> Gartenland <input type="checkbox"/> Verkehrsflächen <input type="checkbox"/> sonstige Flächen			11		
16		Angaben zur Nutzung			12		
16		Dient das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken?		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	20		
17		Enthält das Grundstück mehr als 2 Wohnungen?		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
99	11	Diente das Grundstück oder ein Teil davon im Besteuerungszeitpunkt einem Gewerbebetrieb oder einem freien Beruf des Voreigentümers?			<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	99	16
19		Diente das Grundstück oder ein Teil davon im Besteuerungszeitpunkt dem Betrieb einer Personengesellschaft, die nicht Eigentümerin des Grundstücks ist?		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Zuschlag 20 v.H. Ja = 1		
20		Wenn ja: War der Voreigentümer / waren alle Miteigentümer des Grundstücks Mitunternehmer der Gesellschaft?		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	BaulandEinstufung 0 - 4		
21		Name bzw. Firmenbezeichnung dieses Betriebs / dieser Gesellschaft:					
22							
23							
					99	11	
99	20	Grundstück im Zustand der Bebauung			USB 0		
25		<input type="checkbox"/> Nein, weiter mit Zeile 31 <input type="checkbox"/> Ja, bitte auch Fragen in Zeilen 26 bis 30 beantworten		Grundstück im Zustand der Bebauung Ja = 1			
26	50	Herstellungskosten bis zum Besteuerungszeitpunkt		EUR	Betriebsgrundstück Ja = 1		
27	51	Voraussichtliche Herstellungskosten bis zur Fertigstellung		EUR	Besitzverhältnis		
28	52	Grad der Fertigstellung im Besteuerungszeitpunkt		v. H.			
29	14	Übliche Jahresmiete nach Fertigstellung		EUR			
30	40	Voraussichtliches Jahr der Bezugfertigkeit		Jahr			

BBW 2/03 - Feststellung des Grundstückswerts - Mai 03

Anlage 4

Finanzamt		Aktenzeichen/Steuernummer		Eingangsstempel	
Erblasser/Schenker					
Anlage Betriebsvermögen zur <input type="checkbox"/> Erbschaftsteuererklärung <input type="checkbox"/> Schenkungsteuererklärung Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Werts des Betriebsvermögens des Gewerbebetriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens und des Vermögens einer Kapitalgesellschaft für Zwecke der Anteilsbewertung					
Allgemeine Angaben Zutreffende weiße Felder bitte ausfüllen oder <input type="checkbox"/> ankreuzen					
Zelle	Bezeichnung des Gewerbebetriebs/des freien Berufs des Erblassers/Schenkers bzw. der Personengesellschaft oder der Kapitalgesellschaft, an der der Erblasser/Schenker beteiligt war/ist				
1					
2	Name/Firma/Bezeichnung			Telefonnummer	
3	Gegenstand des Unternehmens oder des freien Berufs				
4	Ort der Geschäftsleitung				
5	Straße und Hausnummer				
6	Postleitzahl und Ort				
7	Finanzamt		Steuernummer/Aktenzeichen		
8	Erwerber des Gewerbebetriebs/des einem freien Beruf dienenden Vermögens/des Anteils an einer Personengesellschaft oder der nichtnotierten Anteile an einer Kapitalgesellschaft				
9	Name/Vorname Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort			Anteil am erworbenen Vermögen	
10	Name/Vorname Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort			Anteil am erworbenen Vermögen	
11	Name/Vorname Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort			Anteil am erworbenen Vermögen	
12					
13	Maßgebender Besteuerungszeitpunkt	Tag	Monat	Jahr	
14	Maßgebender Abschlusszeitpunkt	Tag	Monat	Jahr	
15	Für Besteuerungszeitpunkte bis zum 31.12.2001 sind die Beträge nur in DM anzugeben. Für Besteuerungszeitpunkte ab dem 1.1.2002 sind die Beträge nur in Euro anzugeben.				
16					
17	Dieser Vermögensaufstellung ist/sind ... Anlage(n) AUF beigefügt				
18	Sind in der Vermögensaufstellung Vermögensgegenstände enthalten, die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 ErbStG begünstigt sind? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja; besondere Aufstellung ist beigefügt				
19					
20	Bemerkungen:				
21					
22					

Anlage 5

Erblasser / Schenker		Eingangsstempel	
Finanzamt		Aktenzeichen / Steuernummer	
Anlage Anteilsbewertung zur <input type="checkbox"/> Erbschaftsteuererklärung <input type="checkbox"/> Schenkungsteuererklärung Ermittlung des gemeinen Werts nichtnotierter Anteile an einer Kapitalgesellschaft auf den Besteuerungszeitpunkt (gültig ab 01.01.2001) ^{1,2)}			
Zutreffende weiße Felder bitte ausfüllen oder <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen			
Zeile	A. Allgemeine Angaben		
1	Kapitalgesellschaft , an der der Erblasser/Schenker beteiligt war/ist		
2	Firma	Telefonnummer	
3	Straße und Hausnummer		
4	Postleitzahl und Ort		
5	Finanzamt	Steuernummer/Aktenzeichen	
6	Nennkapital der Kapitalgesellschaft		
7	Nennkapital (Grund- oder Stammkapital)	Wert	
8	eingezahlt sind	Wert	
9	davon eigene Anteile	Wert	
10	Beteiligungsverhältnis des Erblassers/Schenkers		
11	Höhe der Beteiligung des Erblassers/Schenkers	in v.H.	Wert davon sind eingezahlt: Wert
12	Bei nicht vollständig eingezahltem Nennkapital: Richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag die Beteiligung am Vermögen und Ertrag nach dem eingezahlten Nennkapital? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> (Bitte Gesellschaftsvertrag beifügen)		
13	Ausstattung der Anteile: Sind die Anteile hinsichtlich der Beteiligung am Vermögen/Ertrag oder beim Stimmrecht unterschiedlich ausgestattet? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> (Bitte die unterschiedliche Ausstattung in einer Anlage erläutern)		
14	Erwerber der nichtnotierten Anteile		
15	Name/Vorname Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort	Erworbene Beteiligung in v.H. Wert	
16	Sind die Anteile ohne Einfluss auf die Geschäftsführung (R 101 ErbStR)? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> (Bitte Gründe in einer Anlage erläutern)		
17	Name/Vorname Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort	Erworbene Beteiligung in v.H. Wert	
18	Sind die Anteile ohne Einfluss auf die Geschäftsführung (R 101 ErbStR)? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> (Bitte Gründe in einer Anlage erläutern)		
19	Name/Vorname Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort	Erworbene Beteiligung in v.H. Wert	
20	Sind die Anteile ohne Einfluss auf die Geschäftsführung (R 101 ErbStR)? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> (Bitte Gründe in einer Anlage erläutern)		
21	Bitte Angaben zu weiteren Erwerbern in einer Anlage aufführen.		

1

ErbSt 56 OFD/02.04

Anlage 6

Finanzamt		Aktenzeichen/Steuernummer		Eingangsstempel	
Erblasser/Schenker					
Anlage zur Aufteilung des Betriebsvermögens des Gewerbebetriebs (Anlage AUF zur Anlage Betriebsvermögen)					
auf den _____					
Für die Besteuerungszeitpunkte bis zum 31.12.2001 sind die Beträge nur in DM anzugeben. Für Besteuerungszeitpunkte ab dem 1.1.2002 sind die Beträge nur in Euro anzugeben.					
Zeile	Bezeichnung der Personengesellschaft, an der der Erblasser/Schenker beteiligt war/ist				
1					
2	Name/Firma/Bezeichnung				
3	Finanzamt Steuernummer/Aktenzeichen				
4	Gesellschafter (Erblasser/Schenker)				
5	Name/Firma/Bezeichnung				
6	Finanzamt Steuernummer/Aktenzeichen				
7	Maßgebender Gewinnverteilungsschlüssel dieses Gesellschafters		Zähler	Nenner	
8	Die folgenden Zeilen 10 bis 20 bitte nur ausfüllen, wenn Abschluss- und Besteuerungszeitpunkt übereinstimmen (s. Zeilen 13 und 14 der Anlage Betriebsvermögen)! Ist dies nicht der Fall, bitte Zeilen 21 bis 43 ausfüllen!				
9					Wert
10	Betriebsvermögen der Personengesellschaft (Zeile 91 der Anlage Betriebsvermögen)				
11	Abzüglich Ansätze in den Sonderbilanzen des Gesellschafters, die ihm vorab mit dem Wert zuzurechnen sind, mit dem sie im Wert des Betriebsvermögens (Zeile 10) enthalten sind; § 97 Abs. 1 a Nr. 1 BewG. Bitte ggf. Aufstellung beifügen.				
12	Für Besteuerungszeitpunkte bis 31. 12. 2001: Zuzüglich Schulden des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft, die ihm vorab mit dem Wert zuzurechnen sind, mit dem sie in der Gesamthandsbilanz enthalten sind; § 97 Abs. 1 a Nr. 1 BewG a. F. Bitte ggf. Aufstellung beifügen.				
13	Abzüglich Summe aus den Kapitalkonten aller Gesellschafter laut Gesamthandsbilanz und der Ergänzungsbilanz des Gesellschafters; § 97 Abs. 1 a Nr. 2 BewG				
14	Verbleibender Wert des Betriebsvermögens; § 97 Abs. 1 a Nr. 3 BewG				
	Summe (Zeilen 10 bis 13)				
15	Wert des Anteils des Gesellschafters (§ 97 Abs. 1 a BewG)				
16	Vorabzurechnung von Ansätzen in den Sonderbilanzen des Gesellschafters einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft; § 97 Abs. 1 a Nr. 1 BewG				
17	Für Besteuerungszeitpunkte bis 31. 12. 2001: Vorabzurechnung von Schulden des Gesellschafters; § 97 Abs. 1 a Nr. 1 BewG a. F. (Zeile 12)				
18	Kapitalkonto des Gesellschafters lt. Gesamthandsbilanz und seiner Ergänzungsbilanzen; § 97 Abs. 1 a Nr. 2 BewG				
19	Anteiliger verbleibender Wert des Betriebsvermögens; § 97 Abs. 1 a Nr. 3 BewG Zeile 14 mal Zähler (Zeile 7) geteilt durch Nenner (Zeile 7)				
20	Wert des Anteils des Gesellschafters				Summe (Zeilen 16 bis 19)

6511 OFD Frankfurt am Main 5.02.02/1 F

Anlage 7

Finanzamt		Anlage Steuerentlastungen §§ 13a, 19a ErbStG zur Erbschaftsteuererklärung			zur lfd. Nr. der Anlage Erwerber		
Aktenzeichen		FA	UFA	Zeitraum	Vorgang		
11		71			1		
Zelle	45	Erwerber Name, Vorname				99	45
Steuerentlastungen nach § 13a ErbStG							
2	Wird auf die Steuerentlastungen nach § 13a ErbStG verzichtet?					<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3	auf welche Vermögensart bezieht sich der Verzicht?					50	Freibetrag § 13a
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> land- und forstwirtschaftliches Vermögen	<input type="checkbox"/> land- und forstwirtschaftliches Vermögen	<input type="checkbox"/> Anteile an Kapitalgesellschaften			
4	Liegt eine schriftliche Verfügung des Erblassers über die Freibetragsverteilung vor?					51	Vorererbe § 13a
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein				
5	Wurde ein Freibetrag nach § 13a ErbStG (bis 31. 12. 1995 § 13 Abs. 2a ErbStG) vom jetzigen oder einem anderen Erwerber in Anspruch genommen?						
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein				
6	beim ja: Finanzamt: Steuer- nummer:					52	Vorererbe FB beanspr. ja = 1
Erwerb durch Erbanfall							
7	Begünstigtes Betriebsvermögen						Betriebsvermögen
8	Firma:					12	
9	Begünstigtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen					10	L + F Vermögen
	Lage:						
10	Damit zusammenhängende Schulden (bitte ggf. auf Beiblatt erläutern)					40	Schulden L + F
11	Begünstigte Anteile an Kapitalgesellschaften						
	Gesellschaft	Beteiligung in v. H. des Nennkapitals		Wert		Anteile Kap. Gesellsch.	
12						14	Schulden Kap. Gesellsch.
13	Damit zusammenhängende Schulden (bitte ggf. auf Beiblatt erläutern)					42	
Sonstige Erwerbe (Vermächtnis, Auflage, Vertrag o. Ä.)							
14	Begünstigtes Betriebsvermögen						Betriebsvermögen
15	Firma:					22	
16	Begünstigtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen					20	L + F Vermögen
	Lage:						
17	Damit zusammenhängende Schulden (bitte ggf. auf Beiblatt erläutern)					41	Schulden L + F
18	Begünstigte Anteile an Kapitalgesellschaften						
	Gesellschaft	Beteiligung in v. H. des Nennkapitals		Wert		Anteile Kap. Gesellsch.	
19						24	Schulden Kap. Gesellsch.
20	Damit zusammenhängende Schulden (bitte ggf. auf Beiblatt erläutern)					43	
Steuerentlastung nach § 19a ErbStG							
21	Ist bereits ein früherer Erwerb entlastet worden?					<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
22	beim ja: Finanzamt: Steuer- nummer:					38	Vorererbe § 19a
Erwerb durch Erbanfall							
23	Begünstigtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen						L + F Vermögen
24	Lage:					30	
25	Begünstigte Anteile an Kapitalgesellschaften						
	Gesellschaft	Beteiligung in v. H. des Nennkapitals		Wert		Anteile Kap. Gesellsch.	
26						34	Schulden Kap. Gesellsch.
Sonstige Erwerbe (Vermächtnis, Auflage, Vertrag o. Ä.)							
27	Begünstigtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen						L + F Vermögen
28	Lage:					31	
29	Begünstigte Anteile an Kapitalgesellschaften						
	Gesellschaft	Beteiligung in v. H. des Nennkapitals		Wert		Anteile Kap. Gesellsch.	
30						35	Schulden Kap. Gesellsch.

650 d OFD Frankfurt am Main 3.01 (22)

Anlage Steuerentlastungen §§ 13a, 19a ErbStG zur Erbschaftsteuererklärung

Anlage 8

Auszug aus der Datensatzbeschreibung

1. Beschreibung des Datensatzes (...)**2. Datenfelder**

EF	Bezeichnung	Erläuterung	Kennzahl	Länge - Format	Erb St	Sch St
1	Satzart	01 = ErbSt; 02 = SchSt; 03 = Stiftungen (Inhalt wie 01)	UFA = 71 UFA = 72	2C	x	x
2	Rechenlaufdatum	JJJJMMTT		8C	x	x
3	bundeseinheitliche Finanzamts-Nr.	LFFF		4C	x	x
4	Steuer-Nr.	LFFF/BBBB/UUUUP		13C	x	x
5	Identifizierungsmerkmal		36.10	25C	x	
6	Art der Steuerpflicht	1 = beschränkt	13.16/ 37.43	2C	x	x
7	Verwandtschaftsverhältnis	s. 25/02/07/10	13.14/ 37.44	3C	x	x
8	Steuerklasse	Ergebniswert	65.030	1C	x	x
9	Bescheidkennzeichnung		11.10	8C	x	x
10	Sterbedatum/Tag der Zuwendung	TTMMJJJJ	65.104/ 37.45	8C	x	x
11	abweichender Steuerentstehungszeitpunkt	TTMMJJJJ	13.51/ 37.46	8C	x	
12	Steuersatz	Ergebniswert	65.031	3C	x	x
13	Anteil am Reinnachlass / Zähler		65.004/ 37.48	7	x	x
14	Anteil am Reinnachlass / Nenner		65.007/ 37.49	7	x	x
15	inl. l.u.f. Grundbesitzwerte		41.15	7	x	
16	ausländ. l.u.f. Betriebe		41.16	7	x	
17	l.u.f. Vermögen		65.110/ 37.50	7	x	
18	inl. Grundstückswerte		41.23	7	x	
19	ausländ. Grundstückswerte		41.24	7	x	
20	Grundvermögen		65.120/ 37.51	7	x	

Anlage 9

Muster 6
(§ 8 ErbStDV)

.....
Amtsgericht/Notariat

Schenkungsteuer

Finanzamt
- Erbschaftsteuerstelle -

Die anliegende beglaubigte Abschrift/Ablichtung wird mit folgenden Bemerkungen übersandt:

1. **Schenker Name, Vorname**
Geburtstag
Anschrift

2. **Beschenkter Name, Vorname**
Geburtstag
Anschrift

3. **Vertrag vom** **Urkundenrolle-Nr.**

4. **Ergänzende Angaben (§ 34 ErbStG, § 8 ErbStDV)**
Persönliches Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) des Erwerbers zum Schenker
(z. B. Ehegatte, Kind, Geschwisterkind, Bruder der Mutter, nicht verwandt)

Verkehrswert des übertragenen Vermögens	Bei Grundbesitz: letzter Einheitswert/Grundbesitzwert (Nichtzutreffendes ist zu streichen!)	Wert, der der Kostenberechnung zugrunde liegt
..... EUR EUR EUR

5. **Sonstige Angaben**
Zur Verfahrensvereinfachung und Vermeidung von Rückfragen werden mit Einverständnis der Urkundsparteien folgende Angaben gemacht, soweit sie nicht bereits aus dem Vertrag ersichtlich sind:

Valutastand der übernommenen Verbindlichkeiten am Tage der Schenkung	Jahreswert von Gegenleistungen, wie z. B. Nießbrauch	Höhe der Notargebühren
..... EUR EUR EUR

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 10

An das Finanzamt		Aktenzeichen			Eingangsstempel		
FA 11	Steuernummer	UFA 72	Zeitraum	Vorgang 1			
Schenkungsteuererklärung							
Zeile 1 2 3 4	Zeitpunkt der Zuwendung (Schenkung) Wann wurde die Schenkung ausgeführt?					Zeitpunkt der Schenkung	
	Tag	Monat	Jahr	Privatschriftliche Verträge bitte vorlegen. Bei beurkundeten Verträgen bitte angeben: Notar / Gericht, Urkundenrollen-Nummer des Notars / Aktenzeichen des Gerichts			
						99 11	
	Tragen Sie bitte bei einem Zeitpunkt der Zuwendung vor dem 1. 1. 2002 eine „1“ in das nebenstehende Feld ein, wenn die erklärten Beträge in Euro angegeben werden.					32	ja = 1
5	Zuwendender (Schenker)					Art der Steuerfestsetzung	
6	Name, Vorname		Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit		10	
7	Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Postfach		Zahl zusätzl. Bescheide 20	
8	Postleitzahl	Wohnort	Telefonisch erreichbar		Bescheid ohne Anschrift 84		
9	Postleitzahl	Wohnsitzfinanzamt	Steuernummer				
10	Erwerber (Beschenkter)						
11	Name, Vorname		Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit			
12	Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Postfach			
13	Postleitzahl	Wohnort	Telefonisch erreichbar				
14	Postleitzahl	Wohnsitzfinanzamt	Steuernummer				
15	Verwandtschaftsverhältnis zum Schenker			Bitte beachten Sie die Erläuterungen in der Anleitung.		99 13	
16	Sonstige Angaben					Verwandtschaftsverhältnis 14	
17	Wer trägt die Schenkungsteuer? <input type="checkbox"/> Erwerber (Beschenkter) <input type="checkbox"/> Zuwendender (Schenker) <input type="checkbox"/> Dritter (bitte Name und Anschrift auf besonderem Blatt angeben)					Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 3 16	
18	Gezahlte ausländische Schenkungsteuer (bitte Steuerbescheid und Zahlungsbelege beifügen) Wert:					Pflege FB 23	
19	Bei Vereinbarung des Güterstands der Gütergemeinschaft: Bitte für jeden Ehegatten ein Vermögensverzeichnis einreichen.					Pflege FB (pers.) 24	
20	Haben Sie von dem Zuwendenden (Schenker) weitere Schenkungen oder (teil-)unentgeltliche Zuwendungen erhalten? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte im Abschnitt Vorschenkungen, Zeilen 110 bis 114, einzeln angeben)					Freibetr. § 19 Abs. 1 Nr. 2 27	
21	Bekanntgabe Der Bescheid soll nicht mir bekannt gegeben werden, sondern: Name, Vorname					Ausländ. ErbSt 32	
22						Steuerübernahme 60	
23	Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Postfach		Abzins. fakt. Abkloerung 59	
24	Postleitzahl	Wohnort	Telefonisch erreichbar				
25	Unterschrift(en) Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 31 ErbStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig.						
26	Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Vordruck und den beigefügten Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.					Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:	
27							
28							
29	Datum, Unterschrift(en)						

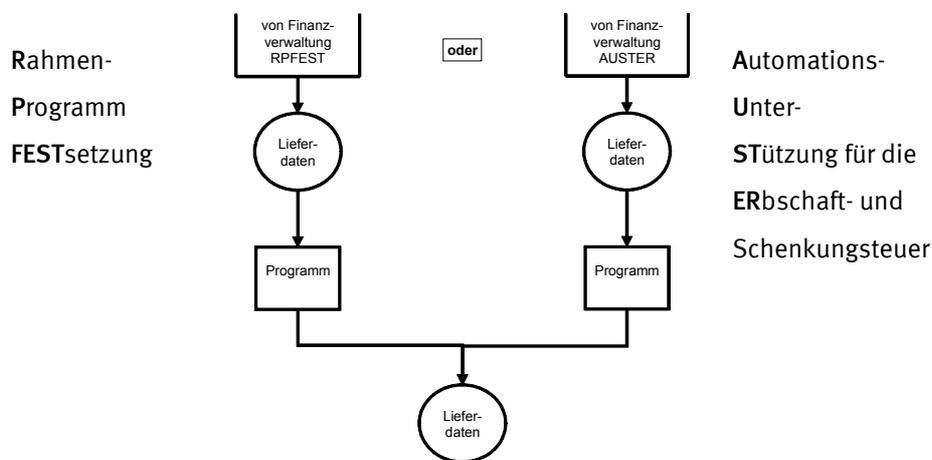
Schenkungsteuererklärung (Mantelbogen) - Feb. 2003

Darstellung der Datenaufbereitung in den Statistischen Ämtern der Länder

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz erhielt vom Arbeitskreis Informationstechnik den Auftrag, ein verbundfähiges Aufbereitungsprogramm zu erstellen. Die notwendigen Arbeitsunterlagen wie z. B. die Datensatzbeschreibung und Fehlerspezifikation für die Plausibilitätskontrollen wurden vom Statistischen Bundesamt erarbeitet und dienten als Vorgabe für die Programmierung. In Arbeitsbesprechungen mit den Kolleginnen und Kollegen des Bundesamtes konnte das Konzept für das Programm festgelegt werden. Insbesondere waren die unterschiedlichen Datenlieferungen von den Programmierverbunden der Finanzverwaltung zu berücksichtigen. Die Erfahrungen aus anderen Steuerstatistiken flossen in die Konstruktion ein. Der Arbeitsaufwand für die Programmierung des Verfahrens und der Auswertungstabellen belief sich auf siebzehn Arbeitsmonate.

Erstellung des einheitlichen Datenformates

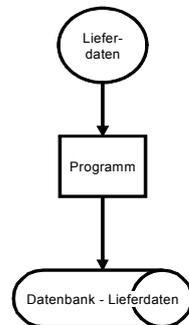
Von den Finanzverwaltungen der Länder werden die Daten maschinell in zwei verschiedenen Formaten an die Statistischen Ämter der Länder geliefert. Das System RPFEST (Rahmenprogramm Festsetzung) erstellt die Lieferdaten auf Großrechnerbasis, das System AUSTER (Automationsunterstützung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer) leitet die Daten aus einem PC-gestützten Verfahren ab. In Abhängigkeit von den gelieferten Formaten werden die Daten in einem ersten Arbeitsgang durch entsprechende Programme auf ein einheitliches Format zur Weiterverarbeitung gebracht. Die Zugehörigkeit zu einem der beiden Systeme ist länderspezifisch.



*) Jürgen Hauptmann und Günter Kirschey, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems.

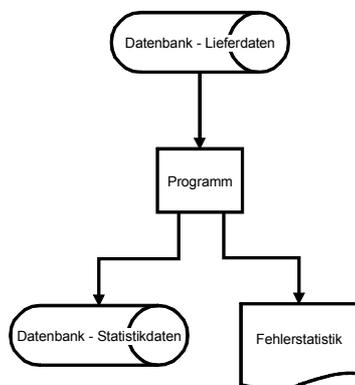
Laden der Lieferdaten in Datenbank auf Großrechner

Anschließend werden die Daten auf dem Großrechner in eine ADABAS-Datenbank geladen. Sollten die Daten der Finanzverwaltung auf mehrere Lieferungen verteilt sein, wird beim Laden der Daten kontrolliert, ob der Datensatz bereits in der Datenbank vorhanden ist. Ist dies der Fall, werden die gespeicherten Werte nur dann aktualisiert, wenn das Rechenlaufdatum der neu gelieferten Daten jünger ist als das Datum des Altalles.



Umsetzen der Lieferdaten ins Statistikformat

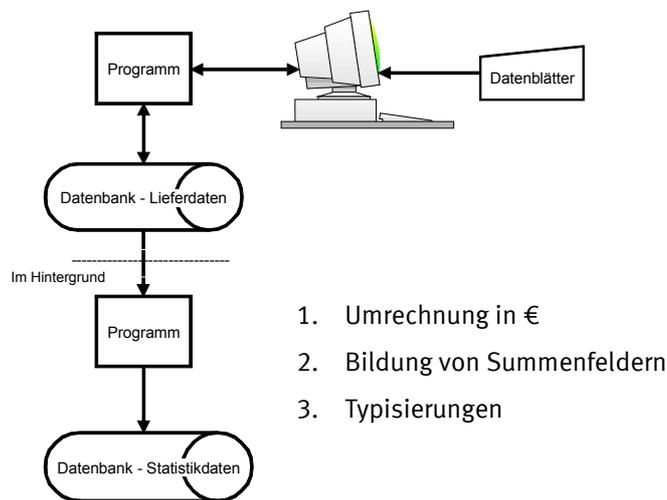
Wenn die Lieferdaten in der Datenbank gespeichert sind, werden sie anschließend in das Statistikformat überführt. Hierzu werden die Angaben in ein zweites Datenbank-File geladen. Bei dieser Umsetzung werden gelieferte DM-Angaben in Euro umgerechnet, Summenfelder gebildet und Typisierungen vorgenommen. Die Typisierungen beziehen sich auf die Steuersätze, die Steuerklassen und die persönlichen Freibeträge. Außerdem durchläuft jeder Datensatz eine Plausibilitätsprüfung.



1. Umrechnung in €
2. Bildung von Summenfeldern
3. Typisierungen
4. Plausibilitätsprüfungen

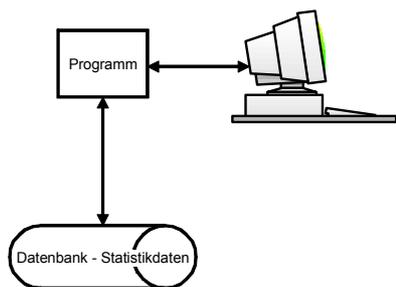
Manuelle Erfassung der Datenblätter

Erhebungsdaten, die von den Finanzbehörden nicht in maschineller Form geliefert werden, sind von statistischen Datenblättern manuell im Dialogverfahren in die Datenbank aufzunehmen. Die Daten werden hierbei formell geprüft. Beim Speichern der Werte im Datenbank-File der Lieferdaten erfolgt automatisch eine Speicherung in den Statistikdaten. Auch hierbei werden DM-Angaben in Euro umgerechnet, Summenfelder gebildet und Typisierungen vorgenommen.



Fallbearbeitung im Dialog – Plausibilität

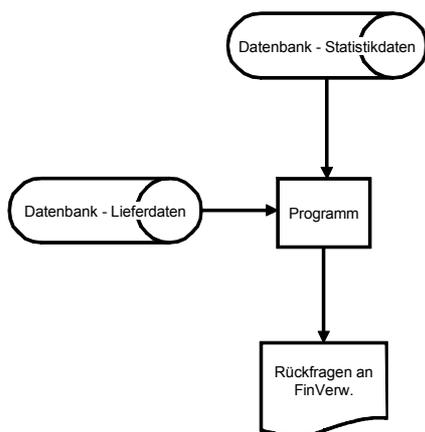
Nachdem die Daten in das Statistikformat überführt worden sind, kann die Bearbeitung im Dialog erfolgen. Aus fachlicher Sicht ist zwischen den Daten des Nachlasses und den Daten der einzelnen Erwerbe von Todes wegen zu unterscheiden. Schenkungen werden separat bearbeitet. Wenn ein Fall ausgewählt wird, erfolgt eine sofortige Plausibilitätsprüfung der Angaben mit Ausweisung aller festgestellten Statistikfehler. Bei der Korrektur der Daten stehen dem Sachbearbeiter umfangreiche Hilfsfunktionen zur Verfügung. So ist es z. B. möglich, einen Erläuterungstext für jeden möglichen Fehlerhinweis anzeigen zu lassen. Weiterhin kann der Bearbeiter eine Sortierfunktion nutzen. Diese ermöglicht es ihm, die Daten nach aufgetretenen Fehlerschlüsseln zu sortieren und somit eine systematische Vorgehensweise der Fallbearbeitung durchzuführen. Ferner besteht die Option, jederzeit auf die Lieferdaten umzuschalten und die Daten im ursprünglichen Format (evtl. DM-Werte) anzusehen.



1. Korrektur
2. Löschung
3. Neuaufnahme

Rückfragen an Finanzverwaltung (aus Lieferdaten)

Sollten aufgetretene Statistikfehler vom Sachbearbeiter nicht korrigiert werden können, wird der Fall entsprechend markiert und für eine Rückfrage an die Finanzverwaltung gekennzeichnet. Hierbei kann der Sachbearbeiter individuelle Fragen und Erläuterungstexte zu jedem Fehlerfall eingeben. Alle relevanten Fälle können anschließend zusammen im Batch-Betrieb (Stapelverarbeitung) ausgedruckt und an die Finanzverwaltung geliefert werden. Der Sachbearbeiter kann die Durchführung der Batch-Verarbeitung aus dem Dialog kontrollieren und die entsprechenden Protokolle einsehen.



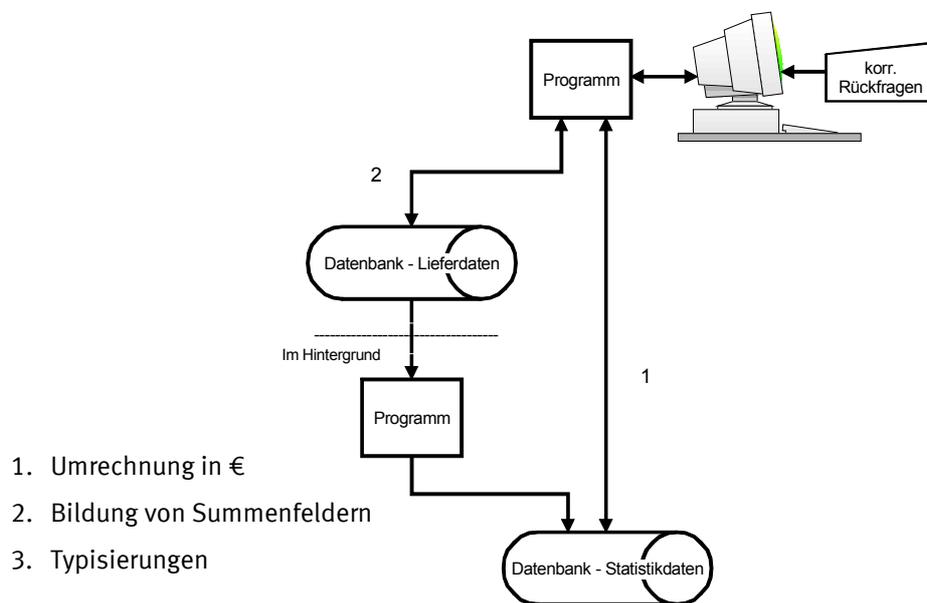
Erstellung der Rückfragen aus Liefermaterial

Die auf den Rückfragelisten ausgegebenen Fragen und Erläuterungstexte sollen die Bearbeitung durch die Finanzbehörden erleichtern. Da die Rückfragen aus den ursprünglich gelieferten Werten der Finanzverwaltung erstellt werden müssen, werden hierzu die Angaben aus den Lieferdaten verwendet.

Bearbeitung der Rückfragen im Dialog (Korrektur der Liefer- u./o. Statistikdaten)

Wenn die von der Finanzverwaltung korrigierten Rückfragen vorliegen, stehen zwei Möglichkeiten der Bearbeitung zur Verfügung:

1. Die Korrekturen werden direkt in den Statistikdaten vorgenommen.
Zu beachten ist hierbei, dass Umrechnungen von DM in Euro, Typisierungen und Summierungen nicht automatisch durchgeführt werden. Diese Aufgabe muss vom Sachbearbeiter erledigt werden.
2. Die ursprünglichen Lieferdaten der Finanzverwaltung werden korrigiert.
Diese Vorgehensweise ist zu empfehlen. Beim Speichern der korrigierten Lieferdaten erfolgt im Hintergrund automatisch die Umsetzung in das Statistikformat. Hierbei werden die erforderlichen Umrechnungen von DM in Euro, die Typisierungen und Summierungen durchgeführt.

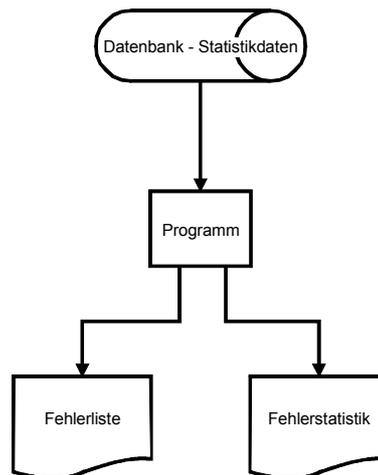


Gesamtprüflauf

Zu jedem Zeitpunkt der Bearbeitung können die gesamten Statistikdaten eines Landes auf Plausibilität geprüft werden. Hierdurch ist der Fortschritt der Fallbearbeitung zu ersehen. Der Sachbearbeiter hat die Möglichkeit, den Inhalt der Fehlerliste zu bestimmen. Er kann sich dabei nur die Muss-Fehler bzw. die Muss- und Kann-Fehler ausgeben lassen. Es ist auch vorgesehen, eine Gesamtlistung aller Fälle (richtige und fehlerhafte) auszuwählen oder die Erstellung einer Liste zu unterdrücken. Der Umfang der Fehlerliste ist von der getroffenen Auswahl beim Start der Gesamtplausibilität abhängig. Die Fehlerstatistik, d. h. der Nachweis der Fallzahlen aller möglichen Fehlerschlüssel, wird immer erstellt.

Umfang der Fehlerliste:

1. Nur Muss-Fehler
2. Muss- und Kann-Fehler
3. Gesamtlistung
4. Unterdrückung der Liste



Da ein Gesamtprüflauf sehr zeitintensiv ist, wird diese Arbeit zwar im Dialog gestartet aber im Batch-Betrieb durchgeführt.

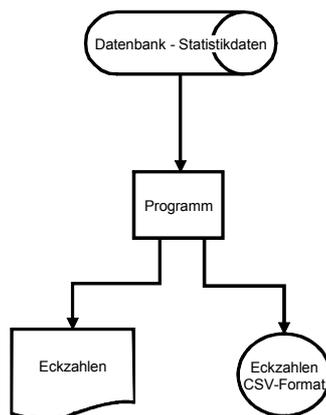
Der Sachbearbeiter kann die Abarbeitung des Gesamtprüflaufs aus dem Dialog kontrollieren und die entsprechenden Protokolle der Batch-Verarbeitung einsehen.

Eckzahlen

Aus allen gespeicherten Statistikdaten kann zu jedem Zeitpunkt der Bearbeitung eine Eckzahlentabelle erstellt werden. Diese Ergebnisse erlauben erste Aussagen über die Daten. Der Sachbearbeiter hat dabei die Möglichkeit, die Tabellenwerte auch in einer CSV-Datei abzulegen. Nach einem Filetransfer vom Großrechner auf den PC können die Daten anschließend zur Weiterverarbeitung in EXCEL eingelagert werden.

Eckzahlentabellen über:

1. Nachlass
2. Erwerb von Todes wegen
3. Schenkung
4. Zusammenfassung von 2. u. 3.



Auch dieser Arbeitsgang wird im Dialog gestartet aber im Batch-Betrieb durchgeführt. Der Sachbearbeiter kann die Verarbeitung kontrollieren und die entsprechenden Protokolle einsehen.

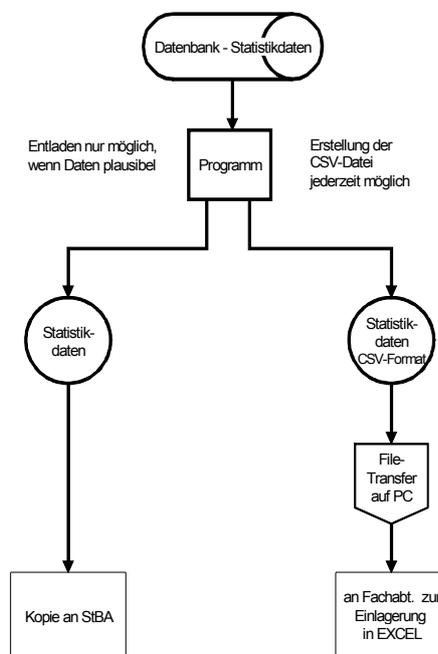
Entladen der Statistikdaten

Nach der erfolgreichen Durchführung eines letzten Gesamtprüflaufs werden die plausiblen Statistikdaten zur Weiterverarbeitung aus der Datenbank entladen und als sequentielle Datei angelegt. Sollte sich beim Entladen herausstellen, dass der Datenbestand noch Statistikfehler beinhaltet, wird keine sequentielle Datei erstellt. Zunächst sind die Fehler zu bereinigen.

Damit die entladenen und plausiblen Daten auch unter EXCEL verarbeitet werden können, wird beim Entladen zusätzlich eine CSV-Datei erstellt. Diese Datei wird auch ausgegeben, wenn noch Fehler festgestellt werden. Nach einem Filetransfer vom Großrechner auf den PC stehen die Daten für die EXCEL-Einlagerung bereit.

Die entladenen und plausiblen Daten werden archiviert. Eine Kopie erhält das Statistische Bundesamt, das die Daten der 16 Länder zum Bundesergebnis verdichtet.

Auch das Entladen der Statistikdaten wird im Dialog gestartet aber im Batch-Betrieb durchgeführt. Der Sachbearbeiter hat, wie bei allen aus dem Dialog gestarteten Arbeitsgängen, die Kontrolle der Verarbeitung.



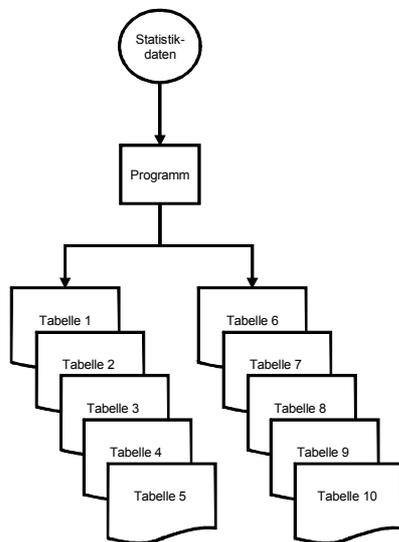
Aufbereitung der entladenen Statistikdaten

Wenn die sequentielle Datei der Statistikdaten erzeugt ist, können die Auswertungen erstellt werden.

Die Ergebnisse sind in Tabellen nach Größenklassen gegliedert dargestellt, wobei die Vermögensübergänge nach dem Wert des Reinnachlasses und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs in Wertstufen eingeteilt sind. Das Aufbereitungsprogramm unterscheidet zwischen der Erwerbstatistik, in der die einzelnen Erwerbe nachgewiesen sind, und der Nachlassstatistik, der die Angaben über die Reinnachlässe zu Grunde liegen.

Erstellung der Tabellen T1 – T10 (Kurzfassung)

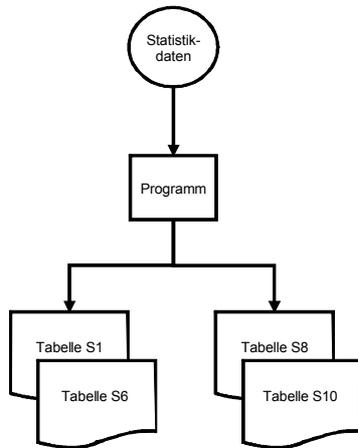
Der Sachbearbeiter hat über eine Eingabemaske die Möglichkeit der Tabellenauswahl. Nach dem Dialog-Start des Arbeitsgangs, der im Batch-Betrieb durchgeführt wird, kann die Dialogkontrolle erfolgen.



1. Tabellen T1 – T3
Nachlass
2. Tabellen T4 – T6
Erwerb von Todes wegen
3. Tabellen T7 – T8
Schenkung
4. Tabellen T9 – T10
Erwerb von Todes wegen und
Schenkung zusammen

Erstellung der Tabellen S1, S6, S8 und S10 (Langfassung)

Zu verschiedenen Tabellen wird neben der Kurzfassung auch eine Langfassung erstellt. Diese Tabellen sind detaillierter in ihrer Darstellung.



1. Tabelle S1
Nachlass
2. Tabelle S6
Erwerb von Todes wegen
3. Tabelle S8
Schenkung
4. Tabelle S10
Erwerb von Todes wegen und
Schenkung zusammen

Unterscheidung zwischen Kurzfassung und Langfassung der Aufbereitungen am Beispiel der Tabellen T1 und S1

Die beiden Tabellen geben Auskunft über Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass nach der Höhe (Wertstufeneinteilung) des Reinnachlasses.

Tabelle T1	
Nachlassobjekte	
01	Gesamtwert der Nachlassgegenstände (Wert größer 0)
02	Gesamtwert der Nachlassgegenstände (Wert kleiner 0) davon:
03	Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
04	Grundvermögen
05	Betriebsvermögen (Wert größer 0)
06	Betriebsvermögen (Wert kleiner 0)
07	Übriges Vermögen
08 Gesamtwert der Nachlassverbindlichkeiten	
09	Reinnachlass (Wert größer 0)
10	Reinnachlass (Wert kleiner 0)

Tabelle S1

Nachlassobjekte

- 01 Gesamtwert der Nachlassgegenstände
(Wert größer 0)
- 02 Gesamtwert der Nachlassgegenstände
(Wert kleiner 0)
- davon:
- 03 Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- 04 inländisch
- 05 ausländisch
- 06 Grundvermögen
- 07 inländisch
- 08 ausländisch
- 09 Betriebsvermögen (Wert größer 0)
- 10 Betriebsvermögen (Wert kleiner 0)
- 11 inländisch (Wert größer 0)
- 12 inländisch (Wert kleiner 0)
- 13 ausländisch
- 14 Übriges Vermögen
- 15 Anteile an Kapitalgesellschaften
- 16 Kapitalforderungen
- 17 Sonstige Forderungen
- 18 Wertpapiere
- 19 Bankguthaben
- 20 Bausparguthaben
- 21 Steuererstattungsansprüche
- 22 Sonstige Guthaben aus Kapitalforderungen
- 23 Zinsen bis zum Todestag
- 24 Versicherungen, Sterbegelder
- 25 Renten und andere wiederkehrende Bezüge
- 26 Bargeld
- 27 Edelmetalle, -steine, Perlen, Münzen
- 28 Hausrat
- 29 Andere bewegliche körperliche Gegenstände
- 30 Sonstige Rechte

noch Tabelle S1	
31	Gesamtwert der Nachlassverbindlichkeiten
	davon:
32	Nachlassverbindlichkeiten ohne Erbfallkosten
33	Hypotheken und Darlehensschulden
34	Steuerschulden
35	Sonstige Verbindlichkeiten
36	Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen
37	Verbindlichkeiten aus geltend gemachten Pflichtteilsansprüchen
38	Erbfallkosten
	und zwar:
39	Summe der Erbfallkosten
40	Bestattungskosten
41	Kosten für ein Grabdenkmal
42	Kapitalwert der Grabpflegekosten
43	Nachlassregelungskosten
44	Kostenersatz durch Dritte
45	Erbfallkostenpauschbetrag
46	Reinnachlass (Wert größer 0)
47	Reinnachlass (Wert kleiner 0)
	Nachrichtlich:
48	Schulden/Lasten in Zusammenhang mit begünstigtem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen
49	Schulden/Lasten in Zusammenhang mit begünstigten Anteilen an Kapitalgesellschaften
50	begrenzt abzugsfähige Schulden und Lasten in Zusammenhang mit § 13a ErbStG
51	begrenzt abzugsfähiger geltend gemachter Pflichtteilsanspruch

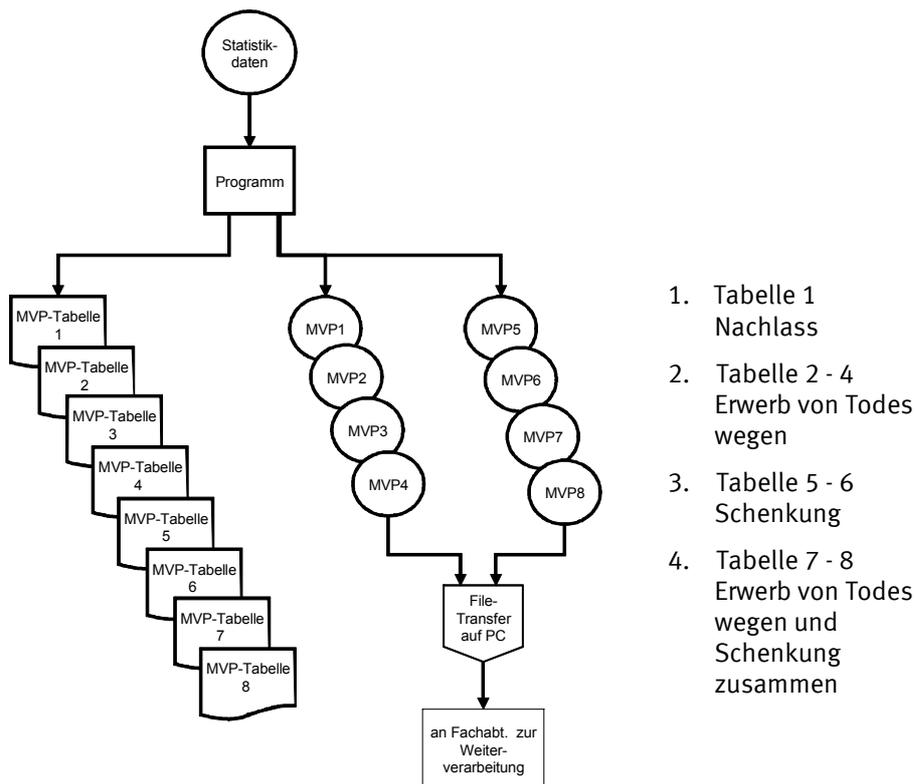
In den beiden Tabellen T1 und S1 ist die Einteilung des Reinnachlasses nach Wertstufen in den Kopfspalten gleich.

Erstellung der Mindestveröffentlichungstabellen 1 – 8

Neben den zuvor genannten Tabellen werden für die Publikation der Ergebnisse auch die so genannten Mindestveröffentlichungstabellen erstellt. Der Sachbearbeiter kann am Bildschirm die Auswahl der gewünschten Tabellen treffen und den Start des Arbeitsgangs veranlassen. Die Durchführung erfolgt im Batch-Betrieb.

Inhalt und Gestaltung dieser Tabellen wurden mit den Ländern abgestimmt.

Neben der herkömmlichen Druckausgabe wird zu jeder Tabelle auch eine Datei erzeugt. Nach einem Filetransfer auf den PC und Bearbeitung mit einem XML-Konverter können die Daten dann auch als Word-, Excel-, HTML- oder PDF-Datei weiterverarbeitet werden.



1. Tabelle 1
Nachlass
2. Tabelle 2 - 4
Erwerb von Todes wegen
3. Tabelle 5 - 6
Schenkung
4. Tabelle 7 - 8
Erwerb von Todes wegen und Schenkung zusammen

Hier endet die Aufbereitung in den einzelnen Bundesländern.

Die Bundesstatistik: Ablauf, Aussagekraft und Unschärfen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine dezentrale Statistik, die in Zusammenarbeit der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder alle fünf Jahre durchgeführt wird. Für das Jahr 2002 wurde die Statistik erstmals erhoben. Statistische Erhebungen über Erbschaft- und Schenkungsteuern gab es zwar zuvor bereits für die Berichtsjahre 1953 bis 1962 und 1967 bis 1978. Sie basierten jedoch auf einer anderen Methodik und erlauben deshalb keine Vergleiche mit der neuen Statistik.

Dieser Beitrag geht zunächst auf den Ablauf der Arbeiten bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ein, bevor Aussagekraft und Unschärfen erläutert werden. Abschließend werden die Ergebnisse der Statistik 2002 präsentiert.

Ablauf

Die Daten für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden in den Erbschaftsteuerfinanzämtern im Rahmen der Steuerfestsetzung erhoben. Zuständig für die Steuerfestsetzung ist das Erbschaftsteuerfinanzamt am Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers. Insgesamt gibt es in Deutschland derzeit 54 Erbschaftsteuerfinanzämter.

Die Finanzämter führen die Erbschaft- und Schenkungsteuerveranlagungen mit Hilfe von IT-Programmen und nur noch teilweise personell durch. Bei personeller Veranlagung sind für die Statistik bundeseinheitliche Datenblätter ¹⁾ auszufüllen, die den Mindestumfang der Daten für die Statistik umfassen. Sie werden in Papierform oder nach Erfassung in den Finanzämtern, ebenso wie die weiteren Daten, auf Datenträgern über die Rechenzentren der Oberfinanzdirektionen an die Statistischen Ämter der Länder geliefert.

In 15 Statistischen Landesämtern wird das Datenmaterial mit den einzelnen Fällen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik verschiedenen Plausibilitätsprüfungen unterzogen, nachdem noch auf Datenblättern gelieferte Angaben erfasst wurden. Diese Prüfungen können zu automatisierten Korrekturen oder zu Rückfragen an das zuständige Finanzamt führen.

Im Statistischen Bundesamt wird das plausible Datenmaterial der Statistischen Ämter der Länder dann zum Bundesergebnis zusammengeführt. Am Ende des Prozesses stellt das Statistische Bundesamt das Bundesergebnis und die Statistischen Ämter der Länder die Länderergebnisse für die Datennutzer zur Verfügung.

Bei der Vorbereitung der Statistik arbeitet das Statistische Bundesamt mit den Gremien der Finanzverwaltung zur Vereinbarung der Lieferdaten zusammen. Auch die Plausibilitätsprüfungen werden vom Statistischen Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Ämtern der Länder geplant.

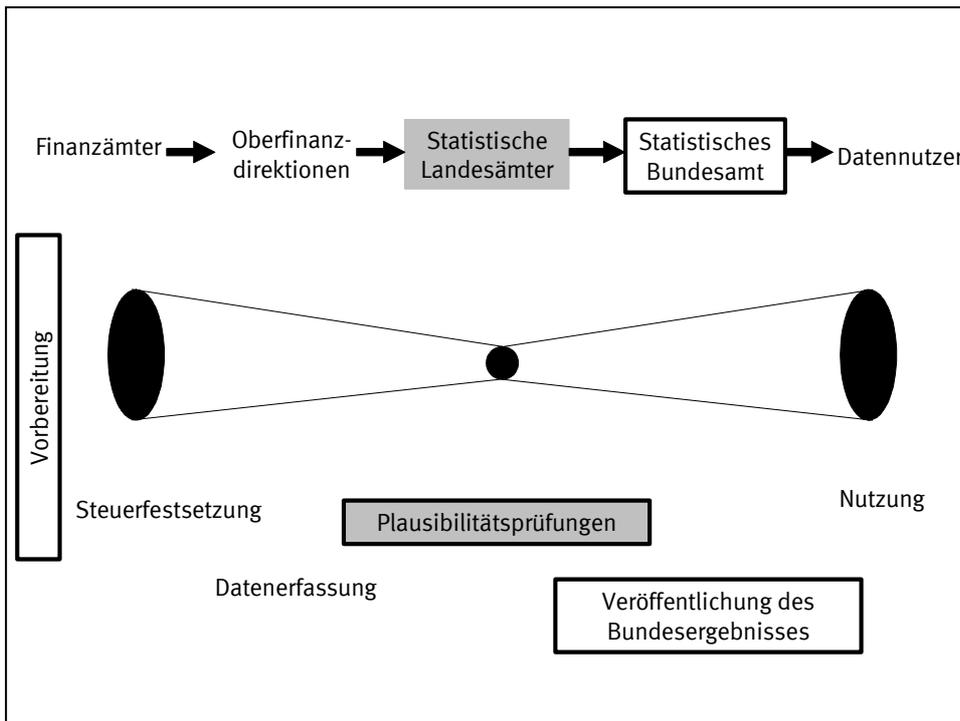
Schaubild 1 veranschaulicht die einzelnen Stufen im Arbeitsprozess der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik.

*) Natalie Zifonun, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.

1) Siehe Anhang, S. 125.

Schaubild 1

Ablauf der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik



Das Bundesergebnis für das Berichtsjahr 2002 wurde zunächst auf der Grundlage von vorläufigen Zahlen als Pressemitteilung am 27. Mai 2004 sowie im Rahmen eines Aufsatzes in „Wirtschaft und Statistik“ 9/2004 veröffentlicht. Seit November 2004 kann das endgültige Bundesergebnis der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 im Statistik-Shop des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de/shop kostenlos als Excel- und PDF-Datei heruntergeladen werden.

Die Erfahrungen bei der erstmaligen Durchführung der neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik waren gut. Der Ablauf und die technische Unterstützung durch das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz sind von den Statistischen Ämtern der Länder ausdrücklich gelobt worden.

Verbesserungsvorschläge für die nächste Erhebung 2007 ergeben sich durch die schwierige Materie, bei der das Steuerrecht für eine Vielzahl von Fallkonstellationen sorgt, die vorab so nicht erwartet wurden. Zur Qualitätssteigerung werden deshalb die Plausibilitätsprüfungen überarbeitet sowie die Programme zur Bearbeitung der Daten in den Statistischen Ämtern der Länder vereinfacht. Dabei soll insbesondere die Korrektur der Angaben im Statistikdatensatz ermöglicht werden, so dass die Bearbeitung des Lieferdatensatzes in Zukunft entfallen wird. Die geplante Vereinheitlichung der Veröffentlichungstabellen des Bundes und der Länder soll außerdem die Vergleichbarkeit der Daten erleichtern.

Aussagekraft

In der Statistik enthalten sind sämtliche steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen, für die die Finanzämter im Berichtsjahr erstmals Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt haben.

Erhebungsinhalte sind der Nachlass, die Erwerbe von Todes wegen und die Schenkungen, die Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten, der Reinnachlass, die Steuerklassen, der Steuersatz, der steuerpflichtige Erwerb und die festgesetzte Steuer.

Verwendung finden die Daten vor allem in Politik und Forschung. Sie dienen u. a. zur Kalkulation der Auswirkungen einer Gesetzesreform der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Diesbezüglich steht ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts noch aus, das gegebenenfalls eine Reform nach sich ziehen wird. Der Bundesfinanzhof hatte festgestellt, dass die bestehende Unterbewertung von Grundstücken und Betriebsvermögen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verletzt, da Geldvermögen im Vergleich höher bewertet und damit höher besteuert werden.

In der Forschung spielt die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik als einzige amtliche Datenquelle zu diesem Thema eine wichtige Rolle. Zum gesamten jährlichen Erbschafts- und Schenkungsvolumen liegen lediglich Schätzungen zum Beispiel des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) auf der Basis von Daten aus dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bewertung der Vermögensübertragungen im SOEP von den befragten Haushalten vorgenommen wird und somit nicht den steuerlichen Bewertungen nach dem Bewertungsgesetz entspricht.

Unschärfen

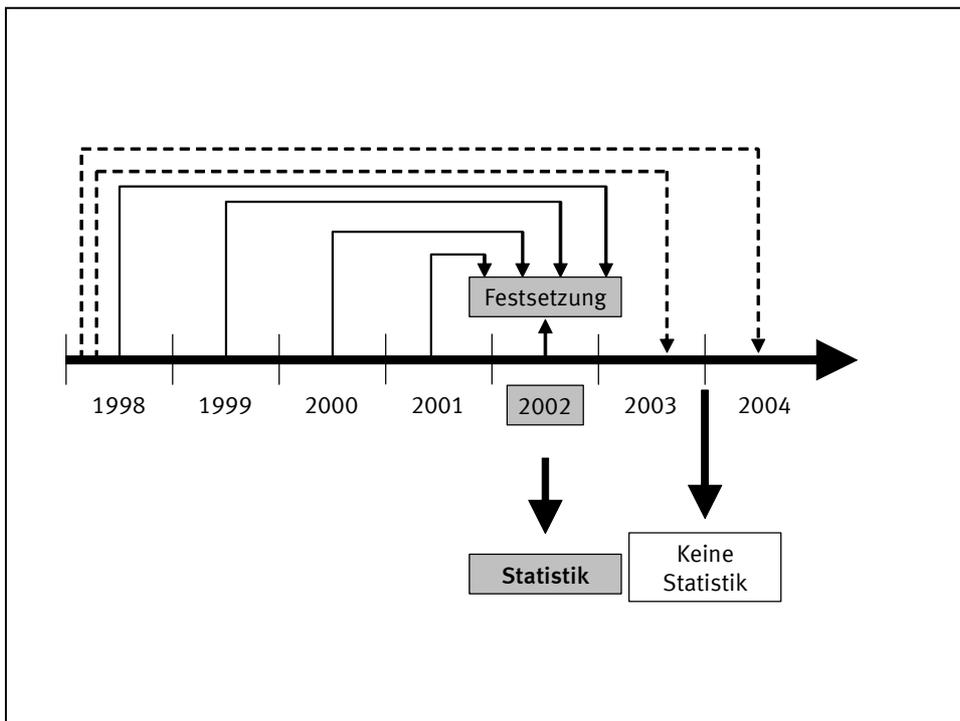
Der Fokus auf die Fälle mit im Berichtsjahr erstmals festgesetzten Steuern führt dazu, dass in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik nicht die Vermögensübergänge eines bestimmten Jahres enthalten sind. Steuerpflichtige werden wegen aufwändiger Vorermittlungen durch die Finanzämter erstmals im Berichtsjahr veranlagt, obwohl zum Beispiel der Tod des Erblassers bereits mehrere Jahre zurückliegt. Steuern für Erbfälle des Berichtsjahrs können entsprechend auch erst in einem späteren Jahr erstmals festgesetzt werden.

Darüber hinaus werden nur die Fälle erfasst, die im Finanzamt bearbeitet wurden. Die Mehrzahl der Fälle wird jedoch – da erkennbar ist, dass keine Steuern anfallen werden – in den Finanzämtern gar nicht bearbeitet und ist in der Statistik nicht enthalten. Aus der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik sind somit keine Angaben über die Gesamtzahl der Vermögensübergänge und das übertragene Volumen ableitbar.

Schaubild 2 veranschaulicht, welche Daten in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 enthalten sind: Vermögensübergänge aus den Jahren 1996 bis 2002, für die im Jahr 2002 erstmals Steuern festgesetzt wurden. Sämtliche Vermögensübergänge aus allen Jahren, für die Steuern in den Jahren 2003 bis 2006 erstmals festgesetzt werden, werden dagegen nicht erfasst, da das nächste Berichtsjahr 2007 ist.

Schaubild 2

Zeitstrahl für das Jahr der Steuerentstehung



Grundsätzlich liegen in der Statistik die Angaben vor, die im Rahmen des Besteuerungsverfahrens in den Finanzämtern erfasst werden. Zur Interpretation der Ergebnisse sind auch die Grundlagen der Besteuerung von besonderer Relevanz und sollen hier kurz dargestellt werden:

Steuerpflichtige Vorgänge sind gemäß § 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) der Erwerb von Todes wegen, die Schenkungen unter Lebenden, die Zweckzuwendungen sowie Stiftungsvermögen von Familienstiftungen. Letztere unterliegen in Zeitabständen von je 30 Jahren der Ersatzerbschaftsteuer und sind ebenso wie Zweckzuwendungen in der Statistik nicht enthalten. Gemeinnützige Stiftungen sind dagegen steuerfrei und aus diesem Grund nicht in der Statistik enthalten.

Bei unbeschränkter Steuerpflicht, d. h. wenn der Erblasser bzw. Schenker oder der Empfänger Inländer ist, ist der gesamte Vermögensanfall steuerpflichtig. Bei Ausländern liegt hingegen beschränkte Steuerpflicht vor und es wird nur der Vermögensanfall besteuert, der in Inlandsvermögen besteht.

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer werden drei Steuerklassen unterschieden, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad richten. Übersicht 1 stellt die Steuerklassen mit den Freibeträgen nach § 16 ErbStG und den auf den steuerpflichtigen Erwerb anzuwendenden Steuersätzen im Überblick dar.

Übersicht 1

Steuerklasse, Verwandtschaftsverhältnis, Freibetrag und Steuersatz

Steuerklasse	Verwandtschaftsverhältnis	Freibetrag nach § 16 ErbStG in €	Steuersatz						
			steuerpflichtiger Erwerb bis ... 1 000 €						
			52	256	512	5 113	12 783	25 565	darüber
I	Ehegatte	307 000	7	11	15	19	23	27	30
	Kinder u. Stiefkinder, Kinder verstorbener (Stief-) Kinder	205 000							
	andere Abkömmlinge der (Stief-) Kinder, (Adoptiv-) Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	51 200							
II	(Adoptiv-) Eltern und Voreltern bei Schenkungen , Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, geschiedener Ehegatte, Schwiegerkinder, -eltern	10 300	12	17	22	27	32	37	40
III	Übrige, Zweckzuwendungen	5 200	17	23	29	35	41	47	50

Neben den persönlichen Freibeträgen nach § 16 ErbStG, die der Übersicht 1 zu entnehmen sind, gibt es Versorgungsfreibeträge für verwitwete Ehegatten und verwaiste Kinder sowie einen besonderen Freibetrag für den Erwerb von Hausrat. Beim Erwerb von Betriebsvermögen (auch bei Anteilen an Kapitalgesellschaften und für land- und forstwirtschaftliches Vermögen) gilt ein Freibetrag von 225 000 Euro.²⁾

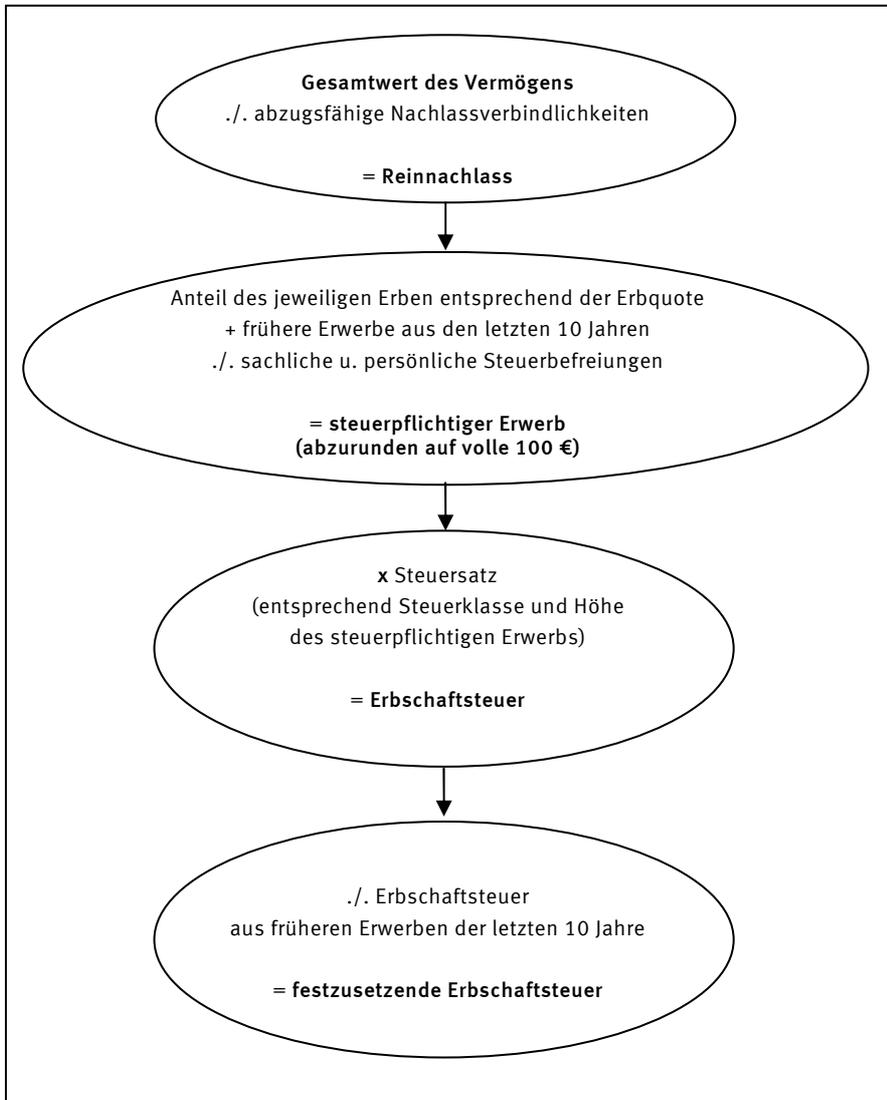
Der Wert von Grundvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie Betriebsvermögen wird für die Steuerfestsetzung über einheitliche Bewertungsverfahren festgestellt. Bei Betriebsvermögen (und Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie für land- und forstwirtschaftliches Vermögen) gilt zusätzlich ein Abschlag von 35%.

2) Siehe Übersichten im Anhang, S. 112 – 114.

Ausgehend vom Gesamtwert des Vermögens nach der steuerlichen Bewertung wird die Steuer bei Erwerben von Todes wegen nach dem in Übersicht 2 abgebildeten Schema festgesetzt.

Übersicht 2

Berechnung der festzusetzenden Erbschaftsteuer



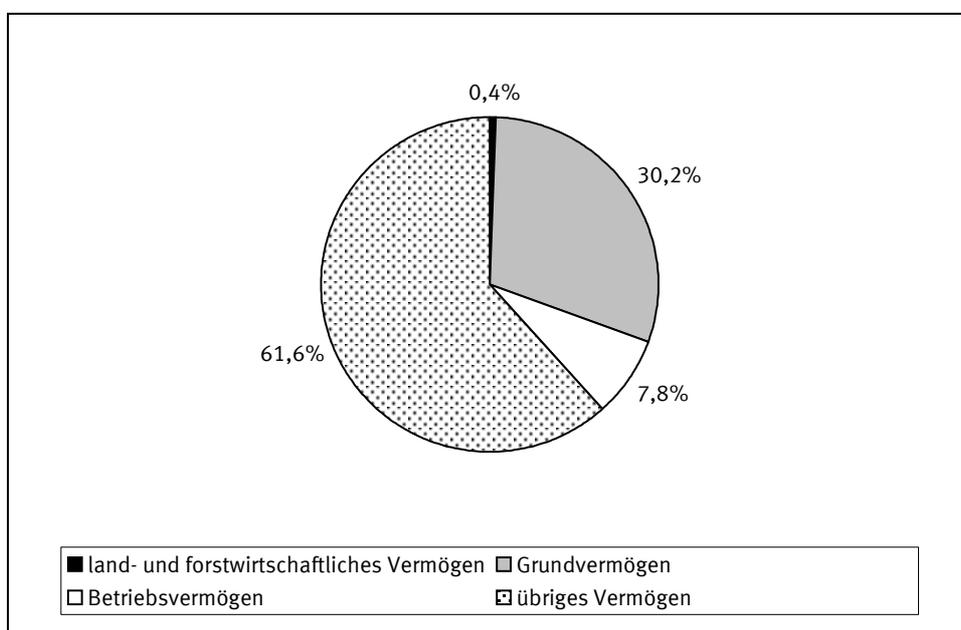
Ergebnisse

Die in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 enthaltenen steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen beliefen sich auf 12,2 Mrd. Euro und aus Schenkungen auf 4,9 Mrd. Euro. Die dafür insgesamt festgesetzte Steuer betrug 2,8 Mrd. Euro, davon waren 2,2 Mrd. Euro Erbschaft- und 0,6 Mrd. Euro Schenkungsteuer. Der im Rahmen der Steuerfestsetzung 2002 ermittelte Reinnachlass (Nachlassvermögen abzüglich Nachlassverbindlichkeiten) lag bei 15,3 Mrd. Euro. Die Differenz zwischen dem Reinnachlass und der Summe aller Erwerbe von Todes wegen ergibt sich zum einen aus den Freibeträgen usw., zum anderen daraus, dass nicht für alle zu einem Nachlass gehörenden Erwerbe von Todes wegen erstmals im Jahr 2002 Erbschaftsteuer festgesetzt worden ist.

Grundvermögen sowie übriges Vermögen, das sind vor allem Bankguthaben und Wertpapiere, hatten Anteile von 30% bzw. 62% am Wert aller Nachlassgegenstände (ohne Schenkungen). Der Anteil der Betriebsvermögen lag bei 8%. Lediglich 0,4% betrug der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (siehe Schaubild 3).

Schaubild 3

Anteile der Nachlassgegenstände am Wert des Nachlassvermögens



Die überwiegende Zahl (67%) der Steuerfestsetzungen bei Erwerben von Todes wegen wurde durch einen steuerpflichtigen Erwerb bis 50 000 Euro begründet, die tatsächlich festgesetzte Steuer hierfür trug jedoch nur 8% zum Gesamtvolumen bei. Dagegen wurde für 0,1% der Fälle, die einen steuerpflichtigen Erwerb über 5 Mill. Euro aufwiesen, 18% der festzusetzenden Steuer errechnet. Die Schiefe der Verteilung der Ergebnisse ist auch in Schaubild 4 gut zu erkennen.

Schaubild 4

Verteilung der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe und der festgesetzten Steuer 2002 nach Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs von Todes wegen

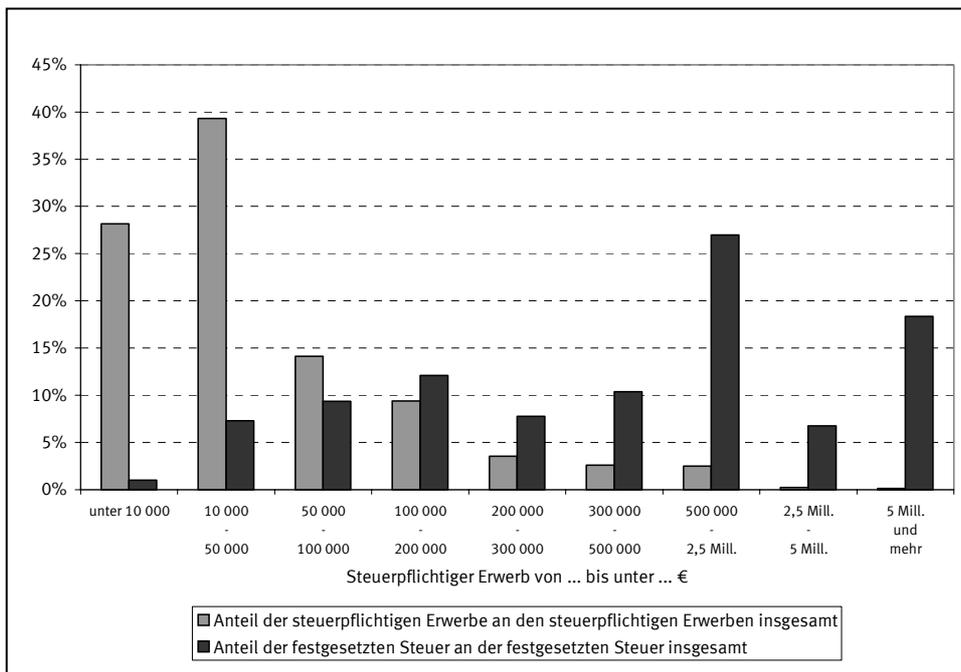
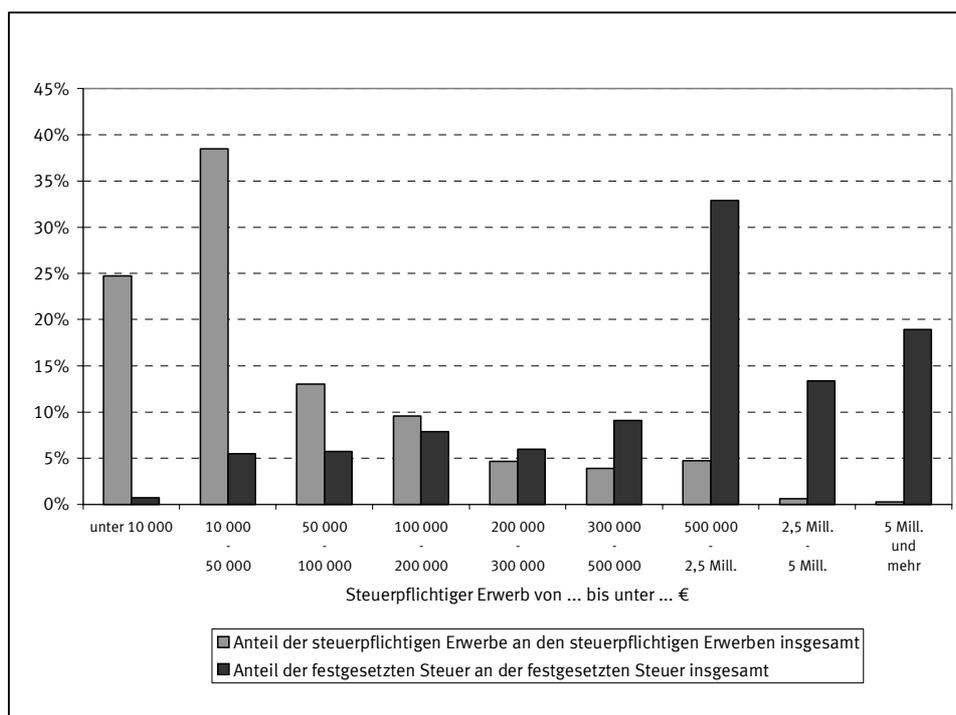


Schaubild 5 zeigt, dass bei den Schenkungen Entsprechendes gilt: Gut 63% der Erwerbe hatten hier einen Wert bis 50 000 Euro. Diese hatten einen Anteil von 6% an der gesamten festgesetzten Steuer. Lediglich 0,3% der Schenkungsfälle wiesen einen steuerpflichtigen Erwerb von über 5 Mill. Euro auf, trugen jedoch 19% der festgesetzten Schenksteuer insgesamt bei.

Betrachtet man diese Ergebnisse im Zusammenhang mit den umfassenden Freibetragsregelungen, den Steuersätzen sowie den Bewertungsregelungen und der daraus resultierenden Tatsache, dass für die Mehrheit der Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen keine Steuern festgesetzt werden, so wird deutlich, was im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer politisch gewollt ist: Vermögensübergänge in normaler Höhe innerhalb der Familie werden nicht besteuert. „Oma ihr klein Häuschen“ kann also steuerfrei vererbt werden. Für Erwerbe, die die Freibeträge in geringem Maße übersteigen, werden nur niedrige Steuern gezahlt. Hohe Steuern entfallen dagegen auf große Vermögensübertragungen, die damit den größten Beitrag zu den Erbschaft- und Schenkungsteuereinnahmen leisten.

Schaubild 5

Verteilung der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe und der festgesetzten Steuer 2002 nach Höhe der steuerpflichtigen Schenkung

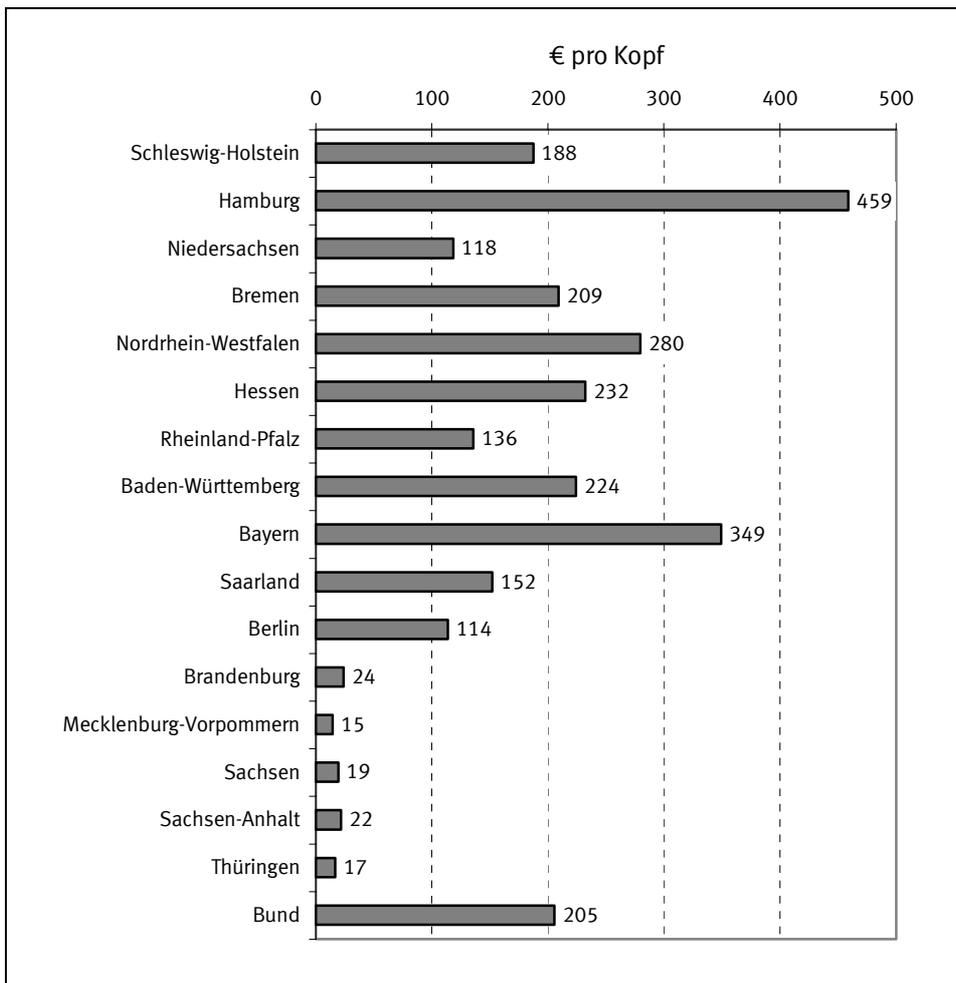


In Schaubild 6 wird die Höhe der steuerpflichtigen Erwerbe je Bundesland in Euro pro Kopf, d. h. bezogen auf die Einwohnerzahlen dargestellt. Die Angaben zu den Bundesländern beziehen sich dabei auf den Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers, da die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer dort festgesetzt wird und das Aufkommen aus dieser Ländersteuer auch diesem Land zusteht.

Mit 459 Euro hat Hamburg den höchsten steuerpflichtigen Erwerb pro Kopf aus Erbschaften und Schenkungen. Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet hingegen mit 15 Euro den geringsten Wert. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 205 Euro. Darüber liegen außer Hamburg nur Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern. Die neuen Bundesländer weichen mit Werten zwischen 15 Euro und 24 Euro deutlich vom früheren Bundesgebiet ab. Es ist zu vermuten, dass Privatvermögen in den neuen Bundesländern nicht in gleichem Maße erworben werden konnte wie in den alten Bundesländern und demzufolge derzeit von dort auch keine Vermögensübertragungen größeren Umfangs stattfinden.

Schaubild 6

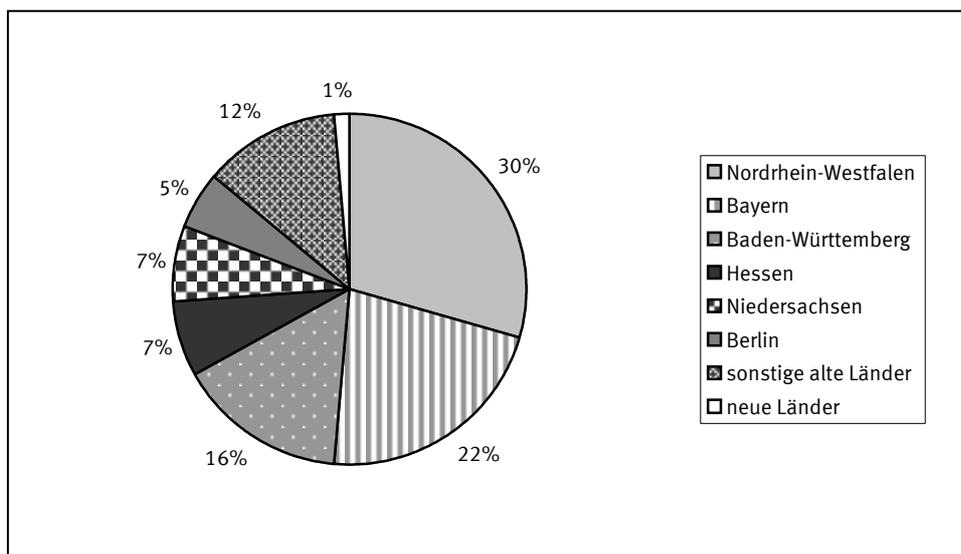
Unbeschränkt steuerpflichtiger Erwerb 2002 pro Kopf nach Bundesländern



Aus der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen können Informationen über das Steueraufkommen nach Bundesländern entnommen werden (siehe Schaubild 7). Auch hier beziehen sich die Angaben auf das Wohnsitz-Bundesland des Erblassers oder Schenkers. Den größten Anteil an den Erbschaftsteuereinnahmen 2002 hatte mit 30% erwartungsgemäß das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen, gefolgt von Bayern und Baden-Württemberg mit 22% bzw. 16%. Für Hessen, Niedersachsen und Berlin liegen die Anteilswerte zwischen 7% und 5%. Weitere 12% entfallen auf die sonstigen alten Länder. Für die neuen Länder ergibt sich insgesamt lediglich ein Anteilswert von 1%. Nahezu identisch sieht die Verteilung der steuerpflichtigen Erwerbe aus, wenn man sie – anders als in Schaubild 6 – nicht pro Kopf betrachtet.

Schaubild 7

Kassenmäßige Erbschaftsteuereinnahmen 2002 nach Bundesländern



Ebenfalls aus den kassenmäßigen Steuereinnahmen entnommen werden kann die Entwicklung des Aufkommens aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Seit Anfang der neunziger Jahre war hier eine Verdoppelung zu verzeichnen. Hintergrund dieser Entwicklung ist die Weitergabe des Vermögens, das im letzten Jahrhundert insbesondere in der Zeit des „Wirtschaftswunders“ angehäuft wurde. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Erbschaftswelle in den nächsten Jahren fortsetzen wird.

Literaturhinweise

Bundesministerium der Finanzen (2004): Steuern von A bis Z, Ausgabe 2005, Berlin.

Bundesministerium der Finanzen (2005): Erbschaft- und Schenkungsteuer, Ausgabe 2005, Berlin.

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (2005): Lebenslagen in Deutschland, der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin.

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (2004): Erbschaft- und Schenkungsteuer in Nordrhein-Westfalen 2002, Statistischer Bericht, Düsseldorf.

Schupp, Jürgen und Marc Szydlík (2004): Erbschaften und Schenkungen in Deutschland, in: DIW Wochenbericht 5/2004, S. 59 – 65.

Statistisches Bundesamt (2004): Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002 (kostenloser Download), Wiesbaden, <http://www.destatis.de/shop>

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2004): Erbschaftbesteuerung 2002, Statistischer Bericht, Bad Ems.

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2004): Vererben, Erben und Schenken 2002, Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Statistischer Bericht, Halle (Saale).

Thüringer Landesamt für Statistik (2004): Erbschaft- und Schenkungsteuer in Thüringen 2002, Statistischer Bericht, Erfurt.

Zifonun, Natalie und Roland Schöffel (2004): Neue Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002, in: Wirtschaft und Statistik 9/2004, S. 1028 – 1035.

Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) als Datenquelle zur Messung intergenerationaler Transfers

1 Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fragestellungen

Nie zuvor stand in Deutschland eine Generation von Erben einer Generation von zukünftigen Erblässern gegenüber, die über so große Vermögen verfügte wie das heutzutage der Fall ist. Diese Vermögen wurden in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts unter den Bedingungen wirtschaftlichen Wohlstands und politischer Stabilität aufgebaut. Das Erbschafts- und Schenkungsgeschehen ist somit von großer Aktualität und vor dem Hintergrund der Alterung der Gesellschaft, dem Geburtenrückgang und der Verbreitung vielfältiger privater Lebensformen wird die Relevanz dieses Forschungsfeldes innerhalb der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vermutlich in den nächsten Jahren noch ansteigen. Umso dringender ist es erforderlich, einerseits die vorhandenen Forschungsergebnisse aufeinander zu beziehen, andererseits in der amtlichen wie nicht-amtlichen Statistik die Voraussetzungen für eine verbesserte Datenbasis zu schaffen.

Die wissenschaftliche Analyse intergenerationaler Transfers erfolgt aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Für eine wirtschafts- und sozialwissenschaftlich angeleitete Betrachtung intergenerationaler Transfers können die folgenden Bereiche unterschieden werden.

Im engeren Feld der *sozialwissenschaftlichen* Betrachtung des Erbschafts- und Schenkungsgeschehens interessieren in erster Linie im Bereich der soziologischen *Ungleichheitsforschung* die sozialstrukturellen Implikationen der Transfers von sozialem Status sowie die materiellen Transfers im Erwachsenenleben (Lauterbach/Lüscher 1996; Szydlik 1999 sowie Szydlik/Schupp 2004). Aber auch Aspekten materieller Transfers im Kontext *familiärer Generationenbeziehungen*, welche Fragen zur sozialen Integration (Lüscher 2003 sowie Lüscher/Liegle 2003) und zur Qualität von Familien- und Beziehungsnetzwerken behandeln, wird anhand empirischer Untersuchungen nachgegangen (Kohli et al. 2000a). Zu nennen sind zudem lebenslaufbezogene Aspekte *intergenerationaler Austauschbeziehungen*, wie beispielsweise das Geben und Empfangen als Form intergenerationaler Reziprozität (Lettke 2003, Szydlik 2000). Schließlich sollte in diesem Kontext auch auf sozialwissenschaftliche Studien aufmerksam gemacht werden, die sich aus komparativer Sicht *normativen Aspekten* intergenerationaler Transfers widmen, wie beispielsweise die jüngst erschienene Studie von Beckert (2004a), bei der unter dem Titel „Unverdientes Vermögen“ die Ambivalenz der Geltung des individualistischen Leistungsprinzips im Gegensatz zum Prinzip des Bestandsschutzes von Familienvermögen untersucht wird und normativen Fragen der Begründung einer Erbschaft- und Schenkungsteuer nachgegangen wird (Beckert 2004b).

*) Dr. Jürgen Schupp, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin.

In der *Ökonomie* beschäftigten sich bereits die Klassiker mit ethischen wie ökonomischen Aspekten von Vermögenstransfers (für einen Überblick vgl. Erreygers 1997) zwischen Generationen. Erbschaften stellen dabei eine sehr spezifische Form von Generationentransfers dar, die in ökonomischer Perspektive stets im Kontext mit substitutiven und komplementären Wirkungen zu anderen Generationentransfers (Schenkungen, Investitionen in Humankapital) sowie öffentlichen Transfers (Alterssicherungssystem) behandelt werden (Stutz/Bauer 2003). In ökonomischen wie sozialpolitischen Analysen wird der Frage, ob die Familie infolge von Erbschaften einen (subsidiären) Teil des Sozialstaates darstellt und sozusagen als Substitut für die eigene Altersvorsorge bzw. öffentliche Transfers in Frage kommt (Reil-Held 2002) nachgegangen. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass in der ökonomischen Theorie Schenkungen und Erbschaften bei der Frage nach Sparmotiven sowie nach Motiven für Vermögensaufbau eine exponierte Rolle zukommt (Schlomann 1992; Börsch-Supan/Essig 2002). Zu den Grundmotiven des Vererbens zählt *zufälliges, altruistisches* sowie *durch Tausch motiviertes* Vererben (Masson et al. 1997). Gleichwohl ist aus der soziologischen wie psychologischen Forschung bekannt, dass es eine Fülle unterschiedlicher emotionaler, normativer wie ökonomisch motivierter Erbmuster gibt (Schulte 2003; Künemund/Motel 2000 sowie Lettke 2004).

Aus *betriebswirtschaftlicher Perspektive* wird die Übertragung von Betriebsvermögen sowie die Frage der Fortführung oder Liquidation von Unternehmen untersucht, wobei hierbei die unterschiedlichen steuerlichen Aspekte und Ausweichreaktionen eine besondere Rolle spielen (Heinz 2003). In diesem Kontext kommt zudem der Frage alternativer Formen von Vermögenstransfers in Form von Stiftungen eine wachsende Bedeutung zu (Timmer 2005).

Aus der Perspektive der *Einkommens- und Vermögensverteilung* interessieren vor allem Fragen der (steigenden) Ungleichheit infolge von Erbschaften (Schlomann 1992; Stein 2004). Auch der zweite Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung [BMGS] 2005) hat diesem Thema ein gesondertes Gutachten gewidmet. Die Annahme, dass Erbschaften generell die soziale Ungleichheit vergrößern, wurde durch die Ergebnisse der Studie nicht bestätigt (Kohli et al. 2005).

Schließlich sind stärker *finanzwissenschaftlich* motivierte Studien zu nennen, die sich mit dem fiskalisches Aufkommen der Erbschaftsteuer, gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen sowie Verteilungswirkungen der Besteuerung beschäftigen (vgl. den Beitrag von Bach in diesem Band sowie Braun et al. 2002).

2 Empirische Studien zu Erbschaften in Deutschland

Zum Umfang der Erbschaften liegen gegenwärtig eine Reihe von Schätzungen vor, die überwiegend auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) erfolgen (vgl. hierzu ausführlich den Beitrag von Bach in diesem Band). Ergänzend hierzu sind einige mikroanalytische sozialwissenschaftliche Studien zum Thema Vererbungen herauszuheben:

Die erste umfassende und verallgemeinerungsfähige Studie über den Einfluss von Erbschaften auf das Vermögen privater Haushalte und deren Verteilung ist diejenige von Schломann (1992), die auf Basis der 1988er Schwerpunkterhebung des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) erstmals Daten zur Höhe und Verteilung von Erbschaften nach sozio-ökonomischen Haushaltsgruppen vorlegte und den Einfluss von Erbschaften auf die Höhe und Verteilung des Gesamtvermögens prüfte. Ihre heutige Aussagekraft ist allerdings nicht nur durch die mangelnde Aktualität der 1988er Daten eingeschränkt, sondern auch dadurch, dass diese aus einer Reihe von methodischen Gründen die Verbreitung von Erbschaften offensichtlich unterschätzten (vgl. Kohli et al. 2000b).

Lauterbach/Lüscher (1996) untersuchten ebenfalls auf der Basis der 1988er Erhebung des SOEP Erbschaften von Haus- oder Grundbesitz, Wertpapieren, Beteiligungen oder sonstigem Vermögen, die Westdeutsche zwischen 1961 und 1988 erhalten haben. Den Autoren ging es vorwiegend um die Erklärungsfaktoren für Erbschaften sowie um die Frage, in welchem Lebensalter die Empfänger in ihren Genuss kommen.

Zu erwähnen ist in diesem Kontext auch eine multidisziplinäre Studie bei älteren Westberlinern (Berliner Altersstudie), die in methodischer wie inhaltlicher Hinsicht vorbildlich den gesamten Bereich von Spar- und Transferverhalten sowie das Vererbungsverhalten in die Untersuchung einbezog (Wagner et al. 1996).

Szydlík (1999, 2000) stützte sich in seinen Erbschaftsanalysen auf den Alters-Survey. Mit dieser Erhebung wurden im Jahre 1996 alle bisherigen und für die Zukunft erwarteten Erbschaften der 40- bis 85-jährigen Deutschen in der Bundesrepublik erfragt, und zwar als eine von mehreren Dimensionen des intergenerationalen Austauschs (vgl. Kohli et al. 2000a). Während das SOEP 1988 eine Erbschaftsquote von 12% ergab (Lauterbach/Lüscher 1996), waren es im Alters-Survey¹⁾ (für eine altersmäßig begrenzte Bevölkerung) 47% (Kohli et al. 2000). Mit dem Alters-Survey konnten auch zum ersten Mal Erbschaften von Ostdeutschen untersucht werden.

Von Schupp/Szydlík (2004) wurden erste Analysen der im SOEP 2001 gestellten Erbschaftsfragen vorgenommen. In die Berechnungen einbezogen wurden Personen mit mindestens einem verstorbenen Elternteil. Insgesamt kommt man dabei auf einen Erbanteil von knapp einem Fünftel aller erwachsenen Personen. Diese Quote unterschätzt vermutlich die Zahl aller stattgefundenen Erbschaften. Das SOEP fragt ausdrücklich *nicht* nach kleinen Nachlässen, sondern konzentriert sich auf größere Transfers. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass hier lediglich die bisherigen Erbschaften einbezogen sind und dass Partner, die Nutznießer eines Nachlasses geworden sind, bei diesen Befunden nicht einbezogen wurden.

1) Beim Alters-Survey handelt es sich um eine breit angelegte repräsentative Untersuchung über die zweite Lebenshälfte in Deutschland, die mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert wird. Die erste Welle (1996) wurde im Rahmen der von Martin Kohli geleiteten Forschungsgruppe Altern und Lebenslauf (FALL), Freie Universität Berlin, sowie der Forschungsgruppe Psychogerontologie, Universität Nijmegen, in Kooperation mit dem infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft, Bonn, durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurde bereits eine Vielzahl von Analysen durchgeführt (vgl. als Übersicht zur ersten Welle Kohli et al. 2000b), unter anderem auch für die Bereiche Einkommen und Vermögen, finanzielle Transfers und Erbschaften. Die zweite Befragungswelle (2002) wird vom Deutschen Zentrum für Altersfragen (DZA), Berlin, betreut; die Durchführung der Datenerhebung oblag wiederum dem infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft, Bonn, (Tesch-Römer et al. 2002).

Die Analysen zeigen, dass die persönlich ererbten Vermögen sozialstrukturell stark unterschiedlich verteilt sind. Westdeutsche haben im Vergleich mit Ostdeutschen und Ausländern deutlich häufiger bereits eine Erbschaft gemacht, bei der nennenswertes Vermögen zugeflossen ist. Gründe hierfür liegen im vorrangig auf Westdeutschland beschränkten Wirtschaftswunder mit seiner Anhäufung großer Vermögenswerte sowie in den relativ geringen Chancen in der ehem. DDR, Privatvermögen nachhaltig aufzubauen. Zwischen Frauen und Männern konnten hingegen keine signifikanten Differenzen bei den Erbchancen identifiziert werden. Eltern unterscheiden demnach – im Gegensatz zu früheren Zeiten – heutzutage nicht mehr zwischen Töchtern und Söhnen. Dafür ergeben sich deutliche Ungleichheiten zwischen den Bildungsschichten. Nur jeder siebte Hauptschulabgänger mit einem verstorbenen Elternteil hat bereits eine größere Erbschaft gemacht, jedoch drei von zehn Abiturienten. Hauptursache dürften die wesentlich größeren Vermögen der höheren Sozialschichten sein. Kinder schichthöherer Eltern besuchen im Schnitt nicht nur höhere Schulen und erwerben infolgedessen bessere Ausbildungsabschlüsse, sie sind auch bei den Erbschaften bevorteilt.

Diese aktuellen Befunde werden in zweierlei Hinsicht bestätigt. Zum einen entsprechen sie früheren Analysen auf der Basis des Alters-Surveys (Szydlik 1999, 2000). Es handelt sich hier also nicht um Ergebnisse, die auf einem einzigen Datensatz fußen. Zum zweiten werden die Befunde durch weitere multivariate Analysen auf Basis des SOEP bestätigt. Auch wenn man eine ganze Reihe weiterer potentieller Faktoren kontrolliert, zeigen sich weiterhin deutliche Unterschiede zwischen Westdeutschen, Ostdeutschen und Ausländern sowie zwischen den Bildungsschichten.

3 Das Sozio-oekonomische Panel als empirische Datenbasis zur Analyse intergenerationaler Transfers

Das SOEP ist eine wissenschaftsgetragene Längsschnittuntersuchung, bei der repräsentativ ausgewählte Personen und Haushalte in Deutschland jährlich wiederholt zu demographischen, sozialen und ökonomischen Belangen direkt befragt werden (Schupp/Wagner 2002). Die Befragung richtet sich an alle Personen im Haushalt im Alter von über 16 Jahren (Personenfragebogen) sowie an den Haushalt als Ganzes (Haushaltsfragebogen). Die Wiederholungsbefragung ist so angelegt, dass demographisch bedingte Veränderungen (Geburt, Tod) berücksichtigt und Wanderungen sowie Haushaltsabspaltungen innerhalb Deutschlands weiterverfolgt werden, so dass sich die jeweilige Befragungspopulation von Jahr zu Jahr verändert. Die Daten stehen interessierten Nutzern für Forschungszwecke zur Verfügung.

3.1 SOEP-Stichprobenentwicklung und auswertbare Fallzahlen

Im Jahr 1984 ist das SOEP in Westdeutschland mit knapp 6 000 Haushalten begonnen worden (Stichprobe A). Im Jahr 2005 erfolgt die 22. Wiederholungsbefragung dieser immer noch mehr als 3 000 Haushalte umfassenden Stichprobe. Ausländische Haushalte sind bereits in der Ausgangsstichprobe aufgrund eines disproportionalen Stichprobenansatzes in großer Zahl enthalten (Stichprobe B). Zuwanderungen nach Westdeutschland durch Übersiedler, Aussiedler und Asylbewerber werden – soweit sie nicht be-

reits durch das bestehende Weiterverfolgungskonzept im Rahmen des Familiennachzugs oder des In-Kontakt-Tretens mit bestehenden Panelhaushalten berücksichtigt sind – in einem eigenen Erhebungsteil im Jahr 1994/95 in über 500 Haushalten erfasst (Stichprobe D, „Zuwanderer-Stichprobe“). Auf diese Weise können auch langfristige Einkommensbewegungen für die sonst nur schwer beobachtbare Gruppe der Migranten in vergleichsweise tiefer Gliederung behandelt werden.

Das SOEP konnte bereits im Juni des Jahres 1990, noch vor der deutschen Vereinigung, auf das Gebiet der ehemaligen DDR ausgedehnt werden (Stichprobe C, über 2000 Haushalte). Auf diese Weise ergab sich die einmalige Möglichkeit, die durch den Prozess der Transformation ausgelöste Veränderung der Lebensbedingungen innerhalb der privaten Haushalte in den neuen Bundesländern mit einem vergleichbaren Set an sozio-ökonomischen Indikatoren von Beginn an direkt zu beobachten.

Übersicht 1: Stichproben und Fallzahlen im SOEP

Stichprobe	Population / Region	Jahr der Erst-erhebung	Fallzahl Haushalte (Ersterhebung)	Fallzahl Haushalte (2004)	Fallzahl Personen (2004)
A + B	West	1984	5 921	3 724	6 811
darunter: B	Ausländer, West	1984	1 393	714	1 468
C	Ost	1990	2 179	1 813	3 435
D	Zuwanderer, West	1994/95	531	388	760
E	Ergänzung	1998	1 056	732	1 300
F	Erweiterung	2000	6 052	4 235	7 727
G	Einkommensstarke Haushalte	2002	1 224	904	1 986
Insgesamt		–	–	11 796	22 019

Im Jahr 1998 wurden für Gesamtdeutschland zusätzliche Daten für etwa 1 000 Haushalte bereitgestellt (Stichprobe E, „Ergänzungsstichprobe“) sowie erhebungsmethodische Innovationen (CAPI, „Computer Assisted Personal Interview“) eingeführt.

Mit dem Erhebungsjahr 2000 steht eine weitere neue Stichprobe (Stichprobe F, „Erweiterungsstichprobe“) im Umfang der bisherigen Alt-Stichproben zur Verfügung. Damit werden in den nächsten Jahren SOEP-Auswertungen auch für differenzierte Teilgruppen über eine beachtliche Fallzahl zur Verfügung stehen, was insbesondere den Analysen zu Erbschaften zugute kommen dürfte.

Im Jahr 2002 konnte mithilfe einer innovativen Technologie zur Stichprobenbildung für kleine Spezialpopulationen eine verallgemeinerungsfähige Zufallsstichprobe für Haushalte von Hocheinkommensbeziehern gebildet werden (Stichprobe G), die die bislang in der Surveyforschung aufgrund geringer Fallzahlen kaum analysierte Bevölkerung mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von mehr als 3 935 Euro (ehemals 7 500 DM) bzw. 5 113 Euro (ehemals 10 000 DM) adressiert (siehe hierzu Schupp/Wagner 2005).

3.2 Das SOEP-Erhebungsprogramm sowie Fragen zu Erbschaften und Schenkungen – Personenbetrachtung

Das Befragungsprogramm des SOEP beinhaltet einen sozio-ökonomischen und demographischen Kernteil, der meist unverändert jährlich wiederholt wird, sowie zusätzliche Schwerpunktfragen, die in größeren Abständen oder auch einmalig vertiefend erhoben werden. Die Themenpalette ist breit angelegt: neben wirtschaftlichen und soziodemographischen Lebensbedingungen im Haushalt werden auch die Bereiche Arbeit, Wohnen, Gesundheit, aber auch Zeitverwendung und subjektive Indikatoren erfasst (Schupp/Wagner 2002 sowie die internetbasierte Dokumentation der Studie unter www.diw.de/soep).

Die Repräsentativität der Befragungshaushalte im SOEP beruht auf einer mehrfach geschichteten Zufallsauswahl. Die Ausgangsstichproben werden mittels Hochrechnungsfaktoren unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ziehungsdesigns der jeweiligen Teilstichproben zu einer repräsentativen Gesamtstichprobe der Wohnbevölkerung in Deutschland zusammengefasst. Die Hochrechnungsfaktoren der jeweiligen Ausgangswellen werden zudem an externe amtliche Verteilungen angepasst.

Das SOEP liefert sowohl in der Querschnitt- wie auch in der Längsschnittperspektive repräsentative Informationen zu Personen und privaten Haushalten in Deutschland. In den Jahren 1988 sowie 2001/02 wurden neben den jährlich gleich bleibenden Fragen als spezielle Themengebiete u. a. Vermögensübertragungen durch Erbschaften und Vermögensbestände bzw. Vermögensausstattung auf Individualebene erfasst. Seit dem Jahr 2000 erfolgt zudem auf Haushaltsebene eine regelmäßige Erhebung der Erbschaften und Schenkungen des letzten Kalenderjahres.

Im Rahmen des SOEP – Schwerpunktthemas „Soziale Sicherung“ wurde im Personenfragebogen des Erhebungsjahres 2001 neben umfangreichen Fragen zur Perzeption des Systems der sozialen Sicherung auch eine von 36 Fragebogenseiten dem Erbschaftsthema gewidmet.

Die SOEP-Einstiegsfrage lautete: „Haben Sie persönlich schon einmal eine Erbschaft gemacht oder eine größere Schenkung erhalten? Wir meinen dabei Übertragungen von Haus- und Grundbesitz, von Wertpapieren, Beteiligungen, sonstigem Vermögen oder größeren Geldbeträgen“. Bei einer Bejahung der Frage wird weiterhin für bis zu drei Fälle erhoben, ob es sich jeweils um eine Schenkung oder eine Erbschaft handelte, in welchem Jahr sie erfolgte, welche Art von Vermögen weitergegeben wurde, wie hoch der damalige Wert ausfiel und wem man dieses Vermögen verdankt (vgl. Übersicht 2).

Übersicht 2: Fragen zu Erbschaften im SOEP

	SOEP 1988	SOEP 2001(A-F) bzw. 2003 (G)	SOEP seit 2000 jährlich
Erhebungsinstrument	Haushaltsfragebogen	Personenfragebogen (16 Jahre und älter)	Haushaltsfragebogen
Einstiegsfrage	„Haben Sie (oder ein anderes Haushaltsmitglied) nach 1960 einmal eine Erbschaft gemacht, bei der Ihnen Haus- und Grundbesitz, Wertpapiere, Beteiligungen oder sonstiges Vermögen zugeflossen ist?“	„Haben Sie persönlich schon einmal eine Erbschaft gemacht oder eine größere Schenkung erhalten? Wir meinen dabei Übertragungen von Haus- und Grundbesitz, von Wertpapieren, Beteiligungen, sonstigem Vermögen oder größeren Geldbeträgen.“	„Haben Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied im letzten Jahr einen größeren Geldbetrag oder entsprechende Vermögenswerte (z. B. Immobilien, Auto) durch Erbschaft, als Geschenk oder als Lotteriegewinn erhalten? Wir meinen nur Geldbeträge oder Sachwerte ab 5 000 DM“ (seit 2002 ab 2 500 € und seit 2005 ab 500 €).“
Differenzierung Erbschaften/Schenkungen	Nicht erhoben	Ja	Ja
Erbhöhe im Jahr des Erbfalles	Ja	Ja	Ja
Erbschaftszeitpunkt	Jahresangabe	Jahresangabe	Jahresangabe
Art der Erbschaft	- Haus- und Grundbesitz - Wertpapiere oder Beteiligungen - Bargeld, Bankguthaben usw.	- Haus- und Grundbesitz, Eigentumswohnung - Wertpapiere (Schatzbriefe, Aktien, Fonds usw.) - Bargeld, Bankguthaben - Unternehmensbesitz oder -beteiligung - Sonstige Vermögenswerte/Sachgeschenke	Keine Differenzierung
Zahl der Einzelerbschaften	Maximal 3 Erbschaften	Maximal 3 Erbschaften	Nicht erhoben
Erblasser	Nicht erhoben	- Eltern, Elternteil - Schwiegereltern - Großeltern - Ehepartner/-partnerin - Sonstige Person	Nicht erhoben
Erwartung zukünftiger Erbschaften	Nicht erhoben	„Was meinen Sie, werden Sie in der Zukunft (noch einmal) eine Erbschaft machen oder eine größere Schenkung erhalten?“	Nicht erhoben

Durch das „framing“ der Einstiegsfrage auf Erbschaften oder größere Schenkungen wurde im SOEP ausdrücklich auf höhere Erbschaften sowie Schenkungen abgezielt, nicht auf kleinere Nachlässe ohne besonderen materiellen Wert, was auch die unterschiedlichen Erbschaftsquoten zwischen Alters-Survey und SOEP erklärt (Szydlik/Schupp 2004).

Weiterhin wurde in einem nächsten Schritt nach zukünftigen Erbschaften oder Schenkungen gefragt. Hierbei wird freilich nicht mehr zwischen Schenkungen und Erbschaften unterschieden (erste Analysen hierzu vgl. Schupp/Szydlik 2004b).

Das Thema Erbschaften des SOEP-Personenfragebogens 2001 wurde in der Stichprobe G (einkommensstarke Haushalte) erst im Jahr 2003 nachgeholt. In der zweiten Welle dieser neuen SOEP-Stichprobe wurden wichtige Zusatzinformationen erhoben, die 2002 nicht erfragt wurden, um die Kooperationsbereitschaft bei der Erstbefragung nicht zu gefährden. Es handelt sich um den so genannten Biographie-Fragebogen des SOEP, mit dem der elterliche Hintergrund von Befragungspersonen erfasst wird. Damit lässt sich untersuchen, ob und inwieweit einkommensstarke Haushalte bereits einen „einkommensstarken“ sozialen Hintergrund haben und inwieweit sich soziale Ungleichheit im Generationenvergleich eher verschärft oder nivelliert. Bei einkommensstarken Haushalten interessiert insbesondere, inwieweit ihre Einkommens- und Vermögensposition durch Erbschaften günstig beeinflusst wurde. Deswegen wurde der normale Biographie-Fragebogen des SOEP für die zweite Erhebung Einkommensstarker um einen Erbschafts-Block ergänzt (vgl. Schupp/Wagner 2005).

Neben den Analysepotentialen im jeweiligen Erhebungsjahr sind zumindest für die westdeutschen SOEP-Teilstichproben A und B zudem auch Längsschnittanalysen zum Erbschafts- und Schenkungsgeschehen für den Zeitraum von 1988 bis 2001/2002 möglich. So können die 1988er Ergebnisse zu Erbschaften in der Biographie des Haushalts um mehr als 10 Jahre fortgeschrieben werden (vgl. Kohli/Schupp 2005).

3.3 Jahresbezogene Informationen zu Erbschaften und Schenkungen auf Basis des SOEP

Auf der Haushaltsebene wird das Thema Erbschaften/Schenkungen seit der Erhebung 2000 abgefragt. So erfolgte im Kontext der haushaltsbezogenen Fragen zur Höhe etwaiger Ersparnisse eine Frage zu höheren Einmalzahlungen, die entweder aus Lotteriegewinnen, Schenkungen oder Erbschaften dem Haushalt im Laufe des letzten Kalenderjahres insgesamt zugeflossen sind. Zwar erlauben diese seitdem zum Standarderhebungsprogramm zählenden Indikatoren keine differenzierten Analysen zu Erblassern oder eine Identifikation derjenigen Person im Haushalt, denen eine Schenkung/Erbschaft zugeflossen ist; jedoch kann die jährliche SOEP-Frage genutzt werden, um die Struktur der erbenden sowie nicht-erbenden Haushalte zu identifizieren. Durch die regelmäßige Erhebung können zudem künftig Kumulationen von Erbschaften/Schenkungen durch entsprechende Längsschnittanalysen identifiziert werden.

Dieses zeitnahe Erhebungskonzept läuft weniger Gefahr, durch Erinnerungsfehler zu einer Unterschätzung zu führen. Bei entsprechenden Analysen ist freilich zu berücksichtigen, dass bis 2003 kleinere Erbschaften oder Schenkungen in der Regel untererfasst sind. So gibt es in der entsprechenden Frage des Haushaltsbogens eine Einschränkung

auf „Geldbeträge oder Sachwerte ab 5 000 DM“ (seit 2002 „ab 2 500 Euro“), was tendenziell zu einer Unterschätzung des tatsächlichen Erbschafts- und Schenkungsgeschehens in Deutschland führt.²⁾

Aufgrund der vergleichsweise geringen Fallzahl von Schenkungen und Erbschaften pro Jahr wurden in den bislang vorgelegten Analysen (Schupp/Szydlík 2004a sowie Kohli et al. 2005) die jeweiligen Angaben des letzten Jahres für den Zeitraum von 2000 bis 2003 kumuliert (gepoolt) ausgewiesen. Dieses Vorgehen vervierfacht die jährliche Fallzahl von rund 190 Haushalten bei Erbschaften (und rund 150 Haushalten bei Schenkungen) und erlaubt damit auch Differenzierungen nach Ost- und Westdeutschland sowie zur Höhe der Vermögenstransfers. Die anschließend hochgerechneten Anteile werden in Tabelle 1 und 2 als Jahresdurchschnittswerte dieser Perioden ausgewiesen.

4 Erbschafts- und Schenkungsvolumen privater Haushalte

Auf der Basis von vier Erhebungswellen des SOEP (2000 bis 2003) wurden für die Jahre 1999 bis 2002 jahresdurchschnittliche Erbschafts- und Schenkungsquoten berechnet. Demnach erhielten Privathaushalte in Deutschland für den gesamten Zeitraum der Jahre 1999 bis 2002 Vermögenswerte in Höhe von jährlich knapp 50 Mrd. Euro, wobei Erbschaften mit etwa 36 Mrd. Euro pro Jahr rund drei Viertel dieser Transferbeträge ausmachten.

Tabelle 1: Jahresdurchschnitte erhaltener Erbschaften 1999 – 2002 nach Transferhöhe

	Insgesamt	West	Ost
Anteil Empfängerhaushalte ¹⁾ (in %)	1,5	1,6	1,0
Betrag von ... bis unter ... € (in %)			
2 500 – 5 000	11	9	23
5 000 – 10 000	13	12	17
10 000 – 20 000	21	20	28
20 000 – 50 000	22	21	29
50 000 – 100 000	14	15	2
100 000 – 250 000	17	19	1
250 000 – 500 000	2	2	.
500 000 und mehr	2	2	.
Insgesamt	100	100	100
Erbschaftsfälle (Fallzahlen kumuliert)	747	625	122
Erbschaftsfälle pro Jahr (hochgerechnet in 1 000)	574	506	67
Erbschaftssumme (in €) ¹⁾	63 871	69 761	15 527
Erbschaftsvolumen pro Jahr (in Mrd. €)	36,4	35,4	1,1

1) Basis: Empfängerhaushalte von Erbschaften des jeweiligen Beobachtungszeitraums.

Quelle: SOEP; gepoolter Datensatz der Erhebungsjahre 2000 bis 2003.

2) Die Eingangsschwelle wurde im SOEP-Fragebogen 2005 (mit der Erfassung von Erbschaften, Schenkungen und Lotteriegewinnen des Jahres 2004) auf lediglich 500 Euro abgesenkt.

In jedem einzelnen Jahr fallen Erbschaften solch größerer Geldbeträge lediglich in weniger als zwei Prozent aller Privathaushalte an (Schenkungen in rund einem Prozent). Dies entspricht für den Zeitraum 1999 bis 2002 im Durchschnitt pro Jahr etwa 575 000 Haushalten mit Erbfällen sowie rund 400 000 Haushalten mit Schenkungen. In Westdeutschland treten Erbschaften und Schenkungen um rund einen halben Prozentpunkt häufiger auf als in Ostdeutschland. Der durchschnittliche Betrag, der privaten Haushalten als Erbschaft zufließt, beträgt in der Stichprobe des SOEP knapp 64 000 Euro, bei erneut deutlichen Unterschieden zwischen West- und Ostdeutschland (knapp 70 000 Euro gegenüber rund 15 000 Euro). Bei Schenkungen ist der Ost-West-Unterschied (34 000 zu 20 000 Euro) geringer.

Insgesamt führen die in Ostdeutschland deutlich geringere Wahrscheinlichkeit überhaupt eine Erbschaft oder Schenkung zu erhalten und die deutlich niedrigeren durchschnittlichen Erbschafts- und Schenkungsbeträge zu einem Transfervolumen von lediglich zwei Mrd. Euro pro Jahr in Ostdeutschland, gegenüber annähernd 48 Mrd. Euro in Westdeutschland.

Tabelle 2: Jahresdurchschnitte erhaltener Schenkungen 1999 – 2002 nach Transferhöhe

	Insgesamt	West	Ost
Anteil Empfängerhaushalte ¹⁾ (in %)	1,0	1,2	0,7
Betrag von ... bis unter ... € (in %)			
2 500 – 5 000	16	16	22
5 000 – 10 000	29	30	26
10 000 – 20 000	19	18	22
20 000 – 50 000	16	15	19
50 000 – 100 000	10	11	7
100 000 – 250 000	7	8	4
250 000 – 500 000	2	2	.
500 000 und mehr	1	1	.
Insgesamt	100	100	100
Schenkungsfälle (Fallzahlen kumuliert)	582	483	99
Schenkungsfälle pro Jahr (hochgerechnet in 1 000)	401	366	50
Schenkungssumme (in €) ¹⁾	32 010	33 726	19 598
Schenkungsvolumen pro Jahr (in Mrd. €)	13,1	12,2	0,96

1) Basis: Empfängerhaushalte von Schenkungen des jeweiligen Beobachtungszeitraums.

Quelle: SOEP; gepoolter Datensatz der Erhebungsjahre 2000 bis 2003.

Bei Erbschaften wie bei Schenkungen besteht zudem eine große Spannweite der zugeflossenen Vermögenswerte. 45% aller Erbschaften liegen unter 20 000 Euro (in Ostdeutschland 68%), knapp 2% bei 500 000 Euro und mehr. Insgesamt legen die Ergebnisse nahe, dass das Erbschafts- und Schenkungsgeschehen in Deutschland mit durchschnittlich 50 Mrd. Euro jährlich einen Vermögenstransfer zwischen den Generationen darstellt, der knapp 2% des Bruttoinlandsprodukts entspricht. Ob nach dem Vermögensaufbau der Nachkriegsgeneration der Höhepunkt der Erbschaftswelle jetzt bereits er-

reicht ist und sich die Nachkommen längerfristig auf geringere Erbhöhen einstellen müssen, kann erst in Kombination mit der Betrachtung der Entwicklung der Vermögen sowie der demographischen Entwicklung genauer eingeschätzt werden.

5 Vergleich der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik mit Ergebnissen des SOEP zu Erbschaften und Schenkungen

Die aktuelle Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik umfasst nur die Erwerbe, für die im Jahr 2002 durch die hierfür zuständigen Finanzämter erstmals Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Stellt der Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin im Finanzamt fest, dass es aufgrund der geltenden Freibeträge usw. zu keiner Steuerzahlung kommen wird, erfolgt keine Steuerfestsetzung (vgl. den Beitrag von Reis in diesem Band). Vertreter der zuständigen Finanzämter schätzen, dass in mehr als drei Vierteln aller gemeldeten Erwerbe *keine* Festsetzung stattfindet. Aus diesem Grund erlaubt die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik keine Schätzung der Größenordnung des gesamten Erbschafts- und Schenkungsgeschehens eines Jahres.

Tabelle 3: Eckwerte von Erbschaften und Schenkungen 2002

	Insgesamt	Übertragungen	
		von Todes wegen	Schenkungen
Gestorbene (ohne Totgeborene) ¹⁾	842 000	X	X
Erbschafts- bzw. Schenkungsfälle ²⁾	975 000	574 000	401 000
Erbschafts- bzw. Schenkungsvolumen ²⁾ (in 1 000 €)	49 574 000	36 438 000	13 136 000
Unbeschränkt steuerpfl. Erwerbe ³⁾ (Fälle)	151 997	122 792	29 205
Unbeschränkt steuerpfl. Erwerbe ³⁾ (in 1 000 €)	16 959 496	12 152 900	4 806 597
Tatsächlich festgesetzte Steuer ³⁾ (Fälle)	150 023	122 123	27 900
Tatsächlich festgesetzte Steuer ³⁾ (in 1 000 €)	2 792 559	2 230 493	562 066
Anteil des steuerpflichtigen Erwerbs am Gesamtvermögenszugang (in %)	34,2	33,4	36,6
Anteil der festgesetzten Steuer am Gesamtvermögenszugang (in %)	5,6	6,1	4,3
Anteil der steuerpflichtigen Erwerbe an allen Erbschafts- und Schenkungsfällen (in %)	15,6	21,4	7,3

1) Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

2) Datenbasis SOEP.

3) Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002, s. a. Tabelle 1.2 im Anhang dieses Bandes.

In Tabelle 3 sind deshalb verschiedene Eckwerte zum Erbschafts- und Schenkungsgeschehen aus unterschiedlichen Datenquellen zusammengestellt, um ein solches Gesamtbild aller monetären Vermögensübertragungen zu ermitteln. Beschränkt man sich auf die mittlere Spalte, so sind im gesamten Jahr 2002 laut Bevölkerungsstatistik etwa 842 000 Menschen in Deutschland verstorben. Diese Zahl bildet sozusagen die Gesamtmenge aller potentiellen Erblasser, wobei natürlich in vielen Fällen wegen fehlender Vermögens- oder Sachwerte überhaupt keine Erben bedacht werden. Laut Hochrechnung auf Basis des SOEP liegt die Punktschätzung bei etwa 574 000 Erbfällen pro Jahr.

Da es sich bei dieser Zahl um die Betrachtungsebene aller Erben in privaten Haushalten handelt, ist diese Zahl nicht mit jener der potentiellen Erblasser des Jahres 2002 vergleichbar – es können mehrere Erben bedacht oder gar kein Erbe hinterlassen werden. Die gleiche Ebene der Erben wie das SOEP ermittelt auch die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik mit ihren ca. 123 000 steuerpflichtigen Erwerben von Todes wegen. Der hieraus errechenbare Anteil der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe an allen Transfers von rund 21% entspricht einer guten Annäherung an den von den Finanzämtern geschätzten Anteil von Festsetzungen der Steuer. Mit anderen Worten stellen die im SOEP jährlich identifizierten Erbschaftsfälle eine gute Approximation zur Zahl der steuerpflichtigen Erwerbe aus der Erbschaftsteuerstatistik dar.

Den Daten des SOEP zufolge liegt das im Jahr 2002 transferierte Erbschaftsvolumen bei rund 36 Mrd. Euro. Diese Summe kann in Beziehung gesetzt werden mit der Summe der steuerlichen Erwerbe gemäß Erbschaftsteuerstatistik in Höhe von 12 Mrd. Euro und als geschätzter Anteil von rund 33% der steuerpflichtigen Erwerbe an den Gesamtvermögenszugängen interpretiert werden. Die darauf festgesetzte Steuer in Höhe von 2,2 Mrd. Euro im Jahr 2002 entspricht einem Anteil von 6% der festgesetzten Steuer am Gesamtvermögenszugang.

6 Ausblick

Die empirische Datenbasis zur Analyse des Erbschafts- und Schenkungsgeschehens hat sich in den letzten Jahren deutlich verbessert. Neben der neu aufgelegten amtlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik sind eine Reihe an quantitativen bevölkerungsrepräsentativen Erhebungen zu nennen. Neben dem Alters-Survey zählt hierzu vor allem das SOEP, das zum einen das personenbezogene Erbschafts- und Schenkungsgeschehen im Jahr 2001 detailliert erfasste und zum zweiten seit dem Jahr 2000 auf Haushaltsebene einen jährlichen Erhebungsrhythmus etablierte. Beide Datensätze stehen der Wissenschaft als Scientific-Use-Files für Sekundäranalysen zur Verfügung. Die Analyse dieser Daten erlaubt zum einen Entwicklungen in Umfang wie Struktur intergenerationaler Transfers aufzuzeigen, und darüber hinaus Veränderungen im Spar- und Konsumverhalten privater Haushalte als Reaktion auf Erbschaften und Schenkungen mikroanalytisch zu analysieren. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang aus wissenschaftlicher Sicht, wenn Forscherinnen und Forschern auch die Möglichkeit eröffnet würde, auf das Einzelmaterial der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik im Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamtes zurückgreifen zu können.

Literaturhinweise

Braun, Rainer, Florian Burger, Meinhard Miegel, Ulrich Pfeiffer und Karsten Schulte (2002): Erben in Deutschland. Volumen, Psychologie und gesamtwirtschaftliche Auswirkungen. Deutsches Institut für Altersvorsorge, Köln.

Beckert, Jens (2004a): Unverdientes Vermögen – Soziologie des Erbrechts. Campus, Frankfurt am Main, New York.

Beckert, Jens (2004b): Der Streit um die Erbschaftssteuer, in: *Leviathan* 32, 4, S. 543 – 557.

Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung – BMGS (2005): Lebenslagen in Deutschland. Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin.

Börsch-Supan, Axel und Lothar Essig (2002): Sparen in Deutschland – Ergebnisse der ersten SAVE-Studie. Deutsches Institut für Altersvorsorge, Köln.

Erreygers, Guido (1997): Views on Inheritance in the History of Economic Thought, in: Erreygers, G.; Vandeveld, T.: *Is Inheritance Legitimate?*, et al., Springer, Berlin, S. 16 – 53.

Heinz, Carsten (2003): Vermögensübergänge im Spannungsfeld von Erbschaftsteuer und Einkommensteuer. Shaker Verlag, Aachen.

Kohli, Martin, Harald Künemund, Andreas Motel und Marc Szydlik (2000a): Generationenbeziehungen, in: Kohli, M.; Künemund, H.: *Die zweite Lebenshälfte*, Leske + Budrich, Opladen, S. 176 – 211.

Kohli, Martin, Harald Künemund, Andreas Motel und Marc Szydlik (2000b): Grunddaten zur Lebenssituation der 40- bis 85-jährigen deutschen Bevölkerung. Ergebnisse des Alters-Survey, Berlin.

Kohli, Martin, Harald Künemund, Claudia Vogel, Andrea Schäfer und Jürgen Schupp (2005): Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen Erbschaften und Vermögensverteilung – Zwischenbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berlin.

<http://www.bmgs.bund.de/download/broschueren/A348.pdf>

Künemund, Harald und Andreas Motel (2000): Verbreitung, Motivation und Entwicklungsperspektiven privater intergenerationeller Hilfeleistungen und Transfers, in: Kohli, M.; Szydlik, M.: *Generation in Familie und Gesellschaft*, Leske + Budrich, Opladen, S. 122 – 137.

Lauterbach, Wolfgang und Kurt Lüscher (1996): Erben und die Verbundenheit der Lebensläufe von Familienmitgliedern, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 48, 1, S. 66 – 95.

Lettke, Frank (2003): Desiderata und Perspektiven für eine Soziologie des Erbens und Vererbens, in: Lettke, F.: *Erben und Vererben – Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen*, UVK, Konstanz, S. 263 – 273.

Lettke, Frank (2004): Subjektive Bedeutung des Erbens und Vererbens, in: *Zeitschrift für Erziehungswissenschaften* 24, 3, S. 277 – 302.

Lüscher, Kurt (2003): Erben und Vererben – Ein Schlüsselthema der Generationenforschung, in: Lettke, F.: Erben und Vererben: Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen, UVK, Konstanz, S. 125 – 142.

Lüscher, Kurt und Ludwig Liegle (2003): Generationenbeziehungen in Familie und Gesellschaft, UVK, Konstanz.

Masson, André und Pierre Pestieau (1997): Bequest motives and models of inheritance. A survey of literature, in: Erreygers, G.;Vandeveldel, T.: Is Inheritance Legitimate?, et al., Springer, Berlin, S. 54 – 88.

Reil-Held, Anette (2002): Die Rolle intergenerationaler Transfers in Einkommen und Vermögen älterer Menschen in Deutschland, (Dissertation) Mateo-Verlag, Mannheim.

Schlomann, Heinrich (1992): Vermögensverteilung und private Altersvorsorge. Campus, Frankfurt am Main, New York.

Schulte, Karsten (2003): (Ver-)Erben aus psychologischer Sicht, in: Lettke, F.: Erben und Vererben – Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen, UVK, Konstanz, S. 205 – 232.

Schupp, Jürgen und Marc Szydlik (2004a): Erbschaften und Schenkungen in Deutschland, in: DIW-Wochenbericht 71, 5, S. 59 – 65.

Schupp, Jürgen und Marc Szydlik (2004b): Zukünftige Erbschaften – wachsende Ungleichheit, in: Szydlik, M.: Generation und Ungleichheit, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 243 – 264.

Schupp, Jürgen und Gert G. Wagner (2002): Maintenance of and innovation in long-term panel studie: The case of the German Socio-Economic Panel (GSOEP), in: Allgemeines Statistisches Archiv, 86, S. 163 – 175.

*Schupp, Jürgen und Gert G. Wagner (2004): Repräsentative Analyse der Lebenslagen einkommensstarker Haushalte. Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berlin.
<http://www.bmgs.bund.de/download/broschueren/A320.pdf>*

*Schupp, Jürgen und Gert G. Wagner (2005): Repräsentative Analyse der Lebenslagen einkommensstarker Haushalte – Erbschaft, soziale Herkunft und spezielle Lebenslagenindikatoren. Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berlin.
<http://www.bmgs.bund.de/download/broschueren/A345.pdf>*

Stein, Holger (2004): Anatomie der Vermögensverteilung. Edition Sigma, Berlin.

Stutz, Heidi und Tobias Bauer (2003): Erben und Vererben in der ökonomischen Theorie, in: Lettke, F.: Erben und Vererben: Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen, UVK, Konstanz, S. 75 – 89.

Szydlik, Marc (1999): Erben in der Bundesrepublik Deutschland. Zum Verhältnis von familialer Solidarität und sozialer Ungleichheit, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 51, 1, S. 80 – 104.

Szydlik, Marc (2000): Lebenslange Solidarität? Generationenbeziehungen zwischen erwachsenen Kindern und Eltern, Leske + Budrich, Opladen.

Szydlik, Marc und Jürgen Schupp (2004): Wer erbt mehr? Erbschaften, Sozialstruktur und Alterssicherung, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 56, 4, S. 609 – 629.

Tesch-Römer, Clemens, Susanne Wurm, Andreas Hoff und Heribert Engstler (2002): Die zweite Welle des Alterssurveys. Erhebungsdesign und Instrumente. Deutsches Zentrum für Altersfragen (Diskussionspapiere Nr. 35), Berlin.

Timmer, Karsten (2005): Stiften in Deutschland – Die Ergebnisse der StifterStudie. Verlag Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.

Wagner, Gert, Andreas Motel, Katharina Spieß und Michael Wagner (1996): Wirtschaftliche Lage und wirtschaftliches Handeln alter Menschen, in: K.U. Mayer und Paul B. Baltes: Die Berliner Altersstudie, Akademie Verlag, Berlin, S. 277 – 299.

Westerheide, Peter (2004): Auswirkungen von Erbschaften und Schenkungen auf die Vermögensbildung privater Personen und Haushalte. Discussion Paper No. 04 – 28, ZEW, Mannheim.

Bedeutung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik für die Ermittlung finanzieller Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen

Der nachfolgende Beitrag zeigt anhand eines Beispiels, welche Nutzungsmöglichkeiten die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 dem für die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen zuständigen Referat I A 5 im Bundesministerium der Finanzen bietet. Dabei werden auch die Grenzen der Statistik aufgezeigt. Auf die Berechnungsmöglichkeiten eines Mikrosimulationsmodells, das anhand fortgeschriebener Einzeldaten (Mikrodaten) erarbeitet wurde, wird jedoch nicht näher eingegangen.

I Allgemeines

1 Aufgabe des Referates I A 5 im Bundesministerium der Finanzen

Aufgabe des Referates I A 5 ist insbesondere die Ermittlung fiskalischer Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen auf die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden) u. a. im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer/Kirchensteuer/Solidaritätszuschlag, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grundsteuer/Grunderwerbsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungsteuer, Vermögensteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer. Damit wird das Bundesministerium der Finanzen auch für Steuerarten tätig, deren Aufkommen ausschließlich den Ländern zusteht (z. B. Erbschaft- und Schenkungsteuer), die aber bundesgesetzlich geregelt sind.

2 Daten, die für die Ermittlung fiskalischer Auswirkungen herangezogen werden

Grundlage für die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen auf die öffentlichen Haushalte und auch auf Ebene der Steuerpflichtigen sind die amtlichen Statistiken des Statistischen Bundesamtes, so z. B. die Lohn- und Einkommensteuerstatistik, die Gewerbesteuerstatistik oder auch **die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik**. Diese Statistiken liefern wesentliche Informationen über das Aufkommen der Steuern, die Belastung der einzelnen Steuerpflichtigen sowie die Wirkungsweise des bestehenden Steuersystems. Jedoch werden auch andere Quellen wie z. B. die Zahlungsbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank oder die Statistiken des Kraftfahrtbundesamtes sowie im Rahmen von Forschungsgutachten erzielte Ergebnisse von wissenschaftlichen Forschungsinstituten als Datengrundlage herangezogen.

*) Franziska Dehne, Bundesministerium der Finanzen, Berlin.

3 Anspruch an die Datenquellen

Da finanzielle Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen für den politischen Entscheidungsprozess eine wesentliche Rolle spielen, wird ein hoher Anspruch an die Qualität der Datenquellen gestellt. Die Daten müssen plausibel, vollständig, repräsentativ, veröffentlicht und belastbar sein.

II Fiskalische Bedeutung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

1 Anteil an den Steuereinnahmen der Länder

Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises (AK) Steuerschätzung vom November 2004 beträgt der Anteil der Erbschaftsteuer – bezogen auf die Ländersteuern im Jahr 2005 – rd. 20%. Mit einem prognostizierten Aufkommen von rd. 3,9 Mrd. Euro steht die Erbschaft- und Schenkungsteuer bei den Ländersteuern an 3. Stelle hinter der Kraftfahrzeugsteuer und der Grunderwerbsteuer.

2 Absehbare Entwicklung der Erbschaften

Das Aufkommen dürfte auch wegen anstehender Vermögensübergänge von den „Wirtschaftswunderkindern“ auf die nachfolgende Generation weiter steigen.

3 Steuerpolitische Bedeutung

In diesem Zusammenhang kann nicht außer Acht gelassen werden, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer ausschließlich den Ländern zusteht, an deren Haushalte mittelfristig, insbesondere wegen notwendiger Investitionen im bildungspolitischen Bereich, erhebliche zusätzliche Anforderungen gestellt werden.

4 Haltung des Bundesministeriums der Finanzen

Im Hinblick auf die den Ländern zustehende Ertragshoheit lässt der Bundesminister der Finanzen den Ländern Vorrang bei Initiativen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer. Fachlich ist die Bundesebene selbstverständlich gerne bereit, Hilfestellungen bei Schätzungen zu leisten. Zentrale Bedeutung dürfte hierbei der Verfügbarkeit von Einzelangaben zur Erbschaft- und Schenkungsteuer – bezogen auf das gesamte Bundesgebiet – zukommen.

III Darstellung der Nutzbarkeit der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik an einem Beispiel

Anhand des nachfolgend theoretisch dargestellten Beispiels einer geplanten Änderung im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht soll die Nutzbarkeit der Statistik aufgezeigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den hier beispielhaft dargestellten geplanten Rechtsänderungen ausschließlich um spieltheoretische Vorgaben handelt, die nur für diesen Aufsatz gelten und keine politische Absichtserklärung beinhalten.

1 Beispiel

Folgende Änderungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht seien geplant:

Die Steuersätze gem. § 19 ErbStG werden in jeder Steuerklasse und jeder Steuersatzstufe um einen Prozentpunkt erhöht.

Die persönlichen Freibeträge gem. § 16 ErbStG für Ehegatten werden von 307 000 Euro auf 350 000 Euro angehoben und die der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 205 000 Euro auf 250 000 Euro.

Bebaute Grundstücke werden gem. § 146 Abs. 2 BewG mit dem 15fachen (geltendes Recht: 12,5fachen) der für dieses Grundstück im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Besteuerungszeitpunkt erzielten Jahresmiete angesetzt.

2 Wege zur „Suche“ nach Datengrundlagen

Im Hinblick auf die Beschaffung der statistischen Daten ist eine vergleichende Analyse der geplanten Rechtsänderung in Bezug auf das geltende Recht erforderlich.

2.1 Vergleich geltendes Recht/geplantes Recht

Höhe der Steuersätze

Im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sind die Steuersätze nach Steuerklassen und nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs in Stufen festgelegt. Übersicht 1 zeigt die Steuersätze nach geltendem und geplantem Recht. Die beispielhaft geplanten Rechtsänderungen sind fettgedruckt.

Die theoretisch geplante Erhöhung der Steuersätze um je einen Prozentpunkt in jeder Steuerklasse und Steuersatzstufe führt zu einer Erhöhung der festzusetzenden Erbschaft- und Schenkungsteuer. Ohne Berücksichtigung von Verhaltensänderungen der Steuerpflichtigen ist bei singulärer Betrachtung dieser Rechtsänderung mit Steuermehreinnahmen für die öffentlichen Haushalte und mit Mehrbelastungen auf Ebene der Steuerpflichtigen zu rechnen.

Die Steuermehreinnahmen können sich durch die geplante Verbreiterung der Bemessungsgrundlage aufgrund der geänderten Wertermittlung bei bebauten Grundstücken noch erhöhen bzw. durch die Erhöhung der persönlichen Freibeträge verringern.

Übersicht 1

Geltendes Recht *)				Geplantes Recht			
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Vomhundertsatz in der Steuerklasse			Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III		I	II	III
52 000 €	7	12	17	52 000 €	8	13	18
256 000 €	11	17	23	256 000 €	12	18	24
512 000 €	15	22	29	512 000 €	16	23	30
5 113 000 €	19	27	35	5 113 000 €	20	28	36
12 783 000 €	23	32	41	12 783 000 €	24	33	42
25 565 000 €	27	37	47	25 565 000 €	28	38	48
über 25 565 000 €	30	40	50	über 25 565 000 €	31	41	51

*) Gesetzliche Regelung § 19 ErbStG i. V. m. § 15 ErbStG.

Höhe der persönlichen Freibeträge

Die Höhe der persönlichen Freibeträge richtet sich im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht nach dem Verwandtschaftsgrad des Erwerbers. Die nachfolgende Übersicht 2 zeigt die Höhe der persönlichen Freibeträge nach geltendem Recht und nach beispielhaft geplantes Recht. Die geplanten Rechtsänderungen sind fettgedruckt.

Durch den Ansatz eines höheren persönlichen Freibetrags wird die steuerliche Bemessungsgrundlage – d. h. der steuerpflichtige Erwerb – gemindert. Ohne Berücksichtigung von Verhaltensänderungen der Steuerpflichtigen ist bei singulärer Betrachtung dieser Rechtsänderung mit Steuermindereinnahmen für die öffentlichen Haushalte und mit geringeren steuerlichen Belastungen auf Ebene der Steuerpflichtigen zu rechnen.

Werden jedoch gleichzeitig die Steuersätze erhöht bzw. die Bemessungsgrundlage für die Bewertung von bebauten Grundstücken verbreitert, relativieren sich diese Steuermindereinnahmen durch die Steuermehreinnahmen, die sich aus der Erhöhung der Steuersätze und der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage ergeben.

Übersicht 2

Geltendes Recht *)	Geplantes Recht
Ehegatten: 307 000 €	Ehegatten: 350 000 €
Kinder/Stiefkinder/Kindeskinder: 205 000 €	Kinder/Stiefkinder/Kindeskinder: 250 000 €
übrige Personen (der Steuerklasse I, z. B. Eltern): 51 200 €	übrige Personen (der Steuerklasse I, z. B. Eltern): 51 200 €
Personen der Steuerklasse II: 10 300 €	Personen der Steuerklasse II: 10 300 €
Personen der Steuerklasse III: 5 200 €	Personen der Steuerklasse III: 5 200 €

*) Gesetzliche Regelung § 16 ErbStG.

Bewertung von bebauten Grundstücken für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens sind gem. § 138 Abs. 3 BewG Grundstückswerte zu ermitteln. Die Wertermittlung nach geltendem und geplantem Recht ist vereinfacht in Übersicht 3 beschrieben, wobei die geplanten Rechtsänderungen fettgedruckt dargestellt sind.

Die geplante Rechtsänderung sieht den Ansatz eines höheren Vervielfältigers und hierdurch einen höheren Grundstückswert für bebaute Grundstücke vor. Damit wird die spieltheoretisch angestrebte Erhöhung des steuerpflichtigen Erwerbs erreicht, was bei singulärer Betrachtung dieser Rechtsänderung zu Steuermehreinnahmen führt.

Bei gleichzeitiger Erhöhung der Steuersätze bzw. der persönlichen Freibeträge können sich diese Steuermehreinnahmen noch erhöhen bzw. reduzieren.

Übersicht 3 (Vereinfachtes Schema)

Geltendes Recht *)	Geplantes Recht *)
12,5-faches der für das bebaute Grundstück in den letzten 3 Jahren vor dem Besteuerungszeitpunkt im Durchschnitt erzielten Jahresmiete	15,0-faches der für das bebaute Grundstück in den letzten 3 Jahren vor dem Besteuerungszeitpunkt im Durchschnitt erzielten Jahresmiete
abzüglich	abzüglich
Wertminderung wegen Alter des Gebäudes (Abs. 4)	Wertminderung wegen Alter des Gebäudes (Abs. 4)
zzgl. Werterhöhung für bestimmte bebaute Grundstücke (Abs. 5)	zzgl. Werterhöhung für bestimmte bebaute Grundstücke (Abs. 5)
= Grundstückswert	= Grundstückswert
(Rundung auf volle 500 € nach unten gem. § 139 BewG)	(Rundung auf volle 500 € nach unten gem. § 139 BewG)

*) Wertermittlung erfolgt nach § 138 Abs. 3 BewG i. V. m. § 146 Abs. 2 BewG, § 146 Abs. 6 (Mindestwert) und 7 BewG (Ansatz eines geringeren Grundstückswertes bei Nachweis des geringeren gemeinen Wertes) sind zu beachten.

2.2 Nutzbare Daten aus der veröffentlichten Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik

Der Vergleich zwischen dem geltenden Recht und dem geplanten Recht war notwendig, um darzustellen, für welche steuerlichen Parameter Änderungen geplant sind. Zur Ermittlung von finanziellen Auswirkungen ist nunmehr zu prüfen, welche statistischen Daten für die einzelnen Parameter genutzt werden können.

Parameter Steuersatz

Aus den Tabellen 2.5.1 – 2.5.3¹⁾ „Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses, Steuersatzstufen des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen – Steuerklassen I – III“ der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 ergeben sich die Anzahl der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und die Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs nach Steuersatzstufen.

Für Berechnungen im Bereich „Änderung der Höhe des Steuersatzes“ reichen diese Daten nicht aus, da Anzahl und Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs nach Steuersatzstufen für die übrigen steuerpflichtigen Erwerbe, wie z. B. Schenkungen, nicht aus der veröffentlichten Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik zu entnehmen sind. Da jedoch die Schenkungen einen nicht unerheblichen Teil der steuerpflichtigen Erwerbe ausmachen,²⁾ wäre eine Berechnung nur auf Basis der steuerpflichtigen „Erwerbe von Todes wegen“

1) Die Tabellennummern beziehen sich auf die Veröffentlichung der Ergebnisse zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002, die von der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de/shop kostenlos herunter geladen werden kann.

2) 29 496 von 152 895 steuerpflichtigen Erwerben sind Schenkungen (Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002, Tabelle 1).

unvollständig. Bezüglich der Gewinnung dieser in der veröffentlichten Statistik nicht abgebildeten aber für die Berechnung notwendigen Daten wird auf den Punkt 2.5 hingewiesen.

Parameter Freibeträge

In den Tabellen 2.2.1.1 – 2.2.3.4 der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 sind die Anzahl der Fälle und die in Anspruch genommenen Freibeträge aufgeführt. Diese Angaben können sowohl für alle Steuerklassen und alle Erwerbe insgesamt, als auch für jede einzelne Steuerklasse und die steuerpflichtigen „Erwerbe von Todes wegen“ und „Schenkungen“ aus der Statistik entnommen werden. Darüber hinaus werden die Angaben nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs angegeben.

Die Berechnung der finanziellen Auswirkungen bei einer singulären Erhöhung der Freibeträge nur auf Basis der veröffentlichten Daten der Statistik wäre mit großen Unsicherheiten verbunden. Zum einen fehlen Angaben über die Anzahl der Fälle und die in Anspruch genommenen Freibeträge innerhalb der in einer Steuerklasse geltenden Steuersatzstufen. Die finanziellen Auswirkungen könnten daher nur mit angenommenen Durchschnittssteuersätzen ermittelt werden.

Des Weiteren sind in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik teilweise auch Steuerpflichtige enthalten, für die eine Erbschaft- oder Schenkungsteuer in Höhe von 0 Euro festgesetzt wurde, da die Erwerbe unter den persönlichen Freibeträgen nach geltendem Recht lagen. Eine Erhöhung der persönlichen Freibeträge würde sich für diese Steuerpflichtigen nicht zusätzlich entlastend auswirken, so dass diese nicht in der Berechnung berücksichtigt werden dürfen. Aus den veröffentlichten Tabellen selbst ist jedoch nicht erkennbar, bei wie vielen Steuerpflichtigen dies der Fall war. Zur Gewinnung dieser nicht gesondert ausgewiesenen aber für die Berechnung notwendigen Daten siehe Punkt 2.5.

Für Steuerpflichtige mit einem steuerpflichtigen Erwerb **zwischen** dem persönlichen Freibetrag nach geltendem Recht und nach geplantem Recht würde nach geltendem Recht eine Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt. Nach geplantem Recht würde sich keine Steuerfestsetzung ergeben. Daher ist auch diese Gruppe von Steuerpflichtigen bei der Berechnung gesondert zu berücksichtigen. Diese Anzahl kann jedoch ebenfalls nicht aus den veröffentlichten Tabellen zur Statistik abgeleitet werden. Auch zur Gewinnung dieser Daten wird auf Abschnitt 2.5 verwiesen.

Parameter Grundvermögen

In den veröffentlichten Tabellen finden sich die Anzahl der Erbfälle und die Höhe des Grundvermögens insgesamt und nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahr (vgl. Tabellen 3.2.1 – 3.2.2 der amtlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002).

Auch für diesen Parameter werden für eine singuläre Berechnung der finanziellen Auswirkung eines neuen Bewertungsmaßstabs verschiedene statistische Daten benötigt, die über die Angaben in den veröffentlichten Tabellen hinausgehen. So wird die Anzahl der Fälle, bei denen im Rahmen von Schenkungen Grundvermögen übergegangen ist, sowie die entsprechende Höhe des Grundvermögens nicht dargestellt.

In der Statistik wird grundsätzlich nicht zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken unterschieden. Die für die Ermittlung des Grundstückswerts erforderlichen Angaben, z. B. die Jahresmiete, werden ebenfalls nicht statistisch erfasst. Bezüglich der Gewinnung dieser nicht veröffentlichten, aber für die Berechnung notwendigen Daten, vgl. ebenfalls Abschnitt 2.5.

2.4 Zwischenfazit

Die in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 veröffentlichten Daten reichen für die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der im Beispielfall geplanten Steuerrechtsänderungen nicht aus.

2.5 Nutzbare Daten durch zusätzliche Auswertungen

Das Statistische Bundesamt verfügt über alle Einzeldatensätze, aus denen die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 erstellt wurde. Auf Basis dieser Einzeldatensätze sind Sonderauswertungen möglich, durch die gezielt bestimmte, in den Tabellen zur amtlichen Statistik nicht veröffentlichte Daten, ermittelt werden können.

Für die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der beispielhaft geplanten Rechtsänderungen sind das:

Anzahl der Fälle und Höhe des Grundvermögens sowie

Anzahl der Fälle und Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs insgesamt, d. h. auch für Schenkungen

- vor Abzug des persönlichen Freibetrages,
- nach Abzug des persönlichen Freibetrages,
- nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs vor Abzug des Freibetrages,
- jeweils gesondert für jede Steuersatzstufe.

In der nachfolgenden Übersicht 4 ist für die Steuerklasse I/1 – Ehegatte, Steuersatz 19% eine tabellarische Aufbereitung der Daten dargestellt, die im Rahmen von Sonderauswertungen gewonnen werden können.

Übersicht 4

Steuerklasse I/1 – Ehegatte, Steuersatz 19%

Grundvermögen	
Anzahl	Höhe

persönliche Freibeträge						
Anzahl insgesamt	Höhe insgesamt	davon				
		in vollem Umfang in Anspruch genommen		teilweise in Anspruch genommen		steuerpflichtiger Erwerb vor Abzug des Freibetrags liegt zw. 305 000 € und 350 000 €
		Anzahl	Höhe	Anzahl	Höhe	

steuerpflichtiger Erwerb	
Anzahl	Höhe

Sonderauswertungen auf Basis der Einzeldatensätze haben gegenüber den in den Tabellen zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik veröffentlichten Daten folgende Vorteile:

Durch Sonderauswertungen auf Basis der Einzeldatensätze können Verknüpfungen einzelner Daten hergestellt werden.

Innerhalb einer Steuersatzstufe werden die Fälle, welche von den drei geplanten Änderungen betroffen sind, dargestellt.

Fiskalische Auswirkungen aller drei Maßnahmen können daher auch zusammengefasst werden.

Allerdings gibt es auch für den Bereich der Sonderauswertungen Einschränkungen. Sie sind nur zu solchen Daten möglich, die auch im jeweiligen Einzeldatensatz gespeichert sind. Grundsätzlich enthalten die Daten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik keine Informationen zur Bewertung des Grundvermögens (Art des Grundstücks, Jahresmiete usw.). Gleiches gilt für Anzahl und Höhe des Grundvermögens, das im Rahmen von Vermächtnissen übergegangen ist. Diese Daten können daher nicht aus der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik gewonnen werden.

3 Gesamtfazit

Die Veröffentlichungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 sowie Sonderauswertungen auf Grundlage der Einzeldatensätze stellen eine breite statistische Datengrundlage zur Verfügung.

Da diese Statistik im Jahr 2002 erstmals seit 1978 erhoben wurde, ist die Vergleichbarkeit mit früheren Statistiken nicht gegeben. Deshalb sind Extrapolationen wenn überhaupt nur sehr begrenzt möglich. Die Statistik weist darüber hinaus nicht – wie z. B. bei der Lohn- und Einkommensteuerstatistik – Daten für einen vollständigen und abgegrenzten Veranlagungszeitraum aus. Dementsprechend sind Aussagen über **alle Erbfälle in einem Entstehungsjahr** nur mit großer Unsicherheit möglich.

Aufgrund der geringen Fallzahl können Ausreißer das Ergebnis außerdem stärker beeinflussen, als z. B. bei den rd. 28 Mill. Datensätzen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik.

Soweit Änderungen bei der Bewertung des Vermögens für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer vorgesehen sind, sollten auch andere Statistiken bzw. Erhebungen z. B. zum Bereich Grundsteuer, Vermögensteuer, Bundesbankstatistiken usw. zu Rate gezogen werden. So kann u. a. aus der Einheitswertstatistik zum 01.01.1964 die Anzahl der unbebauten und bebauten Grundstücke abgelesen werden, für die ein Einheitswert festgestellt worden ist.

Die Quantifizierung fiskalischer Auswirkungen bei Rechtsänderungen im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer sollten schon von daher in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft vorgenommen werden. Die Hauptverantwortung für die Rechenmodelle liegt bei den Ländern, da sie die Ertragshoheit über die Erbschaft- und Schenkungsteuer haben und über die entsprechenden Daten der Finanzverwaltung verfügen.

Die Forschung als Datennutzer

1 Einleitung

Mit der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 liegt nach Jahrzehnten für Deutschland wieder eine amtliche Statistik zu dieser Steuer vor.¹⁾ Damit können die detaillierten Informationen aus dem Veranlagungsverfahren dieser Steuer für die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschung genutzt werden. Dieser Beitrag diskutiert die Möglichkeiten und Perspektiven einer Nutzung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik in der wissenschaftlichen Forschung.

Primär angesprochen sind hierbei

- Analysen und Simulationen zu den Aufkommens- und Belastungswirkungen der Erbschaftsteuer und ihrer Reform,
- Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Analysen zu Vermögensstatus, Vermögensbildung und Vermögensverteilung.

Grundsätzlich wünschenswert – ceterum censeo – ist die Möglichkeit zur Nutzung von repräsentativen Einzeldaten. Dies gilt vor allem für das Interesse der Wissenschaft, aber tendenziell auch für andere Nutzergruppen. Einzeldaten bieten die besten Möglichkeiten für Auswertungen und Simulationsrechnungen. Im Gegensatz zu „gruppierten“ Tabelleninformationen im Rahmen der herkömmlichen Fachstatistiken oder tiefer gegliederten Programmtabellen und Sonderauswertungen vermeiden Einzeldatensätze von vornherein die Informationsverluste, die durch die Zusammenfassung zu vordefinierten Zellen entstehen. Der Nutzer kann sämtliche nachgewiesenen Merkmale in beliebiger Kombination für Analysen einsetzen. Ferner lässt sich die Steuerbelastung für den Einzelfall exakt nachvollziehen. Das ist ein großer Vorteil für Simulationsrechnungen zu den Aufkommens- und Belastungswirkungen der Erbschaftsteuer, für die Abbildung von Reformvarianten, aber auch für Analysen der Vermögensverhältnisse im Rahmen von wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Studien. Neben der Wissenschaft dürften auch andere potentielle „power user“, etwa die Finanzministerien des Bundes und der Länder, weitere Ministerien sowie tendenziell auch Wirtschaftsverbände, andere politische und gesellschaftliche Organisationen sowie kommerzielle Marktforscher an einem Zugang zu steuerstatistischen Einzelinformationen interessiert sein.

Bei der Versorgung der Wissenschaft mit Einzelinformationen aus der amtlichen Statistik hat es in den letzten Jahren große Fortschritte gegeben.²⁾ Datensätze werden als Scientific-Use-Files (SUF) wissenschaftlichen Institutionen kontrolliert zur Verfügung gestellt. Aus dem Bereich der Steuerstatistik ist mit dem Datensatz FAST ein SUF aus einer geschichteten Stichprobe der Einkommensteuerstatistik 1998 entstanden.³⁾

*) Dr. Stefan Bach, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin.

1) Jährliche Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistiken wurden bis 1978 durchgeführt. Für das Jahr 2002 wurde eine neue Statistik eingeführt, die in einem Rhythmus von fünf Jahren wiederholt wird.

2) <http://www.forschungsdatenzentrum.de/datenangebot.asp>

3) <http://www.forschungsdatenzentrum.de/bestand/produkte/suf/lest1998/index.asp>

Darüber hinaus bieten die Forschungsdatenzentren des Bundes und der Länder „On-Site“-Zugangsmöglichkeiten zu Einzeldaten über Gastwissenschaftler-Arbeitsplätze in ihren Niederlassungen oder über Datenfernverarbeitung. Solche Lösungen könnten auch für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik gefunden werden.

Allerdings hängt die Nachfrage von Daten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik für die wissenschaftliche Forschung naturgemäß von ihrem Informationsgehalt für die relevanten Fragestellungen ab. Einerseits enthält diese Statistik Informationen über Vermögensbestände und Vermögenstransfers der Haushalte mit hohen und sehr hohen Vermögen. Dies ist ein kaum dokumentierter Bereich auf der statistischen Landkarte Deutschlands, da diese Merkmale und diese Population im Rahmen von Haushaltssurveys wie der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) oder durch Sondererhebungen kaum hinreichend genau zu erschließen sind. Andererseits bietet der vorliegende steuerstatistische Datensatz kaum Informationen zu den einschlägigen sozio-ökonomischen Merkmalen wie Alter, Geschlecht, soziale Stellung/Erwerbsstatus, Familienstand/Haushaltstyp, Einkommen etc. Dies begrenzt die Nutzungsmöglichkeiten für die wissenschaftliche Forschung sehr stark. Es wäre daher wünschenswert, alle im Rahmen des Besteuerungsverfahrens generierten Informationen in die Statistik mitzunehmen. Ferner wäre eine Verknüpfung mit der Einkommensteuerstatistik über die Steuernummer zu prüfen, in der viele interessierende Merkmale enthalten sind; denkbar wären auch gesonderte Erhebungen von interessierenden Merkmalen bei ausgewählten Steuerfällen.

2 Datensatz der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002: Möglichkeiten und Grenzen

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik handelt es sich um „Prozessdaten“, die im Verwaltungsverfahren zur Veranlagung dieser Steuer entstehen. Der Datensatz enthält die steuerrelevanten Informationen, die zur unmittelbaren Veranlagung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer erforderlich sind (vgl. dazu die Beiträge von N. Zifonun und D. Reis in diesem Band). Dies sind der steuerpflichtige Erwerb nach Vermögensarten (Land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen, übriges Vermögen), der Nachlass nach Vermögensarten, der Erbanteil, Vorerwerbe, sachliche und persönliche Steuerbefreiungen, das Verwandtschaftsverhältnis (das für persönliche Freibeträge und Steuertarif maßgeblich ist) sowie die festgesetzte Steuer.

Grundsätzliche Vorteile solcher Verwaltungsdaten sind deren hohe Erfassungsgenauigkeit und die Verlässlichkeit der Datenerhebung. Bei der Besteuerung besteht naturgemäß Auskunftspflicht für den Steuerbürger. Verzerrungen durch Antwortverweigerung, wie sie bei Haushaltssurveys mit freiwilliger Beteiligung im Bereich der sensiblen Vermögensverhältnisse vorkommen, spielen grundsätzlich keine Rolle. Ferner sind die Daten im Rahmen des Besteuerungsverfahrens kontrolliert, falsche Angaben werden mit Strafe sanktioniert, was grundsätzlich eine hohe Konsistenz und Verlässlichkeit der Angaben garantiert. Dadurch ist die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik die einzige Statistik für Deutschland, die repräsentative Informationen über Vermögensbestände und Vermögenstransfers von Haushalten mit hohen und sehr hohen Vermögen enthält. Diese Merkmale und diese Population sind im Rahmen von Haushaltssurveys wie der EVS, dem SOEP oder von Sondererhebungen schon auf Grund des geringen Erhebungsumfangs solcher Befragungen kaum hinreichend genau zu erschließen.

Allerdings sind an dieser Stelle bereits Abstriche zu machen: Verlässlich erfasst sind in einer Steuerstatistik nur die Besteuerungsgrundlagen, bei denen Steuerhinterziehung keine nennenswerte Rolle spielt. Das ist der Fall beim Grundvermögen und beim Betriebsvermögen, während es beim Geld- und Kapitalvermögen Einschränkungen gibt. Im Gegensatz zu laufender Kapitaleinkommensbesteuerung und früherer Vermögensteuer gibt es bei der Erbschaftsteuer umfassende Anzeigepflichten und Kontrollmöglichkeiten der Finanzbehörden (vgl. dazu den Beitrag von D. Reis in diesem Band). Dadurch lässt sich inländisches Geldvermögen nur schwer hinterziehen, bei Anlagen im Ausland kommt der inländische Fiskus allerdings nicht ohne Weiteres an die relevanten Informationen.

Des Weiteren spielen Bewertungsfragen eine Rolle. Sachvermögenswerte wie Betriebsvermögen und Immobilien sollen grundsätzlich verkehrswertnah bewertet werden. Die seit Jahren anhaltende Diskussion um die unzulänglichen Bewertungsverfahren macht deutlich, wie schwer das im Rahmen eines standardisierten und typisierenden Besteuerungsverfahrens ist. Besonders bei Immobilienwerten für Eigenheime dürften die Vermögenswerte im Durchschnitt deutlich unterzeichnet sein,⁴⁾ beim Betriebsvermögen kommen besondere Vergünstigungen zum Einsatz (spezifischer Freibetrag, Bewertungsabschlag für übersteigendes Vermögen). Dieser Effekt hat Rückwirkungen auf die Vermögensverhältnisse der in der Statistik erfassten Personen: Diese sind wohl deutlich zu Gunsten des sonstigen Vermögens (also vor allem des Geldvermögens) „verzerrt“, da die niedrigen Bewertungsansätze beim Immobilien- und Betriebsvermögen in Kombination mit hohen persönlichen Freibeträgen dazu führen, dass Fälle mit solchen Vermögenstransfers häufiger steuerfrei bleiben oder erst gar nicht veranlagt werden.

Dadurch wird letztlich nur ein geringer Teil der Erbschafts- und Schenkungsfälle steuerlich erfasst: Dies sind die größeren und großen Erbschaften und Schenkungen, vor allem wenn Geld- und Finanzvermögenswerte übertragen werden. Quervergleiche mit Erhebungen im Rahmen des SOEP zeigen eine Erfassungsquote von rund 21% der Erb-/Schenkungsfälle (vgl. den Beitrag von J. Schupp in diesem Band). Zu beachten ist bei solchen Vergleichen, dass die in der Statistik 2002 erfassten Besteuerungsfälle sich nicht nur auf Erwerbe im Jahr 2002, sondern auch aus den Vorjahren beziehen (vgl. den Beitrag von N. Zifonun in diesem Band).

Als erstes Zwischenfazit lässt sich festhalten: Jenseits des unmittelbaren Einsatzes für Analysen zu den Aufkommens- und Belastungswirkungen der Erbschaftsteuer kann die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik aus Sicht der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung eine wichtige Ergänzungsfunktion einnehmen: Sie ist die einzige verlässliche Informationsquelle zu Vermögensbeständen und Vermögenstransfers der Haushalte mit hohen und sehr hohen Vermögen. Mangels einschlägiger sozio-ökonomischer Statusvariablen sind aber viele interessante Analysen oder Verbindungen mit anderen Informationssystemen nur sehr eingeschränkt oder gar nicht möglich: So finden sich keine Angaben zu Alter, Geschlecht, sozialer Stellung im Berufsleben bzw. Erwerbsstatus, zu Familienstand und Haushaltstyp, zu den Einkommensverhältnissen, weder für den Erblasser bzw. Schenker noch für den Erwerber. Dies reduziert die Einsatzmöglichkeiten der Statistik deutlich.

4) Vgl. dazu Sachverständigenkommission Vermögensbesteuerung (2000); Bach u. a. (2004, S. 27 ff.).

3 Analysen zu den Aufkommens- und Belastungswirkungen der Erbschaftsteuer

Der Einsatz der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik für Analysen der Aufkommens- und Belastungswirkungen der Erbschaftsteuer sowie von Reformvorschlägen liegt nahe. Dies ist nicht nur für die Steuerschätzer in den Finanzministerien von Interesse (vgl. dazu den Beitrag von F. Dehne in diesem Band), sondern grundsätzlich auch für die finanz- und betriebswirtschaftliche Steuerwissenschaft. Auf Grundlage der Statistik lässt sich die Verteilung des Steueraufkommens nach den erfassten steuerrelevanten Merkmalen wie Verwandtschaftsverhältnis, Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs oder des Nachlasses darstellen; interessant ist auch die Verteilung des Aufkommens auf die Bundesländer und die damit verbundenen Wirkungen auf den Finanzausgleich. Durch die Möglichkeit zur Nachkalkulation der Steuerbelastung im Einzelfall können Reformvarianten, etwa Veränderungen bei der Tarifstruktur oder den Freibeträgen präzise abgebildet werden.

Allerdings beschränkt das Fehlen von geeigneten sozio-ökonomischen Statusvariablen sowohl das wissenschaftliche wie politische Interesse an der Statistik erheblich. Neben den fiskalischen Wirkungen ist die Öffentlichkeit vor allem daran interessiert, wie sich die Erbschaftsteuerbelastung nach Alter, sozialer Stellung, Familienstand und Haushaltstyp oder in Relation zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen von Erblasser/Schenker oder Erwerber darstellt. Dazu hilft die Statistik kaum weiter.

Dieser Nachteil begrenzt auch die Möglichkeiten für die Steuerschätzung im Falle von Reformmodellen. Sofern die Bemessungsgrundlagen durch Abbau der Unterbewertungen ausgeweitet werden, muss man abschätzen, wie viele Fälle zusätzlich in die Besteuerung gelangen. Hierzu wäre eine Verknüpfung mit Haushaltserhebungen wie der EVS oder der SOEP-Welle 2002⁵⁾ möglich, die geeignete Vermögensangaben enthalten. Mangels Verknüpfungsvariablen ist dies aber nicht differenziert nach sozio-ökonomischen Haushaltstypen möglich, so dass große Schätzrisiken verbleiben.

Wünschenswert wäre es ferner, wenn die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik einen empirischen Beitrag zu den Fragen der Effektivität und Praktikabilität der Bewertungsverfahren für Grund- und Betriebsvermögen leisten könnte.⁶⁾ Dazu müssten die detaillierten Angaben aus der Grundstücks- und Betriebsbewertung in den Statistik-Datensatz übernommen werden, was bisher nicht vorgesehen ist. So wird seit jeher über die systematische Unterbewertung des Grundvermögens geklagt – auch die seit 1997 ermittelten Bedarfswerte bringen wohl weiterhin eine beträchtliche Unterbewertung in Relation zum Verkehrswert mit sich, wobei die Streuung der Bewertungsergebnisse beträchtlich zu sein scheint.⁷⁾ Ferner werden die spezifischen Begünstigungen für das Betriebsvermögen kritisiert. Letztere sollen nach einem aktuellen Gesetzentwurf der Bundesre-

5) Vgl. dazu ausführlich Schupp u. a. (2003).

6) Vgl. dazu ausführlich Bach u. a. (2004, S. 20 ff.).

7) Vgl. dazu Sachverständigenkommission Vermögensbesteuerung (2000); Haegert und Maiterth (2001); Bach u. a. (2004, S. 27 ff.).

gierung sogar massiv ausgeweitet werden.⁸⁾ Dagegen hat der Bundesfinanzhof (2002) bereits die bisherigen Begünstigungen für das Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer als „in ihrer Gesamtwirkung zu weitgehend“ eingestuft und diese Regelungen dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt. Begründet werden diese Begünstigungen mit der Existenzgefährdung kleiner und mittelständischer Betriebe in der familiären Erbfolge. Zu diesen Fragen gibt es fast nur anekdotische Evidenz oder Fallstudien, aber keine empirische Evidenz über Zahl und Verteilung der betroffenen oder potentiell betroffenen Betriebe und Erbfälle. Daher wäre es sehr interessant zu wissen, in welchem Umfang die Erbschaftsteuerbelastung die Betriebsvermögen nach der Weiterführung durch den Erwerber belastet (z. B. in Relation zum Eigenkapital) oder in welchem Umfang bisher die Stundungsregelungen nach § 28 ErbStG beantragt wurden.

4 Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Analysen

Typische Fragestellungen für wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Analysen im Umfeld von Erbschaften und anderen Vermögenstransfers sind (vgl. dazu ausführlich den Beitrag von J. Schupp in diesem Band):

- Wirkungen von Vermögenstransfers auf Vermögensbildung, Vermögensverteilung und Sozialstruktur,
- die Rolle einzelner Vermögensarten (Grundvermögen, Betriebsvermögen, Geld- und Finanzvermögen, sonstiges Sachvermögen),
- die Wirkungen auf die Generationenfolge und Fortführung von kleinen und mittelständischen Betrieben,
- normative Aspekte (z. B. Besteuerungs- und Verteilungsgerechtigkeit, Chancengleichheit versus Eigentums- und Erbrecht sowie Schutz des Familienvermögens).

Nicht zuletzt angesichts der aktuellen Entwicklungstrends in Wirtschaft und Gesellschaft sind diese Themen von erheblicher und zunehmender Relevanz – um stichwortartig die Wichtigsten zu nennen: Alterung und demographischer Wandel, Änderungen in der Sozial- und Familienstruktur, Um- und Rückbau der sozialen Sicherungssysteme, stärkere Polarisierung der Einkommens- und Vermögensverteilung.

So ist über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Haushalte mit hohen und sehr hohen Einkommen in Deutschland nur wenig bekannt. Unklar ist, wie hoch überhaupt die Vermögensbestände der älteren Bevölkerung sind und wie hoch somit das künftig zu erwartende Erbschaftsvolumen ausfällt. So kommen Studien, die gesamtwirt-

8) In ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge beabsichtigt die Bundesregierung eine erhebliche Ausweitung der Vergünstigungen für mittelständische Familienunternehmen, die von einem Nachfolger fortgeführt werden (Bundesministerium der Finanzen, 2005). Demnach soll die Erbschaft- und Schenkungsteuer auf „produktiv eingesetztes“ Betriebsvermögen über einen Zeitraum von zehn Jahren gestundet werden und für jedes Jahr der Betriebsfortführung im Umfang von einem Zehntel erlassen werden. Führt der Erwerber den Betrieb über zehn Jahre fort, entfällt die Steuer damit vollständig. Die Vergünstigung soll nur für begünstigtes Vermögen bis 100 Mill. Euro gelten, für übersteigendes Betriebsvermögen kommen die bisherigen Steuervergünstigungen zur Anwendung.

schaftliche Vermögensbestände der privaten Haushalte mit Verteilungsinformationen aus der EVS oder dem SOEP 2002 kombinieren, für die nächsten Jahre auf ein durchschnittliches jährliches Erbschaftsvolumen von 130 Mrd. Euro und mehr.⁹⁾ Demgegenüber wird im SOEP für die vergangenen Jahre lediglich ein Erbschaftsvolumen von 50 Mrd. Euro nachgewiesen. Die Angaben zu den Vermögensbeständen in den gesamtwirtschaftlichen Statistiken übersteigen die hochgerechneten Ergebnisse der Haushaltsbefragungen erheblich, vor allem beim Geld- und Finanzvermögen.¹⁰⁾ Unklar bleibt, ob diese Abweichungen durch die Untererfassung der Haushalte mit den hohen und sehr hohen Vermögen in den Haushaltssurveys entstehen, die diese Population nicht genau abbilden können, oder ob die Informationssysteme der gesamtwirtschaftlichen Statistiken diese Vermögensbestände überschätzen. Außerdem könnte ein spürbarer Teil des Vermögens der älteren Personen künftig verstärkt für eigene Zwecke verbraucht und nicht vererbt werden, etwa weil die Versorgungsleistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung reduziert werden oder hohe Kosten für Krankheit und Pflege die Auflösung von Vermögensbeständen erfordern. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik könnte diese Lücke für die Haushalte mit den hohen und sehr hohen Vermögen schließen.

Allerdings macht sich auch an dieser Stelle der Mangel an geeigneten sozio-ökonomischen Verknüpfungsvariablen bemerkbar. Verknüpfungs- bzw. „Matching“-Ansätze zur Verbindung von Haushaltsdaten wie dem SOEP, der EVS, der ASID-Studie (Alterssicherung in Deutschland)¹¹⁾ oder speziellen Erhebungen zu Vermögens- und Erbschaftszusammenhängen (vgl. den Beitrag von J. Schupp in diesem Band) mit den Datensätzen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik¹²⁾ könnten auf Ebene der Einzeldaten wesentlich effizienter eingesetzt werden, wenn neben der Höhe des Erwerbs oder des Nachlasses weitere Statusvariablen wie Alter, Einkommen, soziale Stellung etc. in den Steuerdaten zur Verfügung stünden.

5 Fazit und Ausblick

Die Wiederaufnahme der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik stellt zweifellos eine Bereicherung des statistischen Portfolios in Deutschland dar. Die Nutzung dieser Prozessdaten aus dem Steuerveranlagungsverfahren ist die einzige einigermaßen verlässliche Informationsquelle über Vermögensbestände und Vermögenstransfers der Haushalte mit hohen und sehr hohen Vermögen. Ferner lassen sich mit dieser Datengrundlage Analysen und Simulationsrechnungen zu den Aufkommens- und Belastungswirkungen der Erbschaftsteuer sowie von Reformvorschlägen durchführen.

-
- 9) Bach und Bartholmai (2002, S. 120 ff.); Pfeiffer und Braun (2002).
- 10) Vgl. Bach und Bartholmai (2002, S. 103 ff., 108 ff.); Schüssler, Lang und Buslei (2000); Schüssler und Funke (2002); Hauser und Stein (2001); Bach u. a. (2004, S. 93 ff.); Westerheide u. a. (2005, S. 29 ff.).
- 11) <http://www.alterssicherung-in-deutschland.de/asid03/index.html>. Diese Erhebung im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) erfasst die Lebens-, Wohn- und Einkommenssituation der älteren Bevölkerung in Deutschland, enthält allerdings keine Vermögensinformationen.
- 12) Vgl. den Ansatz von Schüssler, Lang und Buslei (2000), die in einen Einzeldatensatz der EVS 1993 anhand nachgewiesener Vermögensteuerzahlungen gruppierte Informationen aus der Vermögensteuerstatistik imputierten, um die Zahl der untererfassten Haushalte mit hohen und sehr hohen Einkommen und Vermögen sowie deren Vermögenswerte zu bestimmen.

Grundsätzlich wünschenswert ist es, der Wissenschaft und anderen Intensivnutzern Zugangsmöglichkeiten zu repräsentativen Einzeldaten einzuräumen. Die Nutzer können dann sämtliche nachgewiesenen Merkmale in beliebiger Kombination für statistische Analysen einsetzen und die Steuerbelastung im Einzelfall exakt nachvollziehen. Entsprechende Datensätze könnten als Scientific-Use-Files wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen oder anderen Institutionen kontrolliert zur Verfügung gestellt werden, wie dies auch für andere Steuerstatistiken geschehen ist; ferner können Zugangsmöglichkeiten zu den Einzeldaten über Arbeitsplätze in den Forschungsdaten-zentren des Bundes und der Länder oder via Fernrechen eingerichtet werden.

Allerdings bietet der Datensatz der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik kaum Informationen zu den einschlägigen sozio-ökonomischen Merkmalen von Erblasser/Schenker oder Erwerber: etwa Alter, Geschlecht, soziale Stellung/Erwerbsstatus, Familienstand/Haushaltstyp, Einkommen etc. Diese Informationen sind für viele wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fragestellungen sowie als Verknüpfungsvariablen zu anderen Informationssystemen unerlässlich. Damit sind die Nutzungsmöglichkeiten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik für wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschungsprojekte von vornherein deutlich begrenzt. Auch bei Simulationsrechnungen zu den Aufkommens- und Belastungswirkungen von Reformen der Erbschaftsteuer ist eine Quantifizierung, wie viele Steuerfälle und wie viel Vermögensvolumen durch eine Höherbewertung oder die Senkung von Freibeträgen zusätzlich der Besteuerung unterliegen werden, nur schwer möglich.

Daher wäre es wünschenswert, wenn alle verfügbaren Informationen aus dem Besteuerungsverfahren in den Datensatz der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik übernommen würden, soweit sie elektronisch erfasst sind. Dies gilt etwa für das Alter des Steuerpflichtigen. Weitere Statusvariablen wie soziale Stellung/Erwerbsstatus, Familienstand/Haushaltstyp, Einkommen etc. sind nicht steuerrelevant und müssten daher gesondert abgefragt werden, was im Rahmen des Besteuerungsverfahrens Probleme bereiten würde. Eine Alternative wäre eine Verbindung zur Einkommensteuerstatistik, die über die Steuernummer hergestellt werden könnte. In der Einkommensteuerstatistik sind viele dieser Merkmale enthalten oder lassen sich aus den Informationen konstruieren (Bach u. a. 2003, S. 41 ff.). Möglich, allerdings aufwändig wären schließlich nachgelagerte Erhebungen bei ausgewählten Steuerfällen, mit denen die interessierenden Merkmale gesondert erfragt werden.

Wünschenswert wäre es ferner, die detaillierten Angaben aus der Grundstücks- und Betriebsbewertung in den Statistik-Datensatz zu übernehmen, um Fragen der Effektivität und Praktikabilität der Bewertungsverfahren für Grund- und Betriebsvermögen empirisch untersuchen zu können. Wünschenswert wäre schließlich eine häufigere Wiederholung der Statistik, möglichst in jährlichem Turnus.

Literaturhinweise

Bach, Stefan und Bernd Bartholmai (2002): Perspektiven der Vermögensbesteuerung in Deutschland, edition der Hans-Böckler-Stiftung 82, Düsseldorf. Vgl. dazu auch http://www.diw.de/deutsch/produkte/publikationen/gutachten/docs/diw_gutacht_vermoegsteuer-lang200210.pdf

Bach, Stefan, Hermann Buslei, Hans-Joachim Rudolph, Erika Schulz und Dagmar Svindland (2003): Aufkommens- und Belastungswirkungen der Lohn- und Einkommensteuer 2003 bis 2005, Simulationsrechnungen auf Grundlage von fortgeschriebenen Einzeldaten der Einkommensteuerstatistik mit dem Lohn- und Einkommensteuersimulationsmodell des DIW Berlin, Projektbericht 3 zur Forschungs Kooperation „Mikrosimulation“ mit dem Bundesministerium der Finanzen, in: Materialien des DIW Berlin Nr. 38. http://www.diw.de/deutsch/produkte/publikationen/materialien/docs/papers/diw_rn04-04-38.pdf

Bach, Stefan, Peter Haan, Ralf Maiterth und Caren Sureth (2004): Modelle für die Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften – Konzepte, Aufkommen, wirtschaftliche Wirkungen. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 1. http://www.diw.de/deutsch/produkte/publikationen/diwkompakt/docs/diwkompakt_2004-001.pdf. Vgl. auch http://www.gruene-fraktion.de/cms/steuern_finanzen/dok/41/41593.gutachten_zur_vermoegensbesteuerung.htm

Bundesfinanzhof (2002): Beschluss vom 22. Mai 2002. Az.: II R 61/99.

Bundesministerium der Finanzen (2005): Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge. http://www.bundesfinanzministerium.de/cIn_03/nn_4254/DE/Aktuelles/Aktuelle_Gesetze/Gesetzentwurfe__Arbeitsfassungen/002.html

Haegert, Lutz und Ralf Maiterth (2001): Zum Ausmaß der steuerlichen Unterbewertung von Grundstücken nach geltenden Recht und bei Anwendung der Reformvorschriften eines Gesetzentwurfs von fünf Bundesländern. Betriebswirtschaftliche Diskussionsbeiträge 16. Humboldt-Universität Berlin, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

Hauser, Richard und Holger Stein (2001): Die Vermögensverteilung im vereinigten Deutschland, Frankfurt a. M.

Pfeiffer, Ulrich und Reiner Braun (2002): Erben in Deutschland – Volumen, Psychologie und gesamtwirtschaftliche Auswirkungen. Deutsches Institut für Altersvorsorge DIA, Köln.

Sachverständigenkommission Vermögensbesteuerung (2000): Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Vermögensbesteuerung. Bericht der Sachverständigenkommission Vermögensbesteuerung. Drucksache Bundesministerium der Finanzen, 29. Mai 2000.

Schupp, Jürgen (Koordination), Tobias Gramlich, Bettina Isengard, Rainer Pischner, Gert G. Wagner und Bernhard v. Rosenblatt – Infratest Sozialforschung (2003): Repräsentative Analyse der Lebenslagen einkommensstarker Haushalte. Forschungsauftrag für das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS), Berlin. http://www.diw.de/deutsch/produkte/publikationen/gutachten/docs/bmgs_20031001_A320.pdf

Schüssler, Reinhard und Claudia Funke (2002): Vermögensbildung und Vermögensverteilung. edition der Hans-Böckler-Stiftung 74, Düsseldorf.

Schüssler, Reinhard, Oliver Lang und Hermann Buslei (2000): Wohlstandsverteilung in Deutschland 1978-1993. edition der Hans-Böckler-Stiftung 34, Düsseldorf.

Statistisches Bundesamt (2004): Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002 (kostenloser Download), Wiesbaden. <http://www.destatis.de/shop>

Westerheide, Peter, Andreas Ammermüller und Andrea Weber (2005): Die Entwicklung und Verteilung des Vermögens privater Haushalte unter besonderer Berücksichtigung des Produktivvermögens. Abschlussbericht des ZEW zum Forschungsauftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, Fassung vom 18.1.05. <http://www.bmgs.bund.de/download/broschueren/A339.pdf>

Erbschaftsteuerbelastung im internationalen Vergleich

(Original erschienen in: Betriebs-Berater 2004, S. 967 ff.)

Nach einer Bestandsaufnahme der steuerrechtlichen Regelungen von fünfzehn Staaten wurde mit Hilfe eines speziell für den internationalen Erbschaftsteuervergleich entwickelten EDV-Programms die Erbschaftsteuer ermittelt und vergleichend analysiert. Erfasst wurden sowohl Fälle der Vererbung von Einzelunternehmen, von Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie der Vererbung privater Vermögensportfolios an den Ehegatten oder an ein Kind. Ergebnis des Belastungsvergleichs ist, dass im Ländervergleich die Situation in Deutschland einerseits durch günstige Bewertungsvorschriften (insbesondere beim Unternehmensvermögen sowie beim Grundvermögen), vorteilhafte sachliche Steuervergünstigungen bei der Übertragung von Unternehmensvermögen und hohe persönliche Freibeträge für Ehegatten und Kinder gekennzeichnet ist. Diesen Vorteilen steht als Nachteil ein vergleichsweise hoher tariflicher Steuersatz gegenüber.

I Zielsetzung des Belastungsvergleichs

Die zurzeit geltenden Regelungen des deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes stehen verfassungsrechtlich auf dem Prüfstand. Ausgangspunkt dieser Diskussion bilden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer sowie zur Erbschaft- und Schenkungsteuer aus dem Jahr 1995.¹⁾ Danach ist es mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar, wenn Wirtschaftsgüter, die nach unterschiedlichen Grundsätzen bewertet werden, zunächst in der Bemessungsgrundlage zusammengefasst und anschließend mit einem einheitlichen Steuersatz besteuert werden. Ob die im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgenommene Neugestaltung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts genügt, ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs zweifelhaft.²⁾ Aufgrund der unsicheren Rechtslage ist es nicht verwunderlich,

*) Prof. Dr. Wolfram Scheffler, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Steuerlehre, Universität Erlangen-Nürnberg.

Prof. Dr. Christoph Spengel, Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Schwerpunkt Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Universität Gießen.

In diesem Beitrag werden die wichtigsten Ergebnisse des vom Bundesministerium der Finanzen an das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW, Mannheim) vergebenen Forschungsauftrags „Erbschaftsteuer in Deutschland, den Staaten der EU und anderen wichtigen Staaten bei unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht“ vorgestellt. Neben den Autoren haben an dem Projekt mitgewirkt: Prof. Dr. Thiess Büttner (ifo Institut für Wirtschaftsforschung, Ludwig-Maximilians-Universität, München), Dipl.-Kffr. Susanne Kölbl (Universität Erlangen-Nürnberg), Dipl.-Wirtsch.-Inf. Claudio Ghimbos, Dipl.-Kfm. Carsten Wendt (beide ZEW), Dipl.-Oec. Eva Broer, Dipl.-Kfm. Dominic Paschke (beide Universität Gießen). Die Autoren bedanken sich bei allen Mitwirkenden des Projekts für ihr umfassendes Engagement. Der vollständige Abschlussbericht wird in der Schriftenreihe ZEW Wirtschaftsanalysen/Schriftenreihe des ZEW, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden Baden 2004, veröffentlicht.

1) Vgl. BVerfG, 22. 6. 1995 – 2 BvL 37/91, BStBl. 1995 II, S. 655, BB 1995, Beil. 13 zu Heft 36; BVerfG, 22. 6. 1995 – 2 BvR 552/91, BStBl. 1995 II, S. 671, BB 1995, Beil. 13 zu Heft 36.

2) Vgl. BFH, 22. 5. 2002 – II R 61/99, BStBl. 2002 II, S. 598, BB 2002, S. 1788; BFH, 24. 10. 2001 – II R 61/99, BStBl. 2001 II, S. 834, BB 2001, S. 2518. Die Finanzverwaltung setzt aufgrund dieser Vorlage die Erbschaft- und Schenkungsteuer in vollem Umfang vorläufig fest, vgl. gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 6. 12. 2001, BStBl. 2001 I, S. 985. Mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist nicht vor Anfang 2005 zu rechnen., vgl. o.V., Erste Bewegung im Erbschaftsteuerstreit, in: Handelsblatt, 14. 1. 2004, S. 5.

wenn vermehrt Vorstellungen zu einer möglichen Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer geäußert werden. Anhaltspunkte zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland lassen sich beispielsweise durch Vergleich mit den Regelungen anderer Länder gewinnen.

In dem internationalen Erbschaftsteuervergleich werden zwei aufeinander aufbauende Fragestellungen untersucht. Die Bestandsaufnahme der steuerrechtlichen Regelungen wird zu einer vergleichenden Gegenüberstellung der wichtigsten Einflussfaktoren verdichtet (verbaler Belastungsvergleich, Abschnitt II).³⁾ Darauf aufbauend wird analysiert, wie sich die Haupteinflussfaktoren in den einzelnen Ländern auf die Höhe der bei einer unentgeltlichen Übertragung von Vermögen anfallenden Erbschaft- und Schenkungsteuer auswirken (quantitativer Steuerbelastungsvergleich, Abschnitt III). Nach einer Vorstellung der untersuchten Modellfälle und der berücksichtigten Einflussfaktoren wird die Übertragung von Unternehmensvermögen sowie die Übertragung von privatem Vermögen analysiert. Bei der Übertragung von Unternehmensvermögen wird jeweils nach der Rechtsform des Unternehmens differenziert: Einzelunternehmen oder Anteile an Kapitalgesellschaften. Hinsichtlich der persönlichen Beziehung zwischen Erblasser und Erbe wird jeweils danach unterschieden, ob das Vermögen an den Ehegatten oder an ein Kind übergeht. Hierauf aufbauend werden einige Bemerkungen zur Position Deutschlands im internationalen Vergleich vorgestellt. Eine thesenartige Zusammenfassung enthält Abschnitt IV.

Entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen werden im Rahmen der international vergleichenden Analyse der Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastung 15 Länder umfassend untersucht.⁴⁾ Das deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht bildet den Ausgangspunkt und den Vergleichsmaßstab. Daneben wurden ausgewählte EU-Staaten (Spanien, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark, Schweden, Österreich), europäische Staaten, die nicht Mitglied der EU sind (Schweiz (Kanton Genf), Liechtenstein) sowie wichtige außereuropäische Industriestaaten (USA, Japan) untersucht.

II Verbaler Steuerbelastungsvergleich

1 Aufkommen

Sowohl bei absoluter als auch bei relativer Betrachtung spielt das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer im internationalen Vergleich eine untergeordnete Rolle. Der Anteil der Erbschaft- und Schenkungsteuer am Steueraufkommen des jeweiligen Landes schwankt zwischen 0,17% (Österreich) und 1,25% (USA). Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt liegt der Anteil zwischen 0,08% (Österreich) und 0,56% (Frankreich). Deutschland nimmt gemessen am Anteil am Steueraufkommen mit 0,40% den vierten Platz ein, bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt belegt es mit 0,15% den zehnten Platz (Platz 1 für den höchsten Wert).

3) Die ausführliche Erläuterung der gesetzlichen Regelungen sowie eine synoptische Gegenüberstellung zu dem verbalen Belastungsvergleich enthält Abschnitt 2 bzw. der Anhang des Abschlussberichts.

4) Rechtsstand der Steuerrechtsdarstellung ist grundsätzlich der 1. 1. 2003. Soweit im Jahr 2004 wirksam werdende Gesetzesänderungen bereits feststehen, werden diese berücksichtigt.

2 Subjektive Steuerpflicht

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer beruht – analog zur Vorgehensweise in Deutschland – grundsätzlich auf dem Konzept einer Erbanfallsteuer, bei der sich die Höhe der Steuerschuld nach den persönlichen Verhältnissen des Erben bzw. Beschenkten richtet. Im Vereinigten Königreich und in den USA ist sie als Nachlasssteuer konzipiert. In Liechtenstein und zum Teil in Dänemark wird die Erbschaftsteuer in eine Nachlass- und Erbanfallsteuer unterteilt. Japan kennt gleichfalls das Konzept der Erbanfallsteuer, die Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich jedoch nach der Anzahl der gesetzlichen Erben und nach den ihnen zugewiesenen gesetzlichen Erbanteilen.

Die Kriterien für das Vorliegen der unbeschränkten Steuerpflicht sind nicht einheitlich geregelt. In Deutschland, Frankreich, Irland, Österreich und Liechtenstein reicht es aus, wenn entweder der Übertragende oder der Erbe bzw. Beschenkte ein Steuerinländer ist. In Spanien und Japan entsteht eine unbeschränkte Steuerpflicht, wenn der Empfänger ein Steuerinländer ist. In den anderen Staaten wird darauf abgestellt, ob der Erblasser bzw. Schenker als Steuerinländer gilt.

Auch für die Kriterien, nach denen eine beschränkte Steuerpflicht entsteht, gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Als Folgewirkung der Merkmale, die zur unbeschränkten Steuerpflicht führen, werden in Deutschland, Frankreich, Irland und Österreich Übertragungen durch einen Steuerausländer an einen Steuerausländer erfasst. In Spanien und Japan führen Übertragungen an nicht im Inland ansässige Erben bzw. Beschenkte zur beschränkten Steuerpflicht. In den anderen Staaten entsteht eine beschränkte Steuerpflicht, wenn die Übertragung durch einen Steuerausländer erfolgt.

3 Bemessungsgrundlage

Beim Umfang der Besteuerung wird grundsätzlich auf den Nettowert abgestellt (Wert der Vermögenswerte abzüglich Wert der Schulden). Konzeptionell orientiert sich die Bewertung am aktuellen Tageswert, wofür zwar unterschiedliche Begriffe verwendet werden (Verkehrswert, Marktwert, fair market value, valeur venale, Verkaufswert, gemeiner Wert, Kurswert), materiell besteht jedoch prinzipiell Übereinstimmung. Unterschiede ergeben sich insoweit, als bei der Umsetzung, d. h. bei der Art und Weise der Ermittlung des aktuellen Tageswerts, spezielle steuerrechtliche Regelungen bestehen, die zu einer Abweichung vom Verkehrswert führen bzw. führen können.

Die Bewertung von Unternehmensvermögen (Einzelunternehmen) unterscheidet sich relativ stark. Vereinfachend lassen sich die einbezogenen Länder in drei Gruppen einteilen:

- Bewertung mit den steuerbilanziellen Buchwerten,
- Bewertung mit den Verkehrswerten ohne Ansatz des originären (selbst geschaffenen) Firmen- oder Geschäftswerts (Substanzwert ohne Berücksichtigung der Ertragsaussichten),
- Bewertung mit den Verkehrswerten unter Einbezug des originären Firmen- oder Geschäftswerts (Substanzwert mit zusätzlicher Berücksichtigung der Ertragsaussichten) bzw. Gesamtunternehmensbewertung.

Deutschland liegt zusammen mit Spanien und Luxemburg in der ersten Gruppe. Für die Übertragung von Einzelunternehmen werden sehr unterschiedliche (sachliche) Vergünstigungen gewährt, die zwischen einer vollständigen Steuerbefreiung und Freibeträgen in unterschiedlichem Umfang (absoluter Betrag oder Prozentwert, verschiedene Höhen) variieren. Darüber hinaus gelten für die sachlichen Vergünstigungen sehr unterschiedliche Voraussetzungen. Die in Deutschland vorgesehenen Erleichterungen – Freibetrag von 225 000 Euro und Bewertungsabschlag von 35% auf den verbleibenden Teil – liegen innerhalb der Bandbreite, die in den anderen Ländern gewährt wird.

Bei der Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften sind zwischen den betrachteten Ländern keine konzeptionellen Unterschiede festzustellen. Bei börsennotierten Anteilen wird regelmäßig der Kurswert herangezogen. Bei nicht börsennotierten Anteilen wird üblicherweise auf den Marktwert der Anteile abgestellt, der entweder aus vergleichbaren Verkäufen abgeleitet oder unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse geschätzt wird. Spezielle Bewertungsverfahren kennen nur Deutschland, Spanien, Frankreich, Österreich, die Niederlande und die Schweiz (Kanton Genf). Die bei der Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gewährten sachlichen Vergünstigungen sind hinsichtlich ihrer Ausgestaltung weitgehend mit denen vergleichbar, die bei der Übertragung von Einzelunternehmen gewährt werden. Allerdings sind die Voraussetzungen häufig wesentlich enger gefasst.

Bei der Bewertung von Grundvermögen wird in vielen Ländern auf den Verkehrswert abgestellt, der jedoch nach unterschiedlichen Grundsätzen ermittelt wird. In einigen Ländern – darunter Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Dänemark, Schweden und Japan – werden Bewertungsregeln angewandt oder sachliche Steuerbefreiungen gewährt, die dazu führen, dass das Grundvermögen nicht mit seinem Verkehrswert in die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage eingeht, sondern mit einem (deutlich) niedrigeren Wert.

Trotz unterschiedlicher Bezeichnung (Kurswert, gemeiner Wert, Verkaufswert, Marktwert, Auszahlungsbetrag, Rückkaufswert) gilt für die Bewertung der übrigen Vermögenswerte üblicherweise der Verkehrswert als Bewertungsmaßstab. Insoweit sind die in Deutschland anzuwendenden Bewertungsregeln international üblich. Im Detail ergeben sich jedoch einige Unterschiede.

4 Persönliche Freibeträge und Steuertarif

Bei der Vermögensübertragung an den Ehegatten wird ein persönlicher Freibetrag zwischen 2 200 Euro (Österreich) und 307 000 Euro (Deutschland) gewährt. Deutschland hat zwar den höchsten persönlichen Freibetrag, liegt allerdings dennoch nur auf dem neunten Platz, da in acht Staaten bei der Übertragung an den Ehegatten keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer erhoben wird (Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark, Schweden (ab 2004), Mehrzahl der Schweizer Kantone, USA, Japan sowie Luxemburg, wenn aus der gemeinsamen Ehe mindestens ein Nachkomme hervorgegangen ist). Bei der Beurteilung der Rangstellung von Deutschland ist zusätzlich der Versorgungsfreibetrag von bis zu 256 000 Euro (§ 17 ErbStG) sowie die Steuerbefreiung für den Zugewinnausgleich (§ 5 ErbStG) zu berücksichtigen. Durch diese beiden Regelungen wird in Deutschland bei Übertragungen an den Ehegatten zumindest ein Teilausgleich für die allgemeine Steuerbefreiung in anderen Ländern gewährt.

Bei der Übertragung auf Kinder schwankt der persönliche Freibetrag zwischen 2 200 Euro (Österreich) und 441 198 Euro (Irland). Deutschland kennt mit 205 000 Euro den zweithöchsten Freibetrag.⁵⁾ Im Erbfall stellen sich Luxemburg und die Schweiz (Kanton Genf, ab 2004) allerdings am günstigsten dar, weil dort Erbschaften an Kinder steuerfrei sind.

Der Tarif der Erbschaft- und Schenkungsteuer verläuft regelmäßig progressiv. Einen proportionalen Steuertarif kennen nur das Vereinigte Königreich sowie Irland. Bei einer Übertragung an den Ehegatten steigt in Deutschland der Steuersatz von 7% auf bis zu 30%. Einen Spitzensteuersatz von 30% oder mehr kennen auch Spanien (34%)⁶⁾, Frankreich (40%) und Belgien (Brüssel-Hauptstadt, Wallonien, 30%). Da in Luxemburg, im Vereinigten Königreich, in Irland, in Dänemark, in Schweden (ab 2004), in der Schweiz (Kanton Genf, ab 2004), in den USA sowie in Japan Vermögensübertragungen zwischen Ehegatten in vollem Umfang steuerfrei sind, ergibt sich insoweit das gleiche Ergebnis, als ob ein Steuersatz von Null gelten würde. In Liechtenstein liegt der Spitzensteuersatz bei nur 3,25%, in Österreich (15%) beläuft er sich auf die Hälfte des deutschen Werts. Bemerkenswert ist, dass der Grenzwert des steuerpflichtigen Erwerbs, bei dessen Überschreiten der Spitzensteuersatz zur Anwendung kommt, in Deutschland mit 25 565 000 Euro deutlich über dem in den anderen Ländern liegt.

Bei einer Übertragung an Kinder gelten weitgehend die gleichen Aussagen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die in einigen Ländern geltenden Steuerbefreiungen nur Ehegatten gewährt werden, während für Kinder ein Steuersatz von 40% (Vereinigtes Königreich), 20% (Irland), 15% (Dänemark), 30% (Schweden), zwischen 18% und 49% (USA) bzw. 10% und 35% (Japan) gilt.

Aufgrund der unterschiedlichen Tarifarten (Stufentarif, Teilmengenstaffeltarif, proportionaler Tarif, Kombination von proportionalem Grundtarif und progressivem Steigerungstarif) und den Abweichungen bei dem Grenzwert, ab dem der Spitzensteuersatz zur Anwendung kommt, ist ein Vergleich der Spitzensteuersätze nicht ausreichend. In der Tabelle 1 wird deshalb für unterschiedlich hohe steuerpflichtige Vermögensübertragungen der (tarifliche) durchschnittliche Steuersatz ausgewiesen, sofern die Übertragung an ein Kind erfolgt.⁷⁾ Die Werte erlauben ausschließlich eine Analyse des Steuersatzeffekts. Da in der Tabelle 1 die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage für alle Länder in gleicher Höhe angesetzt wird, bleibt der Einfluss der Faktoren „Bewertung“, „sachliche Vergünstigungen“ sowie „persönlicher Freibetrag“ vollständig unberücksichtigt. Diese Faktoren werden aber bei dem quantitativen Belastungsvergleich im Abschnitt 3 umfassend analysiert.

5) Hierbei wurde der in Japan geltende Grundfreibetrag von 225 000 Euro zuzüglich 45 100 Euro multipliziert mit der Anzahl der Erben, nicht berücksichtigt, da dieser vom gesamten Nachlass abgezogen und nicht von den einzelnen Erben geltend gemacht werden kann.

6) Unter Berücksichtigung des Vorvermögens-Koeffizienten kann der Steuersatz bis auf 40,80% ansteigen. Dieser Fall tritt ein, wenn der Erbe vor dem Erbfall bereits über Vermögen von mindestens 4 020 770,98 Euro verfügt. Bis zu einem Vorvermögen von bis zu 402 678,11 Euro gilt der angegebene Spitzensteuersatz von 34%.

7) Zu den Steuersätzen bei Vermögensübertragungen an den Ehegatten siehe Abschnitt 3, Tabelle 3.2 des Abschlussberichts.

Von den Ländern, die den Vermögensübergang an ein Kind besteuern, weist Liechtenstein mit deutlichem Abstand den niedrigsten Durchschnittssteuersatz auf. Der höchste Durchschnittssteuersatz gilt im Vereinigten Königreich (Erwerbe bis zu 1 000 000 Euro) bzw. in den USA (Erwerbe von 2 500 000 Euro oder mehr). Deutschland liegt in Abhängigkeit von der Höhe des Erwerbs zwischen dem fünften und dem achten Rangplatz. Beim Eingangssteuersatz stellt sich Deutschland vergleichsweise günstig dar. Da sich der Rangplatz mit einer Zunahme des steuerpflichtigen Erwerbs verschlechtert, wirkt der Progressionseffekt stärker als in anderen Ländern.

Tabelle 1: Tariflicher Durchschnittssteuersatz (Erbe: Kind)

Land	Erbe je Kind in €				
	250 000	1 000 000	2 500 000	5 000 000	30 000 000
	Durchschnittssteuersatz in %				
Belgien	10,30	23,57	27,43	28,71	29,79
Dänemark	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
Deutschland	11,00	19,00	19,00	19,00	30,00
Frankreich	19,32	25,38	32,75	36,38	39,40
Irland	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
Japan	12,37	22,33	26,52	30,76	34,29
Liechtenstein	1,43	2,19	2,82	3,03	3,21
Luxemburg	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
Niederlande	14,44	21,22	24,69	25,84	26,81
Österreich	9,00	11,00	13,00	15,00	15,00
Schweden	26,60	29,15	29,66	29,83	29,97
Schweiz ¹⁾	4,28	5,56	5,82	5,91	5,99
Spanien	17,09	26,81	31,12	32,56	33,76
USA	29,52	35,97	42,72	45,86	48,48
Vereinigtes Königreich	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00

1) Kanton Genf (aktueller Rechtsstand, ab voraussichtlich der zweiten Hälfte des Jahres 2004 steuerfrei).

5 Verfahrensrechtliche Regelungen

Die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfolgt prinzipiell im Wege der Veranlagung, zum Teil hat allerdings der Steuerpflichtige die Steuerschuld selbst zu berechnen. Für die Fälligkeit der Erbschaft- und Schenkungsteuer existieren unterschiedliche Regelungen. Zum Teil wird auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Steuerbescheids abgestellt, zum Teil auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung, zum Teil auf den Ablauf des Steuererklärungstermins und zum Teil auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Die Fristen liegen üblicherweise zwischen einem Monat oder zwei Monaten, im Einzelfall gelten aber Fristen von bis zu 21 Monaten (Dänemark).

Zahlungserleichterungen werden in Form von Stundung oder Ratenzahlung gewährt. Im internationalen Vergleich ist danach zu differenzieren, für welche Wirtschaftsgüter Zahlungserleichterungen gewährt werden, wie lange der Zeitraum der Zahlung gestreckt werden kann und ob die gestundete Steuer zu verzinsen ist.

- In Deutschland ist eine Stundung nur bei der Übertragung von Betriebsvermögen möglich. In anderen Staaten ist zum Teil auch bei wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder bei familienbezogenen Kapitalgesellschaften oder allgemein für alle Wirtschaftsgüter ein Zahlungsaufschub möglich. Lediglich in Luxemburg, in Schweden und in der Schweiz (Kanton Genf) sind keine Stundungen vorgesehen. Die Voraussetzungen, unter denen eine Stundung oder Ratenzahlung möglich ist, sind in den einzelnen Staaten unterschiedlich geregelt. Gemeinsam ist ihnen, dass bei Betriebsvermögen oder Unternehmensbeteiligungen von einer Fortführung des unternehmerischen Engagements ausgegangen wird und dass die sofortige Zahlung für den Steuerpflichtigen mit erheblichen Härten verbunden sein muss.
- Mit einem Stundungszeitraum von zehn Jahren liegt Deutschland im Mittelfeld. Zum Teil gelten mit einem Jahr oder fünf Jahren kürzere Zeiträume (z. B. Spanien, Belgien im Erbfall, Irland), zum Teil wird auch in anderen Staaten die Steuer für bis zu zehn Jahre gestundet (z. B. Niederlande, Vereinigtes Königreich), zum Teil kann der Stundungszeitraum auf bis zu 15 Jahre ausgedehnt werden (Japan), zum Teil ist im Anschluss an einen fünfjährigen Stundungszeitraum die Steuerschuld über zehn Jahre ratenweise zu begleichen (z. B. Frankreich für Betriebsvermögen, USA).
- Es ist international üblich, dass bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen Zinsen zu entrichten sind. In Deutschland erfolgt demgegenüber im Erbfall die Stundung zinslos, andererseits sind die in Deutschland bei Schenkungen erhobenen Zinsen von 0,5%/Monat (= 12% p. a.) relativ hoch.

6 Ergebnis des verbalen Belastungsvergleichs

Der verbale Belastungsvergleich zeigt, dass Deutschland im internationalen Vergleich insbesondere bei der Bewertung von Unternehmensvermögen (Einzelunternehmen) aus Sicht der Steuerpflichtigen günstige Regelungen kennt. In abgeschwächtem Umfang gilt dies auch für die Bewertung von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Grundvermögen. Einschränkend ist zu beachten, dass einige Länder für die Übertragung von Unternehmensvermögen weitgehende sachliche Erleichterungen vorsehen (Steuerbefreiung von 100%, 95%, 90%), deren Umfang über die in Deutschland für die Übertragung von Betriebsvermögen gewährten Erleichterungen (Freibetrag 225 000 Euro, Bewertungsabschlag 35%) hinausgehen.

Deutschland gewährt zwar relativ hohe persönliche Freibeträge, allerdings bleiben in sechs (ab 2004: acht) der 15 Länder unentgeltliche Vermögensübertragungen zwischen Ehegatten in vollem Umfang steuerfrei. Bei der Übertragung an Kinder ist der persönliche Freibetrag im Vergleich zu den anderen Ländern an der oberen Bandbreite einzuordnen. Zu beachten ist allerdings, dass in einem Land (ab 2004 in zwei Ländern) unentgeltliche Vermögensübertragungen an ein Kind nicht der Erbschaftsteuer unterliegen.

Der in Deutschland maximal geltende tarifliche Steuersatz liegt bei der Übertragung an den Ehegatten im Vergleich zu den anderen Ländern im letzten Drittel und bei der Übertragung an ein Kind im Mittelfeld. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in Deutschland die Progression verhältnismäßig steil verläuft.

III Quantitativer Steuerbelastungsvergleich: Ableitung der effektiven Erbschaftsteuerbelastung

1 Aufbau des EDV-Programms

Die effektive Erbschaftsteuerbelastung ist das Ergebnis aus dem Zusammenwirken von Bemessungsgrundlage (Bewertungsvorschriften, sachliche und persönliche Vergünstigungen), Steuertarif (einschließlich Steuerermäßigungen) und Zahlungsmodalitäten. Diese Einflussfaktoren beeinflussen sich gegenseitig, sodass sie im konkreten Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. Allgemein gültige Aussagen über die Höhe und die Unterschiede der Erbschaftsteuerbelastung sowie über die Position Deutschlands im internationalen Vergleich sind deshalb nicht möglich. Vielmehr hängt das Ergebnis stets vom konkreten Einzelfall ab. Von besonderer Bedeutung sind die Art des übertragenen Vermögens (Unternehmensvermögen, privates Vermögensportfolio), die Rechtsform des Unternehmens (Einzelunternehmen, Kapitalgesellschaft), die Höhe des übertragenen Vermögens und die persönlichen Beziehungen zwischen dem Erblasser und dem Erben (Ehegatte, Kind).

Leitbild für den Vergleich der Erbschaftsteuerbelastung in den einbezogenen 15 Staaten bildet der „unvorbereitete Erbfall“. Die rechnerische Analyse konzentriert sich auf die Besteuerung des Vermögensübergangs im Todesfall. Es wird davon ausgegangen, dass der Erblasser vor seinem Tod keine Gestaltungen im Hinblick auf die Besteuerung des Erbfalls getroffen hat.

Ausgangspunkt der Untersuchung bildeten Musterfälle, die eine für mittelständische Unternehmen (Unternehmensvermögen) bzw. für das private Vermögensportfolio repräsentative Höhe und Zusammensetzung des Vermögens wiedergeben. Im Rahmen von Simulationsrechnungen wurden die relevanten Daten systematisch variiert, um die Wirkungsrichtung und das Gewicht der steuerlichen Einflussfaktoren (tax drivers) auf die Höhe der Erbschaftsteuerbelastung und die im zwischenstaatlichen Bereich bestehenden Unterschiede herauszuarbeiten.

Sowohl die Einzelberechnungen als auch die Vielzahl an Variationsrechnungen konnten nur unter Einsatz eines EDV-Programms durchgeführt werden. Dieses EDV-Programm wurde speziell für die Analyse der international bestehenden Unterschiede der effektiven Erbschaftsteuerbelastung entwickelt. Es umfasst für jedes der 15 Länder die Angaben zur Bewertung von Unternehmensvermögen (Einzelunternehmen), Anteilen an Kapitalgesellschaften, Grundvermögen und der übrigen Vermögenswerte sowie die für die betreffende Vermögensart geltenden Vergünstigungen (Steuerbefreiungen, Freibeträge, Bewertungsabschläge). Darüber hinaus werden in Abhängigkeit davon, ob das Vermögen an den Ehegatten, an ein Kind oder an eine andere Person übertragen wird, die persönlichen Freibeträge sowie weitere persönliche Vergünstigungen und der Steuertarif, d. h. die für die verschiedenen Steuerklassen geltenden Regelungen, EDV-technisch umgesetzt. Zusätzlich wurden die verfahrensrechtlichen Regelungen (insbesondere Zahlungsmodalitäten) programmiert.

Um die Anschaulichkeit zu erhöhen, werden im Folgenden ausschließlich die Ergebnisse für typische bzw. repräsentative Vermögensübertragungen wiedergegeben, die den Ausgangsfall der qualitativen Analyse bilden. Ferner wird nur auf Vermögensübertragungen an ein Kind eingegangen, da dieser Fall für die steuerliche Behandlung des Generationenwechsels wesentlich bedeutsamer ist als Vermögensübertragungen an den Ehegatten.⁸⁾

2 Übertragung von Unternehmensvermögen: typisches mittelständisches Modellunternehmen

Das im Ausgangsfall betrachtete Modellunternehmen weist typische Bilanz- und Erfolgskennzahlen für eine mittelgroße Kapitalgesellschaft des Verarbeitenden Gewerbes in Deutschland auf.⁹⁾ Der Marktwert des Unternehmensvermögens beträgt etwa 3,9 Mill. Euro, wenn das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt wird, und etwa 4,4 Mill. Euro, wenn es die Rechtsform eines Einzelunternehmens hat.

8) Die Ergebnisse bei einer Übertragung des Vermögens an den Ehegatten sowie die Ergebnisse der zahlreichen Variationsrechnungen werden im vollständigen Abschlussberichts ausführlich dokumentiert.

9) Im Einzelnen gelten folgende Kennzahlen (Abschnitt 4.2.1 des vollständigen Abschlussberichts): Bilanzsumme 5,9 Mill. Euro, Jahresergebnis 0,2 Mill. Euro, Umsatzerlöse 8,1 Mill. Euro, Anlagenintensität 28,1%, Eigenkapitalquote 21,3%, Eigenkapitalrentabilität nach Steuern 18,5%, Gesamtkapitalrentabilität nach Steuern 4,8%.

Tabelle 2: Effektive Erbschaftsteuerbelastung bei Übertragung eines Einzelunternehmens an ein Kind

	Rang	Erbschaftsteuer		Abweichung gegenüber Deutschland	
		in €	in %	in €	in %
Irland	1	-	0,00	- 167 808	-100
Luxemburg	1	-	0,00	- 167 808	-100
Vereinigtes Königreich	1	-	0,00	- 167 808	-100
Spanien	4	7 137	0,16	- 160 671	-96
Liechtenstein	5	71 130	1,60	- 96 678	-58
Belgien	6	132 995	2,99	- 34 813	-21
Deutschland	7	167 808	3,77	-	0
Schweden	8	192 876	4,34	25 068	15
Schweiz (Kanton Genf) ¹⁾	9	262 050	5,89	94 242	56
Österreich	10	303 155	6,82	135 347	81
Dänemark	11	375 785	8,45	207 977	124
Frankreich	12	688 929	15,50	521 121	311
Niederlande	13	1 109 665	24,96	941 857	561
Japan	14	1 324 538	29,79	1 156 730	689
USA	15	1 596 304	35,91	1 428 496	851

1) Ab 2004 steuerfrei.

Handelt es sich bei dem an das Kind übertragene Unternehmen um ein Einzelunternehmen, fällt in Deutschland eine Erbschaftsteuer von 167 808 Euro an. Dies entspricht einer Belastung des Marktwerts des Einzelunternehmens von 3,77%. Deutschland rangiert damit auf dem 7. Platz (Tabelle 2), verschlechtert sich allerdings um eine Position, wenn man berücksichtigt, dass in der Schweiz (Kanton Genf) ab voraussichtlich der zweiten Hälfte des Jahres 2004 Vermögensübertragungen an ein Kind steuerfrei sind.

Tabelle 3: Effektive Erbschaftsteuerbelastung bei Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft an ein Kind

	Rang	Erbschaftsteuer		Abweichung gegenüber Deutschland	
		in €	in %	in €	in %
Luxemburg	1	-	0,00	- 239 039	-100
Liechtenstein	2	116 110	2,95	- 122 929	-51
Irland	3	117 902	3,00	- 121 137	-51
Schweiz (Kanton Genf) ¹⁾	4	126 853	3,23	- 112 186	-47
Vereinigtes Königreich	5	165 179	4,20	- 73 860	-31
Spanien	6	185 236	4,71	- 53 803	-23
Deutschland	7	239 039	6,08	-	0
Österreich	8	248 365	6,32	9 326	4
Belgien	9	311 928	7,94	72 889	30
Frankreich	10	448 793	11,42	209 754	88
Schweden	11	494 430	12,58	255 391	107
Niederlande	12	513 569	13,07	274 530	115
Dänemark	13	584 592	14,87	345 553	145
Japan	14	1 031 738	26,25	792 699	332
USA	15	1 343 678	34,19	1 104 639	462

1) Ab 2004 steuerfrei.

Wird das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt, errechnet sich für Deutschland eine Erbschaftsteuer von 239 039 Euro. Dies entspricht einer Belastung des Marktwerts des Unternehmens von 6,08 %. Damit nimmt Deutschland im internationalen Vergleich – wie bei der Übertragung eines Einzelunternehmens – den 7. Platz ein (Tabelle 3).

In den meisten Ländern hängt die Höhe der effektiven Erbschaftsteuerbelastung davon ab, ob das übertragene Unternehmen als Einzelunternehmen oder als Kapitalgesellschaft geführt wird. Die international erkennbare Abhängigkeit der Erbschaftsteuer von der Unternehmensrechtsform führt zwar innerhalb des Länderrankings zu einigen Verschiebungen. Im Ergebnis nimmt Deutschland bei der Übertragung von kleinen bzw. mittleren Unternehmen im internationalen Vergleich aber stets eine Mittelposition ein. Bemerkenswert ist, dass bei den Ländern, die hinter Deutschland liegen, die Erbschaftsteuerbelastung zum Teil deutlich höher ist. Diese Aussage gilt für die Niederlande, Dänemark, die USA und Japan.

3 Übertragung eines typischen privaten Vermögensportfolios

Das als typisch angesehene private Vermögensportfolio weist einen Marktwert von knapp 340 000 Euro auf.¹⁰⁾ In Deutschland beträgt die effektive Erbschaftsteuerbelastung 1 029 Euro oder 0,30% des Marktwerts des Vermögens, womit Deutschland den 4. Platz einnimmt (Tabelle 4).

Tabelle 4: Effektive Erbschaftsteuerbelastung bei Übertragung eines privaten Vermögensportfolios an ein Kind

	Rang	Erbschaftsteuer		Abweichung gegenüber Deutschland	
		in €	in %	in €	in %
Irland	1	-	0,00	- 1 029	-100
Luxemburg	1	-	0,00	- 1 029	-100
USA	1	-	0,00	- 1 029	-100
Deutschland	4	1 029	0,30	-	0
Liechtenstein	5	5 091	1,50	3 341	191
Vereinigtes Königreich	6	13 048	3,84	12 019	1 168
Spanien	7	13 673	4,03	12 644	1 229
Schweiz (Kanton Genf) ¹⁾	8	15 691	4,62	14 622	1 425
Österreich	9	34 367	10,12	33 337	3 240
Japan	10	39 442	11,61	38 413	3 733
Dänemark	11	41 015	12,07	39 986	3 886
Belgien	12	44 424	13,08	43 395	4 217
Frankreich	13	46 892	13,81	45 863	4 457
Niederlande	14	51 191	15,07	50 162	4 875
Schweden	15	72 970	21,48	71 941	6 991

1) Ab 2004 steuerfrei.

Ausschlaggebend für die relativ gute Position Deutschlands bei der Übertragung eines durchschnittlichen privaten Vermögensportfolios sind der vergleichsweise hohe persönliche Freibetrag, der bei Vermögensübertragungen an Kinder gewährt wird, sowie die steuerrechtliche Unterbewertung des Grundvermögens. Auch bei der Übertragung ver-

10) Das private Vermögensportfolio setzt sich zusammen aus Immobilienvermögen, Geldvermögen und Gebrauchsvermögen abzüglich Verpflichtungen. Siehe hierzu im Einzelnen Abschnitt 4.2.2 des vollständigen Abschlussberichts.

hältnismäßig niedriger privater Durchschnittsvermögen zeigt sich, dass die absolute Belastung in zahlreichen Ländern um ein Vielfaches höher ausfallen kann als in Deutschland. In Relation zum Marktwert des übertragenen Privatvermögens kann die Erbschaftsteuerbelastung mehr als ein Fünftel betragen (so in Schweden). Deutschland verschlechtert sich allerdings um eine Position, wenn man berücksichtigt, dass im Kanton Genf (Schweiz) Vermögensübertragungen an ein Kind ab 2004 erbschaftsteuerfrei sind.

4 Analyse der Einflussfaktoren auf die Erbschaftsteuerbelastung

Im Rahmen von mehr als 2 000 Simulationsrechnungen¹¹⁾ wurden die für die Ausgangsfälle getroffenen Annahmen systematisch variiert, um das Gewicht der steuerlichen Einflussfaktoren (tax drivers) auf die Höhe und die Unterschiede der effektiven Erbschaftsteuerbelastung im internationalen Vergleich herauszuarbeiten.

a) Einflussfaktor: Art des übertragenen Vermögens und Rechtsform des Unternehmens

Die Art des übertragenen Vermögens (Unternehmensvermögen oder privates Vermögen) hat einen erheblichen Einfluss auf die zur Anwendung kommenden Bewertungsgrundsätze und den Umfang der sachlichen Vergünstigungen. Während privates Vermögen grundsätzlich mit dem Marktwert (Verkehrswert) bewertet wird, kommen für Unternehmensvermögen unterschiedliche Wertmaßstäbe zur Anwendung. Das Vermögen von Einzelunternehmen wird entweder mit den steuerbilanziellen Buchwerten, den Verkehrswerten ohne Ansatz des selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwerts (Substanzwert) oder den Verkehrswerten unter Einbezug des Geschäfts- oder Firmenwerts (Substanzwert mit Berücksichtigung der Ertragsaussichten) bzw. aufgrund einer Gesamtunternehmensbewertung bewertet. Wird das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt, wird für erbschaftsteuerliche Zwecke der Wert der Anteile an der Kapitalgesellschaft bewertet. Im Ländervergleich ist keine einheitliche Tendenz festzustellen, ob Einzelunternehmen oder Anteile an Kapitalgesellschaften höher oder niedriger bewertet werden. Die Rechtsformabhängigkeit der Erbschaftsteuerbelastung im Zusammenhang mit der Übertragung von Unternehmensvermögen ist deshalb ein internationales Phänomen. Sachliche Steuervergünstigungen werden grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der Übertragung von Unternehmensvermögen gewährt. Im Ergebnis fällt der steuerliche Wert von Unternehmensvermögen in Relation zum tatsächlichen Wert bzw. Marktwert des übertragenen Vermögens deshalb häufig niedriger aus als die entsprechende Wertrelation bei der Übertragung von privaten Vermögenswerten.

b) Einflussfaktor: Größe des Unternehmens bzw. Höhe des übertragenen privaten Vermögens

Die Rangfolge der Länder hängt wesentlich vom Wert des übertragenen Vermögens ab. Die Höhe des übertragenen Vermögens ist entscheidend dafür, welche Bedeutung den sachlichen und persönlichen Vergünstigungen und insbesondere dem (tariflichen) Steuersatz für die Erbschaftsteuerbelastung zukommt. Mit zunehmendem Wert des übertragenen Vermögens verlieren Unterschiede zwischen den zur Anwendung kommenden Bewertungsgrundsätzen, Unterbewertungen von Grundvermögen sowie den als absolute

11) Diese Berechnungen wurden jeweils für die 15 Länder durchgeführt, sodass die Gesamtzahl der Berechnungen 30 000 übersteigt.

Beträge gewährten Steuererleichterungen (sachliche und persönliche Freibeträge) an Bedeutung. Die Belastung und die Belastungsdifferenzen großer Vermögen hängen also neben dem Ausmaß, in dem prozentuale Steuererleichterungen (sachliche Bewertungsabschläge und persönliche Steuerbefreiungen) gewährt werden, im Wesentlichen von den tariflichen (Durchschnitts-)Steuersätzen ab. Aufgrund des unterschiedlichen Verlaufs des Steuertarifs (Tarifart, Anstieg der Progression) und damit verbunden der erheblichen Steuersatzdifferenzen kann es bei der Übertragung größerer Vermögen im internationalen Vergleich gegenüber dem Ausgangsfall zu Verschiebungen innerhalb des Länderrankings und zu großen Unterschieden zwischen der absoluten Höhe der Erbschaftsteuer kommen.

c) Einflussfaktor: Zusammensetzung des übertragenen Vermögens

Die Zusammensetzung des Vermögens ist vor allem in Ländern bedeutsam, die für Grundvermögen steuerliche Erleichterungen vorsehen (steuerliche Minderbewertungen oder Steuerbefreiungen für eigen genutzten Wohnraum). Bei Grundvermögen, das in Verbindung mit Unternehmen und damit als Unternehmensvermögen übertragen wird, wirken sich lediglich steuerliche Minderbewertungen aus. Bei der Übertragung von Unternehmen ist allerdings der Einfluss der für Grundvermögen (Betriebsgrundstücke) gewährten steuerlichen Erleichterungen auf die Höhe und die zwischenstaatlichen Unterschiede der effektiven Steuerbelastungen gering. Bedeutsamer sind hingegen Bewertungsabschläge für Grundvermögen oder Steuerbefreiungen für eigen genutzten Wohnraum bei der Übertragung von privaten Vermögensportfolios.

d) Einflussfaktor: Zahlungsmodalitäten

Durch die Inanspruchnahme länderspezifischer Zahlungsmodalitäten bei der Erbschaftsteuer (Melde- und Zahlungsfristen und Zahlungserleichterungen wie Ratenzahlungen und/oder Stundung) sinkt die effektive Erbschaftsteuerbelastung prinzipiell unter die nominell zu zahlende Erbschaftsteuer. Im Ländervergleich fallen die Entlastungen allerdings verhältnismäßig gering aus. Die Zahlungsmodalitäten führen lediglich in den Ländern zu einer bedeutsamen Minderung des Barwerts der zu zahlenden Erbschaft- und Schenkungsteuer, die eine hohe nominelle Erbschaftsteuerbelastung kennen. In der Rangfolge der Länder ergeben sich jedoch keine nennenswerten Verschiebungen, lediglich der Abstand zwischen den einzelnen Ländern verringert sich etwas.

e) Einflussfaktor: persönliche Beziehungen zwischen Erblasser und Erbe

Die persönliche Beziehung des Erben zum Erblasser (Vererbung an den Ehegatten oder an ein Kind) hat zwar in keinem Land Konsequenzen für die Höhe des (tariflichen) Steuersatzes. Die persönliche Beziehung wirkt sich jedoch auf die Gewährung und die Höhe von persönlichen Freibeträgen oder persönlichen Steuerbefreiungen aus. Eine Gleichbehandlung von Übertragungen an den Ehegatten und an ein Kind ist lediglich in sechs (Spanien, Belgien, Luxemburg, Österreich, Schweiz (Kanton Genf) und Liechtenstein) der 15 Vergleichsländer vorgesehen. In den anderen Ländern werden Übertragungen an den Ehegatten geringer belastet, wofür die Ursache nicht nur in höheren persönlichen Freibeträgen zu sehen ist (Deutschland, Frankreich und die Niederlande), sondern insbesondere in den Ehegatten vorbehaltenen 100%igen Steuerbefreiungen

(Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark, Schweden (ab 2004), die USA und Japan).¹²⁾ Eine persönliche Steuerbefreiung für Kinder ist nur in Luxemburg und in der Schweiz (Kanton Genf, ab 2004) vorgesehen. Unter Zugrundelegung der ab dem Jahr 2004 geltenden steuerlichen Regelungen unterliegen Vermögensübertragungen an den Ehegatten in acht und Vermögensübertragungen an Kinder in zwei der 15 Vergleichsländer unabhängig von der Höhe, der Art und der Zusammensetzung des Vermögens nicht der Erbschaftsteuer.

f) Bedeutung der einzelnen Einflussfaktoren

Die Analysen zeigen, dass die effektive Erbschaftsteuerbelastung insbesondere von der Höhe des übertragenen Vermögens (Unternehmensvermögen oder privates Vermögensportfolio), der Rechtsform des Unternehmens (Einzelunternehmen oder Kapitalgesellschaft) sowie den persönlichen Beziehungen zwischen Erblasser und Erben (Ehegatte oder Kind) abhängt. Während bei der Übertragung geringerer Vermögen der Einfluss der Bewertungsvorschriften sowie der sachlichen und persönlichen Vergünstigungen die Höhe der Erbschaftsteuerbelastung dominiert, nähert sich die Rangfolge der Länder bei der Übertragung großer Vermögen immer stärker der Rangfolge der tariflichen Steuersätze an. Der starke Einfluss des Werts des übertragenen Vermögens gilt nur für die Länder nicht, in denen die Übertragung an den Ehegatten oder an ein Kind generell nicht besteuert wird. Bei den in die Untersuchung einbezogenen 15 Ländern ist dies immerhin in acht (Übertragung an den Ehegatten) bzw. zwei Ländern (Übertragung an ein Kind) der Fall.

In der Mehrzahl der Länder werden Vermögensübertragungen an Kinder höher belastet als Vermögensübertragungen an den Ehegatten. Die Mehrbelastungen fallen zum Teil sehr deutlich aus. Es existieren jedoch auch einige Länder, die die Übertragung an den Ehegatten erbschaftsteuerlich in gleicher Weise behandeln wie die Übertragung an ein Kind.

Die Zusammensetzung des Vermögens sowie die Inanspruchnahme unterschiedlicher Zahlungserleichterungen sind hingegen für das Länderranking weniger bedeutsam.

g) Konsequenzen für die Position Deutschlands im internationalen Vergleich

Im Ländervergleich weist Deutschland insbesondere folgende Vorteile auf: günstige Bewertungsvorschriften (bei der Bewertung von Einzelunternehmen grundsätzlich Übernahme der Steuerbilanzansätze, bei der Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gleichfalls Übernahme der Steuerbilanzwerte sowie zusätzlich geringe Gewichtung der Ertragsaussichten, Erfassung von betrieblichem und privatem Grundvermögen mit einem Wert, der unter dem Verkehrswert liegt), bei der Übertragung von Unternehmensvermögen sachliche Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG, von denen aufgrund des Nebeneinanders von Freibetrag und prozentualem Bewertungsabschlag sowohl die Erben von kleineren Vermögen als auch die Erben von größeren Vermögen profitieren und sowohl für Ehegatten als auch für Kinder relativ hohe persönliche Freibeträge. Diesen Vorteilen stehen als Nachteil vergleichsweise hohe tarifliche Steuersätze gegenüber.

12) Zugunsten von Deutschland wirkt die Nichtfassung des Zugewinnausgleichs, die zusammen mit dem relativ hohen persönlichen Freibetrag und dem Versorgungsfreibetrag die in einigen Ländern geltende generelle Steuerbefreiung bei der Übertragung an den Ehegatten zumindest zum Teil ausgleicht.

Im Ergebnis wird in Deutschland die Übertragung geringer Vermögen, die mit Abstand den Großteil der Erbschaften in Deutschland ausmachen, vergleichsweise niedrig besteuert. Aufgrund von – auch im internationalen Vergleich – hohen persönlichen Freibeträgen bleibt die Übertragung eines repräsentativen (durchschnittlichen) privaten Vermögensportfolios sogar vollständig (Übertragung an den Ehegatten) bzw. nahezu steuerfrei (Übertragung an ein Kind). Dagegen schneidet Deutschland bei der Übertragung von Unternehmensvermögen im Hinblick auf die Rangfolge der Vergleichsländer verhältnismäßig schlecht ab, weil die Mehrzahl der Vergleichsländer entweder persönliche Steuerbefreiungen oder großzügigere sachliche Steuerbefreiungen gewährt. Berücksichtigt man, dass in vielen Ländern die Übertragung an den Ehegatten und auch zum Teil die Übertragung an ein Kind nicht besteuert wird, resultiert aus der bei der Übertragung von Unternehmensvermögen (Einzelunternehmen) bestehenden Möglichkeit zur Stundung der Erbschaftsteuer nur eine geringfügige Verbesserung der Belastungssituation in Deutschland. Dennoch ist den Bewertungsgrundsätzen sowie den sachlichen Steuervergünstigungen in Deutschland eine große Bedeutung beizumessen. Würden nämlich in Deutschland Einzelunternehmen bzw. Anteile an Kapitalgesellschaften mit ihrem tatsächlichen Wert (Verkehrswert) bewertet und würden gleichzeitig die sachlichen Vergünstigungen des § 13a ErbStG entfallen, würde sich Deutschland innerhalb der 15 Vergleichsländer bei der Übertragung von Unternehmensvermögen an den Ehegatten vom 9. auf den 14. Platz (Einzelunternehmen) bzw. 15. Platz (Kapitalgesellschaften) verschlechtern. Bei der Übertragung an ein Kind würde Deutschland vom 7. auf den 12. Platz (Einzelunternehmen) bzw. 13. Platz (Kapitalgesellschaften) zurückfallen. Diese mit dem Abstellen auf die Rangplätze verbundene relative Betrachtung verdeckt jedoch große Unterschiede zwischen den absoluten Differenzen der effektiven Erbschaftsteuerbelastung. So überwiegt die Anzahl jener Länder, die kleine Vermögen deutlich höher belasten als in Deutschland (absolute Betrachtung). Insgesamt ist festzustellen, dass sich Deutschland im Ländervergleich bei der Übertragung an Kinder besser stellt als bei Übertragungen an den Ehegatten.

Bei der Übertragung großer Vermögen verschlechtert sich die Rangposition Deutschlands. Dies gilt insbesondere bei der Übertragung an den Ehegatten. Die Hauptursache ist in den verhältnismäßig hohen tariflichen Steuersätzen zu sehen, die sich bei der Übertragung von privaten Vermögenswerten relativ stark bemerkbar machen. Bei der Übertragung von Unternehmensvermögen wird der Tarifnachteil durch den 35%igen Bewertungsabschlag nach § 13a ErbStG etwas kompensiert. Deutlich günstiger stellt sich hingegen die Situation von Deutschland dar, wenn die Vermögensübertragung an ein Kind erfolgt. Dies gilt sowohl bezogen auf den Rangplatz (relative Betrachtung) als auch im Vergleich der in den einzelnen Ländern zu zahlenden Erbschaftsteuer (absolute Betrachtung). Bei der Übertragung an ein Kind sinkt die Anzahl jener Länder, die Vermögensübertragungen von der Erbschaftsteuer befreien, von acht auf zwei (persönliche Vergünstigung). Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Länder, die zwar die Übertragung an den Ehegatten nicht besteuern, aber die Übertragung an ein Kind mit Erbschaftsteuer belasten, relativ hohe Steuersätze kennen. Dies trifft insbesondere auf das Vereinigte Königreich, die USA und Japan zu.

IV Thesenartige Zusammenfassung

1. In den internationalen Vergleich der Erbschaftsteuer werden insgesamt fünfzehn Länder einbezogen. Neben Deutschland werden ausgewählte EU-Staaten (Spanien, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark, Schweden, Österreich), europäische Staaten, die nicht Mitglied der EU sind (Schweiz, Liechtenstein) sowie wichtige außereuropäische Industriestaaten (USA, Japan) untersucht.
2. Absolut und relativ betrachtet, spielt das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer im internationalen Vergleich eine untergeordnete Rolle. In Relation zum Gesamtsteueraufkommen streuen die jeweiligen Anteile zwischen 0,17% und 1,25%. Deutschland nimmt mit 0,40% den 4. Platz ein (Platz 1 für den höchsten Wert).
3. Die Regelungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer unterscheiden sich in den einzelnen Ländern sehr stark. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die subjektive und objektive Steuerpflicht, die Bestimmungen zur Bewertung der verschiedenen Vermögensarten, die für einzelne Vermögensarten gewährten sachlichen Vergünstigungen, die dem Erben bzw. Beschenkten eingeräumten persönlichen Vergünstigungen, den Steuertarif (Tarifart, Anstieg der Progression), die Maßnahmen zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung sowie verfahrensrechtliche Regelungen (insbesondere Zahlungsmodalitäten wie Ratenzahlung oder Stundung).
4. Bei der Ausgestaltung der steuerrechtlichen Regelungen lässt sich international keine einheitliche Leitlinie feststellen. Vielmehr existiert eine Vielzahl an unterschiedlichen Regelungen. Die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Vorschriften in Deutschland liegen durchgängig innerhalb dieser Bandbreite und unterscheiden sich in keinem der Punkte wesentlich von den jeweiligen nationalen Regelungen anderer Länder.
5. Die effektive Erbschaftsteuerbelastung ist das Ergebnis aus dem Zusammenwirken von Bemessungsgrundlage (Bewertungsvorschriften, sachliche und persönliche Vergünstigungen), Steuertarif und Zahlungsmodalitäten. Da sich diese Einflussfaktoren gegenseitig beeinflussen, besitzen sie im konkreten Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht. Von besonderer Bedeutung sind neben der Art des übertragenen Vermögens (Unternehmensvermögen oder privates Vermögensportfolio, Rechtsform des Unternehmens: Einzelunternehmen oder Kapitalgesellschaft) die Höhe des übertragenen Vermögens und die persönlichen Beziehungen zwischen dem Erblasser und dem Erben.
6. Bei der Übertragung geringer Vermögen dominieren die Bewertungsvorschriften sowie die sachlichen und persönlichen Vergünstigungen die Höhe der Erbschaftsteuerbelastung. Bei der Übertragung großer Vermögen nähert sich die Rangfolge der Länder im Hinblick auf die effektive Erbschaftsteuerbelastung immer stärker der Rangfolge der tariflichen (Durchschnitts-)Steuersätze an. Der starke Einfluss des Werts des übertragenen Vermögens gilt nur für die Länder nicht, in denen die Übertragung an den Ehegatten oder an ein Kind generell nicht besteuert wird. Bei

den in die Untersuchung einbezogenen fünfzehn Ländern ist dies immerhin in acht (Übertragung an den Ehegatten) bzw. zwei Ländern (Übertragung an ein Kind) der Fall.

7. In der Mehrzahl der Länder werden Vermögensübertragungen an Kinder höher belastet als Vermögensübertragungen an den Ehegatten. Die Mehrbelastungen fallen zum Teil sehr deutlich aus. Es existieren jedoch auch einige Länder, die die Übertragung an den Ehegatten erbschaftsteuerlich in gleicher Weise behandeln wie die Übertragung an ein Kind.
8. Im Ländervergleich ist die Situation in Deutschland einerseits durch günstige Bewertungsvorschriften (insbesondere beim Unternehmensvermögen sowie beim Grundvermögen), vorteilhafte sachliche Steuervergünstigungen bei der Übertragung von Unternehmensvermögen und hohe persönliche Freibeträge für Ehegatten und Kinder gekennzeichnet. Andererseits fällt der tarifliche Steuersatz vergleichsweise hoch aus.
9. Im Hinblick auf geringe Vermögen weist Deutschland im internationalen Vergleich bei der Übertragung sowohl an den Ehegatten als auch an ein Kind eine geringe Steuerbelastung auf. Dabei stellt sich die Situation bei der Übertragung eines privaten Vermögensportfolios günstiger dar als bei der Übertragung von Unternehmensvermögen.
10. Bei der Übertragung großer Vermögen verschlechtert sich die Position Deutschlands. Bei der Übertragung von Unternehmensvermögen nimmt Deutschland eine Mittelposition ein. Bei der Übertragung eines privaten Vermögensportfolios an den Ehegatten rangiert Deutschland im letzten Drittel, bei der Übertragung an ein Kind bewegt sich Deutschland im oberen Mittelfeld.

Tabellen

Anhang

Die folgenden Tabellen wurden der Veröffentlichung „Erb- und Schenkungsteuer 2002“ entnommen, die auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de/shop zum kostenlosen Download bereit steht. Die Nummerierung der Tabellen wurde beibehalten, obwohl in diesem Tagungsband aus Kapazitätsgründen nicht alle Tabellen der Online-Veröffentlichung enthalten sind.

Inhalt

1 Steuerliche Eckwerte

- 1.1 Steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und steuerpflichtige Schenkungen nach der Art ihrer Steuerpflicht
- 1.2 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs
 - 1.2.1 Erwerbe insgesamt
 - 1.2.2 Erwerbe von Todes wegen
 - 1.2.3 Schenkungen

2 Steuerpflichtige Erwerbe

- 2.1 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen
 - 2.1.1 Erwerbe insgesamt
 - 2.1.2 Erwerbe von Todes wegen
 - 2.1.3 Schenkungen
- 2.3 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses
- 2.4 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses

3 Nachlass

- 3.1 Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass nach der Höhe des Reinnachlasses bei unbeschränkter Steuerpflicht

Hinweis

Beim Eckdatenvergleich zwischen den einzelnen Tabellen gibt es wegen unterschiedlich festgelegter Vorbedingungen leichte Differenzen bei den Fällen und Eurobeträgen. So werden in einigen Tabellen zum Beispiel nur Fälle gezählt, bei denen der steuerpflichtige Erwerb größer als Null ist. In den Tabellen nach Steuerklassen sind darüber hinaus nur die Fälle enthalten, bei denen eine Zuordnung zu den einzelnen Steuerklassen möglich war.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen.

1 Steuerliche Eckwerte
1.1 Steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und steuerpflichtige Schenkungen
nach der Art ihrer Steuerpflicht ¹⁾

Steuerpflichtiger Erwerb	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ¹⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
Erwerb von Todes wegen						
beschränkt	584	587	14	576	559	537
unbeschränkt	129 061	129 037	7 988	128 509	122 840	122 176
zusammen ...	129 645	129 624	8 002	129 085	123 399	122 713
Schenkung						
beschränkt	282	280	29	292	291	287
unbeschränkt	31 821	31 404	6 339	31 373	29 205	28 335
zusammen ...	32 103	31 684	6 368	31 665	29 496	28 622
Insgesamt ...	161 748	161 308	14 370	160 750	152 895	151 335
1 000 EUR						
Erwerb von Todes wegen						
beschränkt	84 220	76 981	1 014	3 394	64 166	10 783
unbeschränkt	17 006 978	15 411 291	1 015 048	4 325 981	12 149 188	2 232 830
zusammen ...	17 091 198	15 488 272	1 016 062	4 329 375	12 213 354	2 243 613
Schenkung						
beschränkt	61 291	54 579	10 419	4 805	47 763	7 684
unbeschränkt	5 707 921	4 889 040	1 763 463	2 448 960	4 806 597	575 201
zusammen ...	5 769 211	4 943 620	1 773 882	2 453 765	4 854 359	582 886
Insgesamt ...	22 860 409	20 431 892	2 789 944	6 783 140	17 067 713	2 826 499

¹⁾ Die Tabelle enthält im Gegensatz zu den folgenden Tabellen auch Fälle mit negativen Werten in den Wertfeldern.

²⁾ Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten.

1 Steuerliche Eckwerte
1.2 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs
1.2.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ¹⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 10 000	41 394	41 362	1 087	41 776	41 800	40 931
10 000 - 50 000	58 861	58 836	3 137	59 504	59 557	58 967
50 000 - 100 000	20 908	20 900	2 134	21 120	21 135	20 904
100 000 - 200 000	14 184	14 178	2 237	14 322	14 332	14 181
200 000 - 300 000	5 618	5 614	1 213	5 711	5 712	5 651
300 000 - 500 000	4 259	4 251	1 242	4 317	4 323	4 290
500 000 - 2,5 Mill.	4 399	4 397	1 785	4 465	4 468	4 435
2,5 Mill. - 5 Mill.	435	435	259	436	437	435
5 Mill. und mehr	228	228	131	233	233	229
Insgesamt ...	150 286	150 201	13 225	151 884	151 997	150 023
1 000 EUR						
unter 10 000	812 658	770 695	35 549	631 545	191 491	26 407
10 000 - 50 000	2 914 009	2 773 867	145 982	1 477 509	1 501 282	193 678
50 000 - 100 000	2 396 770	2 272 976	154 091	979 046	1 490 883	240 875
100 000 - 200 000	2 932 325	2 749 263	240 065	1 033 807	2 018 200	314 079
200 000 - 300 000	1 838 513	1 706 136	183 903	573 202	1 383 318	207 093
300 000 - 500 000	2 042 606	1 880 696	258 663	553 002	1 659 696	282 003
500 000 - 2,5 Mill.	4 606 449	4 120 292	850 817	723 876	4 387 377	786 674
2,5 Mill. - 5 Mill.	1 389 028	1 185 729	366 582	87 043	1 497 897	225 800
5 Mill. und mehr	2 677 058	2 175 037	460 108	43 313	2 829 352	515 950
Insgesamt ...	21 609 415	19 634 691	2 695 759	6 102 343	16 959 496	2 792 559

¹⁾ Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten.

1 Steuerliche Eckwerte
1.2 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs
1.2.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ¹⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 10 000	26 671	9 629	34 575	34 575	612	34 567	34 577	34 241
10 000 - 50 000	39 440	12 711	48 295	48 293	1 879	48 279	48 307	48 146
50 000 - 100 000	15 181	4 007	17 338	17 338	1 308	17 330	17 339	17 258
100 000 - 200 000	10 399	2 535	11 531	11 530	1 365	11 534	11 539	11 494
200 000 - 300 000	3 989	905	4 346	4 346	710	4 353	4 353	4 344
300 000 - 500 000	2 922	681	3 185	3 185	689	3 187	3 187	3 173
500 000 - 2,5 Mill.	2 732	837	3 076	3 076	955	3 079	3 082	3 063
2,5 Mill. - 5 Mill.	212	97	256	256	121	255	256	254
5 Mill. und mehr	139	53	152	152	74	152	152	150
Insgesamt ...	101 685	31 455	122 754	122 751	7 713	122 736	122 792	122 123
1 000 EUR								
unter 10 000	461 525	130 383	591 909	568 126	11 184	420 474	157 948	22 460
10 000 - 50 000	1 749 642	439 896	2 189 538	2 107 174	58 720	951 453	1 214 529	162 823
50 000 - 100 000	1 564 936	303 911	1 868 847	1 787 002	70 220	632 060	1 225 190	208 679
100 000 - 200 000	1 951 216	332 643	2 283 859	2 169 739	115 762	667 327	1 619 654	269 792
200 000 - 300 000	1 238 012	188 117	1 426 129	1 329 747	84 521	360 918	1 054 716	173 567
300 000 - 500 000	1 365 887	217 100	1 582 986	1 470 606	103 163	352 879	1 222 110	230 937
500 000 - 2,5 Mill.	2 867 148	553 441	3 420 589	3 137 151	261 323	458 837	2 941 378	601 844
2,5 Mill. - 5 Mill.	713 213	188 843	902 057	794 308	117 521	49 313	862 809	150 723
5 Mill. und mehr	1 769 213	348 984	2 118 197	1 706 751	175 472	27 901	1 854 567	409 668
Insgesamt ...	13 680 792	2 703 318	16 384 110	15 070 603	997 887	3 921 163	12 152 900	2 230 493

¹⁾ Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG sowie Freibetrag nach § 17 ErbStG.

1 Steuerliche Eckwerte
1.2 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs
1.2.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ¹⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 10 000	6 819	6 787	475	7 209	7 223	6 690
10 000 - 50 000	10 566	10 543	1 258	11 225	11 250	10 821
50 000 - 100 000	3 570	3 562	826	3 790	3 796	3 646
100 000 - 200 000	2 653	2 648	872	2 788	2 793	2 687
200 000 - 300 000	1 272	1 268	503	1 358	1 359	1 307
300 000 - 500 000	1 074	1 066	553	1 130	1 136	1 117
500 000 - 2,5 Mill.	1 323	1 321	830	1 386	1 386	1 372
2,5 Mill. - 5 Mill.	179	179	138	181	181	181
5 Mill. und mehr	76	76	57	81	81	79
Insgesamt ...	27 532	27 450	5 512	29 148	29 205	27 900
1 000 EUR						
unter 10 000	220 749	202 569	24 365	211 070	33 544	3 946
10 000 - 50 000	724 471	666 693	87 262	526 056	286 753	30 855
50 000 - 100 000	527 923	485 974	83 870	346 987	265 692	32 196
100 000 - 200 000	648 466	579 524	124 304	366 480	398 547	44 287
200 000 - 300 000	412 384	376 390	99 382	212 284	328 602	33 526
300 000 - 500 000	459 619	410 090	155 500	200 123	437 586	51 066
500 000 - 2,5 Mill.	1 185 860	983 141	589 494	265 039	1 445 999	184 830
2,5 Mill. - 5 Mill.	486 971	391 421	249 060	37 730	635 088	75 077
5 Mill. und mehr	558 861	468 286	284 636	15 412	974 785	106 282
Insgesamt ...	5 225 305	4 564 088	1 697 872	2 181 180	4 806 597	562 066

¹⁾ Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten.

2 Steuerpflichtige Erwerbe
2.1 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen
2.1.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I			Steuerklasse II ⁴⁾	Steuerklasse III ⁵⁾	
		zusammen	I/1 ¹⁾	I/2 ²⁾			I/3 ³⁾
Steuerpflichtiger Erwerb							
Fälle							
unter 10 000	41 783	2 180	103	1 245	832	19 183	20 420
10 000 - 50 000	59 526	6 469	318	4 121	2 030	28 772	24 285
50 000 - 100 000	21 129	4 681	319	3 352	1 010	9 328	7 120
100 000 - 200 000	14 329	4 910	423	3 798	689	5 328	4 091
200 000 - 300 000	5 712	2 681	273	2 169	239	1 675	1 356
300 000 - 500 000	4 320	2 530	278	2 103	149	1 019	771
500 000 - 2,5 Mill.	4 468	3 307	479	2 634	194	606	555
2,5 Mill. - 5 Mill.	437	393	.	306	.	25	19
5 Mill. und mehr	233	201	.	177	.	17	15
Insgesamt ...	151 937	27 352	2 279	19 905	5 168	65 953	58 632
Steuerpflichtiger Erwerb							
1 000 EUR							
unter 10 000	191 396	10 563	524	5 934	4 104	88 956	91 878
10 000 - 50 000	1 500 666	183 987	9 686	120 508	53 792	717 283	599 396
50 000 - 100 000	1 490 437	336 425	23 431	243 521	69 473	654 001	500 012
100 000 - 200 000	2 017 769	707 672	60 414	548 946	98 312	740 450	569 646
200 000 - 300 000	1 383 318	652 674	66 775	528 979	56 920	402 960	327 683
300 000 - 500 000	1 658 381	979 161	106 439	815 064	57 658	385 293	293 927
500 000 - 2,5 Mill.	4 387 377	3 389 154	474 820	2 711 941	202 393	524 668	473 554
2,5 Mill. - 5 Mill.	1 497 897	1 348 681	.	1 055 126	.	86 050	63 167
5 Mill. und mehr	2 829 352	2 555 513	.	2 273 175	.	120 546	153 292
Insgesamt ...	16 956 593	10 163 830	1 224 862	8 303 193	635 775	3 720 208	3 072 555
Festgesetzte Steuer							
1 000 EUR							
unter 10 000	26 396	675	35	367	273	10 416	15 305
10 000 - 50 000	193 590	11 522	651	7 342	3 530	83 546	98 522
50 000 - 100 000	240 800	31 763	2 297	22 873	6 593	103 434	105 603
100 000 - 200 000	314 020	68 981	6 325	52 752	9 905	121 213	123 825
200 000 - 300 000	207 093	65 862	7 388	52 548	5 925	68 062	73 170
300 000 - 500 000	281 761	123 053	13 522	101 705	7 827	80 379	78 328
500 000 - 2,5 Mill.	786 674	515 024	80 213	401 840	32 971	127 279	144 371
2,5 Mill. - 5 Mill.	225 800	186 481	.	138 823	.	20 262	19 056
5 Mill. und mehr	515 950	450 199	.	408 923	.	27 400	38 351
Insgesamt ...	2 792 083	1 453 561	185 699	1 187 173	80 689	641 991	696 531

¹⁾ Ehegatten.

²⁾ Kinder und Stiefkinder, deren Abkömmlinge.

³⁾ Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern.

⁴⁾ Eltern und Voreltern soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

⁵⁾ Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

2 Steuerpflichtige Erwerbe
2.1 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen
2.1.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁴⁾	Steuerklasse III ⁵⁾
		zusammen	I/1 ¹⁾	I/2 ²⁾	I/3 ³⁾		
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 10 000	34 572	1 186	68	594	524	15 671	17 715
10 000 - 50 000	48 294	3 891	212	2 263	1 416	23 890	20 513
50 000 - 100 000	17 335	2 919	236	1 996	687	8 162	6 254
100 000 - 200 000	11 537	3 092	327	2 320	445	4 835	3 610
200 000 - 300 000	4 353	1 671	223	1 275	173	1 499	1 183
300 000 - 500 000	3 187	1 614	221	1 303	90	914	659
500 000 - 2,5 Mill.	3 082	2 072	404	1 564	104	530	480
2,5 Mill. - 5 Mill.	256	224	.	158	.	21	11
5 Mill. und mehr	152	128	.	108	.	12	12
Insgesamt ...	122 768	16 797	1 762	11 581	3 454	55 534	50 437
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR							
unter 10 000	157 926	5 988	359	2 999	2 631	72 740	79 197
10 000 - 50 000	1 214 250	111 589	6 677	67 272	37 639	597 329	505 332
50 000 - 100 000	1 224 869	211 068	17 430	145 375	48 262	573 752	440 049
100 000 - 200 000	1 619 378	445 166	46 691	334 734	63 741	672 163	502 049
200 000 - 300 000	1 054 716	408 594	54 562	312 868	41 165	360 400	285 721
300 000 - 500 000	1 222 110	625 338	84 732	506 128	34 478	344 861	251 911
500 000 - 2,5 Mill.	2 941 378	2 083 247	399 709	1 581 772	101 765	452 150	405 981
2,5 Mill. - 5 Mill.	862 809	758 354	.	534 987	.	72 132	32 323
5 Mill. und mehr	1 854 567	1 677 607	.	1 420 166	.	79 964	96 995
Insgesamt ...	12 152 002	6 326 951	1 030 145	4 906 301	390 505	3 225 492	2 599 560
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR							
unter 10 000	22 457	422	25	214	183	8 661	13 374
10 000 - 50 000	162 775	7 594	454	4 535	2 605	70 793	84 388
50 000 - 100 000	208 624	21 776	1 841	14 974	4 961	92 185	94 663
100 000 - 200 000	269 749	46 829	5 096	34 963	6 770	111 192	111 728
200 000 - 300 000	173 567	46 059	6 230	35 405	4 424	62 134	65 375
300 000 - 500 000	230 937	87 384	11 547	70 913	4 923	73 903	69 650
500 000 - 2,5 Mill.	601 844	360 863	70 902	272 826	17 135	112 908	128 072
2,5 Mill. - 5 Mill.	150 723	122 968	.	83 219	.	17 490	10 265
5 Mill. und mehr	409 668	353 297	.	313 389	.	23 972	32 399
Insgesamt ...	2 230 344	1 047 191	165 992	830 437	50 762	573 238	609 915

1) Ehegatten.

2) Kinder und Stiefkinder, deren Abkömmlinge.

3) Eltern und Voreltern; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern.

4) Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistem; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

5) Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

2 Steuerpflichtige Erwerbe
2.1 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen
2.1.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁴⁾	Steuerklasse III ⁵⁾
		zusammen	I/1 ¹⁾	I/2 ²⁾	I/3 ³⁾		
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 10 000	7 211	994	35	651	308	3 512	2 705
10 000 - 50 000	11 232	2 578	106	1 858	614	4 882	3 772
50 000 - 100 000	3 794	1 762	83	1 356	323	1 166	866
100 000 - 200 000	2 792	1 818	96	1 478	244	493	481
200 000 - 300 000	1 359	1 010	50	894	66	176	173
300 000 - 500 000	1 133	916	57	800	59	105	112
500.000 - 2,5 Mill.	1 386	1 235	75	1 070	90	76	75
2,5 Mill. - 5 Mill.	181	169	11	148	10	4	8
5 Mill. und mehr	81	73	4	69	-	5	3
Insgesamt ...	29 169	10 555	517	8 324	1 714	10 419	8 195
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR							
unter 10 000	33 470	4 574	166	2 935	1 474	16 216	12 680
10 000 - 50 000	286 415	72 398	3 009	53 236	16 154	119 954	94 063
50 000 - 100 000	265 569	125 357	6 001	98 146	21 211	80 249	59 962
100 000 - 200 000	398 391	262 507	13 723	214 212	34 571	68 287	67 597
200 000 - 300 000	328 602	244 080	12 213	216 111	15 756	42 560	41 962
300 000 - 500 000	436 271	353 823	21 707	308 936	23 180	40 432	42 017
500.000 - 2,5 Mill.	1 445 999	1 305 907	75 110	1 130 169	100 628	72 519	67 573
2,5 Mill. - 5 Mill.	635 088	590 327	37 892	520 139	32 296	13 918	30 843
5 Mill. und mehr	974 785	877 906	24 897	853 009	-	40 582	56 297
Insgesamt ...	4 804 591	3 836 879	194 717	3 396 892	245 269	494 717	472 995
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR							
unter 10 000	3 939	253	10	154	89	1 755	1 931
10 000 - 50 000	30 815	3 929	196	2 807	926	12 752	14 134
50 000 - 100 000	32 176	9 987	455	7 900	1 632	11 249	10 940
100 000 - 200 000	44 271	22 153	1 229	17 789	3 135	10 022	12 097
200 000 - 300 000	33 526	19 803	1 158	17 144	1 501	5 928	7 795
300 000 - 500 000	50 824	35 669	1 974	30 792	2 903	6 477	8 678
500 000 - 2,5 Mill.	184 830	154 161	9 311	129 014	15 836	14 371	16 298
2,5 Mill. - 5 Mill.	75 077	63 513	4 003	55 604	3 905	2 773	8 791
5 Mill. und mehr	106 282	96 902	1 368	95 534	-	3 428	5 953
Insgesamt ...	561 739	406 370	19 706	356 736	29 927	68 754	86 616

1) Ehegatten.

2) Kinder und Stiefkinder, deren Abkömmlinge.

3) Andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern.

4) Eltern und Voreltern; Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

5) Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

2 Steuerpflichtige Erwerbe

2.3 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁴⁾	Steuerklasse III ⁵⁾
		zusammen	I/1 ¹⁾	I/2 ²⁾	I/3 ³⁾		
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 10 000	5 038	515	38	299	178	1 826	2 697
10 000 - 50 000	21 576	298	3	136	159	11 175	10 103
50 000 - 100 000	23 284	707	6	175	526	13 329	9 248
100 000 - 200 000	26 017	1 384	13	396	975	14 321	10 312
200 000 - 300 000	13 552	2 578	25	2 110	443	5 873	5 101
300 000 - 500 000	12 117	3 117	262	2 468	387	4 257	4 743
500 000 - 2,5 Mill.	13 535	6 543	1 217	4 875	451	2 805	4 187
2,5 Mill. - 5 Mill.	919	647	96	482	69	78	194
5 Mill. und mehr	693	404	63	301	40	75	214
Insgesamt ...	116 731	16 193	1 723	11 242	3 228	53 739	46 799
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR							
unter 10 000	277 693	109 631	13 517	84 066	12 048	93 047	75 015
10.000 - 50.000	365 652	35 132	987	27 667	6 478	172 652	157 868
50.000 - 100.000	743 344	110 675	5 634	90 031	15 010	369 714	262 955
100.000 - 200.000	1 241 966	107 347	5 617	57 218	44 512	680 243	454 377
200.000 - 300.000	954 534	203 007	7 740	157 135	38 133	447 299	304 227
300.000 - 500.000	1 306 714	444 557	23 826	373 598	47 133	495 354	366 803
500.000 - 2,5 Mill.	3 535 336	2 251 212	467 411	1 691 908	91 893	680 870	603 254
2,5 Mill. - 5 Mill.	948 032	793 661	154 112	590 608	48 941	64 861	89 510
5 Mill. und mehr	2 393 265	2 088 154	314 445	1 702 197	71 511	161 926	143 185
Insgesamt ...	11 766 536	6 143 376	993 290	4 774 428	375 658	3 165 967	2 457 193
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR							
unter 10 000	45 900	14 801	2 014	11 400	1 387	16 039	15 061
10.000 - 50.000	50 899	2 323	128	1 633	562	21 431	27 145
50.000 - 100.000	118 145	15 976	765	13 968	1 243	51 588	50 581
100.000 - 200.000	208 809	10 694	438	6 098	4 158	103 437	94 677
200.000 - 300.000	158 655	20 195	1 041	15 221	3 933	72 596	65 864
300.000 - 500.000	227 310	49 755	2 712	41 400	5 643	90 849	86 706
500.000 - 2,5 Mill.	653 800	339 602	73 845	253 179	12 578	148 285	165 913
2,5 Mill. - 5 Mill.	185 222	140 879	27 510	105 338	8 031	15 952	28 391
5 Mill. und mehr	516 421	424 787	50 661	362 561	11 565	44 298	47 336
Insgesamt ...	2 165 160	1 019 012	159 114	810 797	49 101	564 475	581 673

1) Ehegatten.

2) Kinder und Stiefkinder, deren Abkömmlinge.

3) Eltern und Voreltern; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern.

4) Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

5) Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

2 Steuerpflichtige Erwerbe

2.4 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR	Steuerpflichtiger Erwerb insgesamt		Festgesetzte Steuer
	Fälle	1 000 EUR	
unter 10 000	11 062	661 494	110 918
10 000 - 50 000	21 570	365 273	50 874
50 000 - 100 000	23 260	741 607	117 934
100 000 - 200 000	25 992	1 239 938	208 621
200 000 - 300 000	13 538	952 950	158 437
300 000 - 500 000	12 102	1 304 468	227 038
500 000 - 2,5 Mill.	13 470	3 512 081	651 484
2,5 Mill. - 5 Mill.	908	943 635	184 617
5 Mill. und mehr	689	2 369 746	512 487
Insgesamt	122 591	12 091 194	2 222 411

3 Nachlass

3.1 Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass
nach der Höhe des Reinnachlasses bei unbeschränkter Steuerpflicht

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten ¹⁾				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 10 000	2 433	117	532	58	2 363	3 727	3 856
10 000 - 50 000	14 873	706	3 537	48	14 576	14 489	14 873
50 000 - 100 000	11 450	775	4 920	63	11 257	11 240	11 450
100 000 - 200 000	10 413	789	5 662	145	10 298	10 205	10 413
200 000 - 300 000	5 862	500	3 833	150	5 800	5 779	5 862
300 000 - 500 000	5 229	516	3 724	290	5 179	5 140	5 229
500 000 - 2,5 Mill.	5 689	593	4 620	894	5 648	5 612	5 689
2,5 Mill. - 5 Mill.	333	35	279	137	328	330	333
5 Mill. und mehr	194	24	153	103	190	191	194
Insgesamt ...	56 476	4 055	27 260	1 888	55 639	56 713	57 899
1 000 EUR							
unter 10 000	244 174	1 668	115 007	1 945	125 553	316 184	- 72 011
10 000 - 50 000	744 300	5 348	157 273	4 049	577 630	308 531	435 769
50 000 - 100 000	1 157 228	7 887	300 086	6 958	842 298	329 160	828 069
100 000 - 200 000	1 825 367	12 153	537 805	6 244	1 269 166	342 627	1 482 738
200 000 - 300 000	1 690 957	8 355	538 312	17 760	1 126 529	256 125	1 434 831
300 000 - 500 000	2 344 913	11 077	797 402	36 550	1 499 884	324 285	2 020 629
500 000 - 2,5 Mill.	6 255 888	20 328	2 339 611	320 918	3 575 031	1 071 532	5 184 351
2,5 Mill. - 5 Mill.	1 410 582	1 599	416 654	197 247	795 081	275 595	1 134 997
5 Mill. und mehr	3 438 005	12 706	563 808	902 060	1 959 432	628 061	2 809 955
Insgesamt ...	19 111 415	81 123	5 765 959	1 493 731	11 770 604	3 852 102	15 259 327

¹⁾ Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle bei den Nachlassgegenständen insgesamt.

Übersichten

1 Steuerklassen und dazugehörige Personenkreise

Steuerklassen	Verwandschaftsverhältnis
Steuerklasse I	<ul style="list-style-type: none">– Ehegatte– Kinder und Stiefkinder– Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder– Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen)
Steuerklasse II	<ul style="list-style-type: none">– Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen)– Geschwister– Nichten und Neffen– Stiefeltern– Geschiedener Ehegatte– Schwiegerkinder– Schwiegereltern
Steuerklasse III	<ul style="list-style-type: none">– Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen

2 Freibeträge nach § 16 ErbStG

Personenkreis	€
Ehegatte	307 000
Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener (Stief-) Kinder	205 000
Andere Abkömmlinge der (Stief-) Kinder, Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen)	51 200
Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen), Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, geschiedener Ehegatte, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	10 300
Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen	5 200

3 Besonderer Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG

Personenkreis	€
Ehegatte	256 000
Kinder	
bis zu 5 Jahren	52 000
mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41 000
mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30 700
mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20 500
mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10 300

4 Besonderer Freibetrag nach § 13a ErbStG

Vermögensart	€
Betriebsvermögen Land- und forstwirtschaftliches Vermögen Anteile an Kapitalgesellschaften	je 256 000 ¹⁾

¹⁾ Ab 1.1.2004 225 000 Euro.

5 Steuersätze nach § 19 ErbStG

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. ... € ¹⁾	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
52 000	7	12	17
256 000	11	17	23
512 000	15	22	29
5 113 000	19	27	35
12 783 000	23	32	41
25 565 000	27	37	47
über 25 565 000	30	40	50

¹⁾ § 19 Abs. 3 ErbStG beinhaltet eine Härtefallregelung die besagt, dass beim Überschreiten einer Größenklasse des steuerpflichtigen Erwerbs die Mehrsteuer auf den Mehrerwerb begrenzt wird. So wird z. B. ein steuerpflichtiger Erwerb der Steuerklasse I in Höhe von 256 800 Euro nicht zum Steuersatz von 15% besteuert, sondern 256 000 Euro werden mit 11% besteuert und der Mehrerwerb von 800 Euro mit 50%. Der Steuerzahler „spart“ damit insgesamt 9 960 Euro Steuern.

Glossar

Erbfall/Erbanfall

Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über (§ 1922 BGB).

Nachlass/Erbschaft

Die Gesamtheit aller Vermögenswerte und Schulden. Die Begriffe Nachlass und Erbschaft unterscheiden sich nicht; beide bedeuten das Gleiche.

Nachlassgegenstände

Beinhalten das Guthaben/Vermögen, das der Erblasser hinterlässt. Nachlassgegenstände sind u. a. land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grund- und Betriebsvermögen sowie das übrige Vermögen (z. B. Kapitalforderungen, Wertpapiere, Bankguthaben, Versicherungen, Renten, Bargeld, Hausrat usw.)

Nachlassverbindlichkeiten

Laut Gesetz (§ 10 ErbStG) sind Nachlassverbindlichkeiten die Erwerbslasten, die den Erwerb aus der Sicht des Steuerpflichtigen schmälern. Das sind z. B. Hypotheken, Steuerschulden, Verbindlichkeiten, Erbfallkosten und Schulden, die mit dem erworbenen Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Reinnachlass

Nachlassgegenstände abzüglich Nachlassverbindlichkeiten.

Erbfallkosten/Erbfallkostenpauschbetrag

Ohne einen Nachweis zu erbringen, können die Erbfallkosten mit einem Betrag von 10 300 Euro vom Erben angegeben werden (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG). Übersteigen die Kosten für die Bestattung, ein Grabdenkmal, Grabpflege, Nachlassregelung abzüglich Kostenersatz durch Dritte diesen Pauschbetrag, so kann ein Nachweis durch Belege erbracht werden.

Steuerpflichtiger Erwerb

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist (§ 10 ErbStG).

Steuerpflichtige Vorgänge

Der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen nach § 1 ErbStG:

- Erwerb von Todes wegen (§ 3 ErbStG): Erwerb durch Erbanfall, Vermächtnisse, Pflichtteilsanspruch, Schenkung auf den Todesfall, vom Erblasser geschlossene Verträge usw.,
- Schenkung unter Lebenden (§ 7 ErbStG): Jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, Erwerb infolge Vollziehung einer Auflage oder Erfüllung einer Bedingung, Abfindungen usw.,
- Zweckzuwendungen (§ 8 ErbStG): Zuwendungen von Todes wegen oder freigebige Zuwendungen unter Lebenden, die mit der Auflage verbunden sind, zugunsten eines bestimmten Zwecks verwendet zu werden, oder die von der Verwendung zugunsten eines bestimmten Zwecks abhängig sind, soweit hierdurch die Bereicherung des Erwerbers gemindert wird,
- Stiftungsvermögen.

Unbeschränkte Steuerpflicht

Wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer ist. Dies gilt für den gesamten Vermögensanfall (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ErbStG).

Als Inländer gelten:

- natürliche Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben,
- deutsche Staatsangehörige, die unabhängig von der Fünfjahresfrist im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen,
- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder den Sitz im Inland haben,
- Stiftungen oder Vereine, die ihre Geschäftsleitung oder den Sitz im Inland haben.

Beschränkte Steuerpflicht

Sonstiger Vermögensanfall, der in Inlandsvermögen besteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG).

Steuerklassen

Unterschieden wird in Steuerklassen I, II und III je nach Verwandtschaftsverhältnis (§ 15 ErbStG).

Freibeträge

In der Erbschaft- und Schenkungsteuer werden dem Erwerber verschiedene Freibeträge gewährt:

- persönlicher Freibetrag (§ 16 ErbStG) bei Erwerben von Todes wegen und Schenkungen; abhängig vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser/Schenker. Nur der über diesen Freibetrag hinausgehende Teil unterliegt der Besteuerung,
- Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG) nur bei Erwerben von Todes wegen; besonderer Freibetrag für Ehegatten und Kinder,
- besonderer Freibetrag für den Erwerb von Hausrat (§13 ErbStG),
- Freibetrag beim Erwerb von Betriebsvermögen (§ 13a ErbStG), auch bei Anteilen an Kapitalgesellschaften und für land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

Steuersätze

Die Höhe des Steuersatzes richtet sich nach der Steuerklasse und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 19 ErbStG).

Vollschenkung

Schenkung ohne Gegenleistung.

Gemischte Schenkung

Schenkung unter Übernahme von Verbindlichkeiten, Leistungsauflagen und sonstigen Gegenleistungen.

Vor/nach Abzug

Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen, Steuerbegünstigungen und Freibeträgen (außer persönlicher Freibetrag nach § 16 ErbStG) usw.

Vorerwerb

Dem Erbfall/der Schenkung vorangegangene Schenkung vom Erblasser/Schenker an den Erwerber.

Qualitätsmerkmale der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Zweck und Ziele der Statistik
- 3 Erhebungsmethodik
- 4 Genauigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit
- 7 Bezüge zu anderen Erhebungen
- 8 Weitere Informationsquellen
- 9 Merkmale, Indizes und Klassifikationen

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik:

Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik

1.2 Berichtszeitraum:

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres

1.3 Erhebungstermin:

Ende des ersten Quartals des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres (31. März 2003 für das Berichtsjahr 2002)

1.4 Periodizität:

fünfjährlich, erstmals 2002

1.5 Regionale Gliederung:

Bundesgebiet, Ergebnisse für die Bundesländer können von den Statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.

1.6 Erhebungsgesamtheit:

Erfasst werden alle Erwerbe, für die im Berichtsjahr erstmals Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung (Sterbedatum/Tag der Zuwendung) reicht dabei bis ins Jahr 1996 zurück. Nicht erfasst werden Erwerbe, für die es aufgrund von Freibeträgen etc. zu keiner Steuerfestsetzung kam.

1.7 Erhebungseinheiten:

Erhebungseinheit ist der Steuerpflichtige (Erwerber), für den aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr erstmals Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde.

1.8 Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Steuerstatistiken (Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995, BGBl. I S. 1250) in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung
- Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), geändert durch Artikel 27 des Dritten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21.8.2002 (BGBl. I S. 3322). (Zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3076)).

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz:

Die Einzeldaten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§ 30 AO) und Statistikgeheimnis (§ 16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, müssen weitere Tabellenfelder gesperrt werden (sekundäre Geheimhaltung).

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG). Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die Statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte:

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer erstmalig festgesetzt worden ist, folgende Merkmale erfasst:

1. steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
2. Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.

2.2 Zweck der Statistik:

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus dient sie zur Erforschung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen.

2.3 Hauptnutzer der Statistik:

Bundesministerium der Finanzen, Länderfinanzministerien, weitere Nutzer aus Politik und Wissenschaft.

2.4 Einbeziehung der Nutzer:

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik basiert auf Daten der Finanzverwaltung, dabei werden alle im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben erhoben. Im Rahmen des vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschusses "Finanz- und Steuerstatistik" haben die Nutzer die Möglichkeit, Fragen und Anregungen einzubringen. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiter der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik in direktem Kontakt mit den Hauptnutzern aus Politik und Wissenschaft.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung:

Die Daten für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden als Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern in Datei- bzw. Papierform erhoben (Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002: 64% in Dateiform, 36% in Papierform).

3.2 Stichprobenverfahren: –

3.3 Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren: –

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerdaten werden von den zuständigen Finanzämtern über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Die Statistischen Ämter der Länder erstellen die Landesergebnisse und liefern diese an das Statistische Bundesamt. Hier werden die dezentral erhobenen Ergebnisse zum Bundesergebnis zusammengeführt.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen:

Die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird bundesweit von insgesamt 54 ausgewählten Finanzämtern durchgeführt, diese sind damit für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik auskunftspflichtig. Das jeweils zuständige Finanzamt bestimmt sich für den steuerpflichtigen Erwerb aus dem (zuletzt) zuständigen Wohnsitzfinanzamt des Erblassers oder Schenkers.

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden keine zusätzlichen Angaben erfragt, vielmehr werden die Daten der Finanzverwaltung aus der Steuerfestsetzung für die Statistik übernommen.

3.6 Dokumentation des Fragebogens:

Vgl. Datenblätter im Anhang.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:

Da es sich um eine Vollerhebung von Daten aus der Steuerfestsetzung handelt, ist von einer sehr hohen Genauigkeit auszugehen. Zudem werden die Daten einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler: –

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler: –

4.4 Revisionen: –

4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können:

Grundlage für die Erstellung der Ergebnisse sind die aus dem Besteuerungsverfahren zur erstmaligen Steuerfestsetzung im Berichtsjahr festgestellten Angaben. Nachträgliche Änderungen der Steuerfestsetzung, die nicht im Berichtsjahr durchgeführt wurden, können nicht in die Statistik einbezogen werden.

Die Statistik kann keine Informationen über alle Vermögensübergänge des Berichtsjahres liefern. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Steuerpflichtige im Berichtsjahr wegen aufwändiger Vorermittlungen durch die Finanzämter zum Teil erstmals veranlagt wurden, obwohl z. B. der Tod des Erblassers mehrere Jahre zurücklag. Allerdings sind wegen Rechtsänderungen im Jahr 1996 in der Statistik lediglich Vermögensübertragungen ab diesem Jahr enthalten. Für Erbfälle oder Schenkungen, die im Berichtsjahr eintraten oder verwirklicht wurden, können entsprechend auch die Steuern in einem späteren Jahr erstmalig festgesetzt werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Erwerbe aufgrund der Freibeträge zu keiner Steuerfestsetzung führt und somit in der Statistik nicht enthalten ist.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt/-raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse: –

5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt/-raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse:

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik beschränkt sich aus Aktualitätsgründen auf die Erwerbe, für die im Berichtsjahr erstmals Steuern festgesetzt wurden. Wollte man alle Erwerbe, bei denen der Vermögensübergang im Berichtsjahr stattgefunden hat, einbeziehen, würde durch die sich hierzu über mehrere Jahre erstreckende Steuerfestsetzung ein Zeitverzug von mehr als fünf Jahren bis zur Veröffentlichung entstehen. Die Veröffentlichung der ersten Ergebnisse aus der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik kann so bereits 18 Monate nach Ende des Berichtsjahrs erfolgen.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:

Mit der Darstellung der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 1973 bis 1978 war die regelmäßige Dokumentation dieser seit 1953 – mit Unterbrechungen in den Jahren 1963 bis 1966 – jährlich durchgeführten Erhebungen zunächst abgeschlossen worden. Für das Jahr 2002 fand die erste Erhebung der Bundesstatistik nach dem seit 1997 grundsätzlich novellierten Recht statt, die in einem Rhythmus von fünf Jahren wiederholt wird.

Eine Vergleichbarkeit der neuen Statistik mit den alten Daten ist nur eingeschränkt möglich, da nun im Gegensatz zu früher lediglich die Erwerbe erfasst werden, für die im Berichtsjahr erstmals Steuern festgesetzt wurden. Durch den fünfjährigen Turnus der Erhebung kann die neue Statistik lediglich einen mehr oder weniger zufällig entstandenen Teil aller im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge in Deutschland abbilden.

6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: –

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Als Input: –

7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede:

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist die einzige amtliche Datenquelle zu diesem Thema.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird online veröffentlicht. Die Ergebnisse können über folgende Fundstellen abgerufen werden:

Pressemitteilungen:

<http://www.destatis.de/presse>

Veröffentlichung der detaillierten Ergebnisse:

<http://www.destatis.de/shop>

8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Steuern (VI D)

65180 Wiesbaden

Tel.: + 49 (0) 611 / 75 43 15

Fax: + 49 (0) 1888 / 10 644 41 18

E-Mail: steuern@destatis.de

Ansprechpartnerin ist Frau Natalie Zifonun

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen:

Zifonun, Natalie und Roland Schöffel: Neue Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002, in: *Wirtschaft und Statistik* 9/2004, S. 1028-1035.

9 Merkmale, Indizes und Klassifikationen: –

Datenblätter

Datenblatt Erbschaftsteuer

Ermittlung des Nachlasswertes, Steuerbescheid für einen Erwerb von Todes wegen/ Steuerbescheid für eine Stiftung		Statistisches Datenblatt 2002 Nr. 1	
Finanzamt-Nr.: _____ 3		Steuer-Nr.: _____ 4	
Ggf. vom Statistischen Landesamt zu vergeben: Ident-Nr.: _____		36.10	
1. Grunddaten (Bei mehr als einem Erwerb bitte für jeden Steuerpflichtigen ein Datenblatt 1 ausfüllen.)			
Datum des Bescheids	Tag / Monat / Jahr _ _ _ _ 2 0 0 2	2	Erwerb von Todes wegen <input type="checkbox"/> ja = 1 1
Sterbedatum	_ 0 0 0 0 0 0	37.45	Stiftung <input type="checkbox"/> ja = 3 1
Abweichender Steuerentstehungszeitpunkt	_ 0 0 0 0 0 0	37.46	Beschränkte Steuerpflicht <input type="checkbox"/> ja = 1 37.43
Schlüssel Verwandtschaftsverhältnis	_ 0 0	37.44	
2. Nachlass (bitte nur einmal je Erbfall ausfüllen)			
Angaben sind bereits gemacht, siehe Steuer-Nr.: _____			
	DM/EUR		
Land- u. forstwirtschaftliches Vermögen	_____	37.50	
Grundvermögen	_____	37.51	
Betriebsvermögen	_____	37.52	
übriges Vermögen	_____	37.53	
Gesamtwert der Nachlassverbindlichkeiten	_____	37.54	
3. Steuerpflichtiger Erwerb und Erbschaftsteuer			
Anteil am Reinnachlass / Zähler	_____	37.48	
Anteil am Reinnachlass / Nenner	_____	37.49	
Gesamtwert der vom Erben allein zu tragenden Nachlassverbindlichkeiten	_____	37.56	
Gesamtwert der Gegenstände der sonstigen Erwerbe	_____	37.57	
Gesamtwert der Verbindlichkeiten, soweit sie den sonstigen Erwerb betreffen	_____	37.58	
Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	_____	37.59	
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	_____	37.60	
Abzugsbetrag nach § 13a ErbStG	_____	37.61	
Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 ErbStG	_____	37.62	
Freibeträge nach § 16 ErbStG	_____	37.63	
Berücksichtigte Freibeträge nach § 17 ErbStG	_____	37.64	
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	_____	37.65	
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	_____	37.66	
Festgesetzte Steuer	_____	37.67	

Datenblatt Schenkungsteuer

Steuerbescheid für eine Schenkung		Statistisches Datenblatt 2002 Nr. 2			
Finanzamt-Nr.: _____ 3		Steuer-Nr.: _____ 4			
1. Grunddaten					
Datum des Bescheids	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> <small>Tag / Monat / Jahr</small> _ _ _ _ 2 0 2 </div>	2	Satzart	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; width: 20px; text-align: center;">2</div>	1
Tag der Zuwendung	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> _ □ □ □ □ □ □ □ □ </div>	37.45	Beschränkte Steuerpflicht	<input type="checkbox"/> ja = 1	37.43
Schlüssel Verwandtschaftsverhältnis	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> _ □ □ □ </div>	37.44			
2. Steuerpflichtiger Erwerb und Schenkungsteuer					
für gemischte Schenkung/Schenkungen unter Leistungsaufgabe					
		DM/EUR			
Verkehrswerte des übertragenen					
- land- u. forstwirtschaftlichen Vermögens		37.31			
- Grundvermögens		37.33			
- Betriebsvermögens		37.32			
- übrigen Vermögens		37.34			
Summe der übernommenen Verbindlichkeiten, Leistungsaufgaben und sonstigen Gegenleistungen		37.35			
für alle Schenkungen					
Steuerwert des übertragenen					
- land- u. forstwirtschaftlichen Vermögens		37.50			
- Grundvermögens		37.51			
- Betriebsvermögens		37.52			
- übrigen Vermögens		37.53			
Steuerwert der freigebigen Zuwendung		37.40			
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben		37.41			
Abzugsfähige Erwerbsnebenkosten		37.42			
Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG		37.59			
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG		37.60			
Abzugsbetrag nach § 13a ErbStG		37.61			
Freibetrag nach § 16 ErbStG		37.63			
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)		37.65			
Entlastungsbetrag § 19a ErbStG		37.66			
Festgesetzte Steuer		37.67			

Teilnehmerverzeichnis

B

Bach, Dr. Stefan; *Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW)*, Berlin
Buck, Dr. Peter; *Hessisches Statistisches Landesamt*, Wiesbaden
Buschle, Dr. Nicole; *Statistisches Bundesamt*, Wiesbaden
Büttner, Prof. Dr. Thiess; *Ludwig-Maximilians-Universität und ifo Institut für
Wirtschaftsforschung*, München

D

Dehne, Franziska; *Bundesministerium der Finanzen*, Berlin
Dittrich, Stefan; *Statistisches Bundesamt*, Wiesbaden

E

Ebel, Beate; *Statistisches Landesamt Berlin*
Eckert, Elke; *Statistisches Bundesamt*, Wiesbaden
Eisele, Dirk; *Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz*, Mainz
Engel, Elmar; *Bundesministerium der Finanzen*, Berlin

F

Fiesel, Robert; *Finanzministerium Baden-Württemberg*, Stuttgart

G

Glaab, Hermann; *Statistisches Bundesamt*, Wiesbaden
Goletz, Joachim; *Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf*
Gräb, Christopher; *Statistisches Bundesamt*, Wiesbaden
Gruber, Winfried; *Statistisches Landesamt Baden-Württemberg*, Stuttgart

H

Habla, Heike; *Statistisches Bundesamt*, Wiesbaden
Hanson, Christiane; *Statistisches Bundesamt*, Wiesbaden
Hauptmann, Jürgen; *Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz*, Bad Ems
Hellmich, Eva; *Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt*, Halle/Saale
Hünnekens, Andrea; *Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein*, Kiel

K

Karkoska, Kerstin; *Hessisches Statistisches Landesamt*, Wiesbaden
Kirschey, Günther; *Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz*, Bad Ems
Konrad, Petra; *Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung*, München
Kordsmeyer, Volker; *Statistisches Bundesamt*, Wiesbaden
Kraus, Heike; *Statistisches Bundesamt*, Wiesbaden
Kühn, Alfons; *Deutscher Industrie- und Handelskammertag*, Berlin
Kühnold, Jörg; *Senator für Finanzen Berlin*
Kull, Robert; *Hessisches Statistisches Landesamt*, Wiesbaden

L

Lachnit, Klaus; *Bayerisches Staatsministerium der Finanzen*, München
Lehmann, Christian; *Verband der Chemischen Industrie*, Frankfurt/Main

M

Maiterth, Dr. Ralf; *Universität Hannover, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre*, Hannover

N

Nacke, Joachim; *Oberfinanzdirektion Nürnberg*

Naversnik, Angelika; *Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf*

Neubauer, Rüdiger; *Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, Wiesbaden*

P

Porr, Manfred; *Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Mainz*

R

Reil-Held, Dr. Anette; *Mannheim Research Institute for the Economics of Aging (MEA), Mannheim*

Reis, Dieter; *Oberfinanzdirektion Frankfurt, Frankfurt/Main*

S

Sainisch, Mario; *Statistisches Bundesamt, Wiesbaden*

Schäfer, Andrea; *Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin*

Schaubach, Dr. Peter; *European Business School Finanzakademie GmbH, Oestrich-Winkel*

Schumann, Irmhild; *Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg, Potsdam*

Schupp, Dr. Jürgen; *Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin*

Schweers, Christiane; *Niedersächsisches Finanzministerium, Hannover*

Soyka, Dr. Dirk; *Niedersächsisches Landesamt für Statistik, Hannover*

Stöckel, Reinhard; *Thüringer Finanzministerium, Erfurt*

T

Trapp, Gert; *Statistisches Bundesamt, Wiesbaden*

V

Vogel, Claudia; *Freie Universität Berlin, Institut für Soziologie*, Berlin

Vorgrimler, Dr. Daniel; *Statistisches Bundesamt*, Wiesbaden

W

Weinmann, Norbert; *Bundesministerium der Finanzen*, Berlin

Z

Zifonun, Natalie; *Statistisches Bundesamt*, Wiesbaden

Zochert, Maik; *Hessisches Ministerium der Finanzen*, Wiesbaden

Nachwort

An dieser Stelle möchten wir allen danken, die zum Gelingen des Workshops „Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 – Möglichkeiten und Grenzen –“ am 24. November 2004 im Statistischen Bundesamt Wiesbaden sowie zur Veröffentlichung dieses Tagungsbandes beigetragen haben.

Für die gute Zusammenarbeit danken wir Herrn Dr. Jürgen Schupp vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung herzlich. Herrn Hermann Glaab und Herrn Volker Kordsmeyer danken wir für die Ermöglichung und Begleitung des Workshops und der Veröffentlichung.

Herrn Professor Dr. Wolfram Scheffler, Universität Erlangen-Nürnberg, und Herrn Professor Dr. Christoph Spengel, Universität Gießen, sowie Frau Anke Kolb-Leistner, Verlag Recht und Wirtschaft, danken wir für das Einverständnis zum Nachdruck des im Betriebsberater 2004, S. 967 ff., erschienen Aufsatzes zur Erbschaftsteuerbelastung im internationalen Vergleich.

Für die redaktionelle Bearbeitung des Tagungsbandes und die gute Unterstützung gilt unser Dank Herrn Georg Schuck.

Besonders bedanken wir uns bei Frau Elke Eckert, Frau Christiane Hanson und Frau Heike Kraus für die ausgezeichnete Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung des Workshops und der Erstellung des Tagungsbandes sowie bei Herrn Mario Sainisch für die technische Unterstützung der Veranstaltung.

**Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002
– Möglichkeiten und Grenzen –**

Das Statistische Bundesamt und das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin, haben am 24. November 2004 einen gemeinsamen Workshop zum Thema „Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 – Möglichkeiten und Grenzen –“ veranstaltet.

Der Workshop ermöglichte einen Erfahrungsaustausch der Statistikproduzenten untereinander sowie mit den Nutzern der Daten.

Ziel war es, Möglichkeiten und Grenzen im Hinblick auf die Aussagefähigkeit und Belastbarkeit der Daten darzustellen und Verbesserungsmöglichkeiten für die nächste Erhebung im Jahr 2007 zu identifizieren.

Im Rahmen der Veranstaltung wurde auch der Wunsch der Wissenschaft deutlich, Zugang zu den Einzeldaten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 zu erhalten. Diese Anregung haben wir gerne aufgegriffen und werden voraussichtlich Ende des Jahres 2005 ein Scientific-Use-File veröffentlichen, für das wir uns viele Nutzer und rege Verwendung wünschen.

Dieser Tagungsband enthält die zu Aufsätzen erweiterten Vorträge des Workshops.

Im Einzelnen werden die Arbeiten im Erbschaftsteuerfinanzamt und in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder erläutert sowie Bundesergebnisse grafisch dargestellt. Außerdem wird das Sozio-oekonomische Panel des DIW als Datenquelle vorgestellt. Schließlich ist die Nutzung der Daten im Bundesministerium der Finanzen und im DIW das Thema von zwei Aufsätzen. Der letzte Beitrag betrachtet die deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer im internationalen Vergleich.

Zusätzlich enthält der Anhang des Bandes Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 in tabellarischer Form, ein Glossar zur Erläuterung steuerlicher Begriffe und weitere Informationen zu Statistik und Steuerrecht.

Wir wünschen uns, dass dieser Tagungsband ein nützlicher Begleiter bei der Betrachtung und Interpretation der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist und dem Leser darüber hinaus auch Hinweise bei steuerrechtlichen Fragen gibt.